2° Bavar. 524 b/1

Bavar.
24.

ad 12266 1818

Neuverbesserter baierischer Landrecht

I Theil

2°
Bavar.
524 Landrecht

1.

Neuverbessertes allgemeines Bayerisches Land-Recht.

1 Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

2° Bavar. 524 b/1

Bavar.
524.

ad 12266 1818

Neuverbesserter baierischer Landrecht

I Theil

Bavar.
524 Landrecht

1.

Neuverbessertes allgemeines Bayerisches Land-Recht.

1 Theil.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Erster Theil

des neuverbesserten allgemeinen Bayerischen Landrechts.

1. Hauptstück.

Von der Rechtsgelehrsamkeit und Gerechtigkeit, dann von den Rechten und Verbindlichkeiten der Staatsbürger überhaupt.

§. 1.

Begriff der Rechtsgelehrsamkeit.

Die Rechtsgelehrsamkeit besteht nicht nur in der gründlichen Kenntniß der Rechte, sondern auch in der richtigen Anwendung derselben auf die vorkommenden Fälle.

§. 2.

der Gerechtigkeit.

Gerechtigkeit, im Sinne der Rechtslehre ist die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Recht.

§. 3

des Rechts.

Das Recht hat zwar verschiedene Bedeutungen, hier aber wird es als einerley mit Gesetz genommen, das ist, als eine von der Staatsgewalt dem Volke ertheilte allgemeine Vorschrift.

§ 4.

Verbindlichkeiten und Befugnisse.

Dem Recht entsprechen Verbindlichkeiten nicht nur gegen den Gesetzgeber, sondern auch gegen alle diejenigen, welche aus dem Gesetz auf mittelbare oder unmittelbare Art irgend eine rechtliche Befugniß erlangt haben.

§ 5.

Was dazu erfordert wird.

Jeder, welchem durch Recht und Gesetz ein Auftrag geschehen soll, muß die dazu erforderlichen Kräfte des Verstandes und des Willens haben.

§ 6.

Kundmachung des Gesetzes.

Das Gesetz muß demnach öffentlich kundgemacht seyn, damit Jeder es wissen und erfahren könne, es erhält auch sogleich von der Zeit seiner Kundmachung an verbindliche Kraft, wenn nicht im Gesetze selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden, in welchem dasselbe anfangen soll, in Wirksamkeit zu treten. Die Art der Bekanntmachung richtet sich nach besonderen (reglementären) Verordnungen.

§ 7.

Rechts-Unwissenheit.

Diejenige Rechts-Unwissenheit, welche durch gebührenden Fleiß und Aufmerksamkeit nach Beschaffenheit der Person und Umstände wohl vermieden werden kann oder soll (ignorantia crassa, vincibilis) mag daher Niemandem zu Statten kommen, außer wo es die Gesetze besonders zulassen.

§ 8.

Wirkungskraft des Gesetzes.

Ein Gesetz verfügt nur für die

Zukunft, und hat auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keine rückwirkende Kraft. Erläuternde Verordnungen hingegen, wodurch blos der Sinn eines dunkeln oder zweydeutigen Gesetzes erklärt wird, wirken auf den Zeitpunkt der Verkündung des erläuterten Gesetzes zurück, vorbehaltlich der unterdessen etwa eingegangenen Vergleiche, oder erlassenen rechtskräftigen Urtheile.

§. 9.

Auslegung.

Deutliche Gesetze und Verordnungen soll man 1) nicht auszulegen suchen, sondern die Worte in ihrer landesüblichen Bedeutung ohne Verdrehung gelten lassen; dunkle und zweifelhafte hingegen werden 2) entweder durch Rechtsgelehrte, oder durch den Gebrauch, oder durch den Gesetzgeber selbst ausgelegt. Die erste Auslegung heißt die wissenschaftliche (doctrinalis), die zweyte die gebrauchsmäßige (usualis), die dritte die gesetzliche (authentica vel legalis). Zu der letzten soll man 3) erst alsdann schreiten, wenn die beyden ersten zur Lösung des obwaltenden Zweifels, nicht blos die Anwendung betreffenden Zweifels unzulänglich sind. 4) Kein Richter

soll in einem noch unentschiedenen Rechtsstreit unter was immer für einen Vorwand bey der gesetzgebenden Gewalt eine besondere Weisung veranlassen, welche die Rechte der Partheien und die Art der Entscheidung ihres Rechtsstreites betrifft.

§. 10.

Wissenschaftliche Auslegung.

Bey der wissenschaftlichen Auslegung werden 1.) zweifelhafte Worte aus dem Geiste und der Absicht des Gesetzes erklärt. 2.) Wird das Gesetz von einem hierin ausgedrückten besondern Fall auch auf andere nicht ausgedrückte Fälle aus derselben oder stärkern Ursache ausgedehnt; hingegen aber auch 3tens eine in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Verordnung auf besondere Fälle nicht angewendet, wenn offenbar und augenscheinlich ist, daß die Ursache des Gesetzes vollkommen und gänzlich hierbey ermangelt. Weder die wissenschaftliche, noch die gebrauchmäßige Auslegung hat gesetzliche Kraft.

§ 11.

Billigkeit.

Die natürliche Billigkeit, welche lediglich auf den so eben er-

wähnten dritten Auslegungs-Vorschrift (: §. 10. Nummer 3.) beruft, soll keinem Richter zum Vorwand dienen, um von dem deutlichen klaren Buchstaben des Gesetzes abzuweichen, wenn der eigentliche Grund des Gesetzes (ratio legis) selbst noch im Zweifel oder ungewiß ist.

§. 12.

Abrogation, Dispensation und Collision

Das Gesetz wird entweder 1, in Ansehung aller Rechtsbürger aufgehoben, oder 2, nur Jemand insbesondere davon ausgenommen, oder es widerspricht 3, einem andern verbindlichen Gesetz dergestalt, daß eines von beyden nicht befolgt werden kann. Im ersten Fall heißt man es Aufhebung (abrogatio), im zweyten Nachsichts-Erklärung (dispensatio), im dritten Widerstreit (collisio); von dieser letzteren handelt das nachfolgende II. Hauptstück §. 17. Die ersten beyden aber können nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Gesetzgebers statt finden. Was die Nachsichts-Erklärungen (Dispensationen) insbesondere betrifft, so können dieselben, in so ferne sie auf die Rechte eines Dritten Einfluß haben, nur in denjenigen Fällen ertheilt werden, wo sie von dem Gesetze selbst, gegen welches sie geschehen, aus-

deutlich vorbehalten worden sind. Uebrigens wird ein örtliches Gesetz, (:statutum particulare) ein Vorrecht, (privilegium), oder eine Gewohnheit durch ein nachfolgendes allgemeines Gesetz nicht aufgehoben, es sey denn hierin von jenem eine besondere Erwähnung geschehen, oder die unbedingte Aufhebungs-Erklärung (:clausula omnium jurium tam generalium quam specialium derogatoria) ausdrücklich beygefügt worden.

§. 13.

Wirkung des Gesetzbuches im In- und Auslande.

1.) Ueber den persönlichen Zustand und die Rechtsfähigkeit der Inländer und Ausländer entscheiden ihre betreffenden Landesgesetze, daher wird nach dem Bayerischen Gesetzbuche der persönliche Zustand und die Rechtsfähigkeit aller Bayern beurtheilt, auch derjenigen, die im Ausland sich befinden, so wie hinwieder der persönliche Zustand und die Rechtsfähigkeit der Fremden lediglich der Beurtheilung ihrer Landesgesetze unterliegen. 2.) In Bezug auf die Geschäfte über die im Königreich Bayern gelegenen unbeweglichen Güter

gelten ebenfalls blos die Bayerischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und auf den Ort der geschlossenen Handlung. 3., die Form eines in Bayern abgeschlossenen Geschäftes wird gleichmässig nach den Bayerischen Gesetzen beurtheilt, ohne Unterschied der Inländer und Ausländer; doch ist 4., die einseitig verpflichtende Handlung, welche ein Bayerischer Staatsbürger ausser Landes in einer nach den Bayerischen Gesetzen gültigen Form, oder ein Ausländer in Bayern nach den Gesetzen seines Landes vorgenommen hat, ebenfalls gültig, in so weit dieselbe innerhalb des Königreichs ihre Wirkungen äussern kann.

II. Hauptstück.

Vom Unterschied der Rechte.

§.1.

Eintheilung des Rechts.

Das Recht wird hauptsächlich eingetheilt in göttliches und menschliches, Natur- und Völkerrecht, Staats- und bürgerliches, weltliches und geistliches, römisches, longobardisches und deutsches, gemeines und örtliches (statutarisches), geschriebenes und ungeschriebenes,

durch Gewohnheit und Herkommen, oder endlich durch besondere Vorrechts Ertheilungen und Verordnungen eingeführtes Recht.

§. 2.

Göttliches.

Das göttliche Recht (jus divinum) hat Gott selbst zum Urheber, und ist entweder in der menschlichen Natur gegründet (naturale), oder durch die Schrift geoffenbart, (positivum). Von dem ersten s. §. 4.

§. 3.

Menschliches.

Menschliches Recht (jus humanum) ist, was von den Gesetzgebern der verschiedenen Völker verordnet wird.

§. 4.

Natur-Recht.

Natur-Recht heißt, was nicht in dem Willen eines Gesetzgebers, sondern in der Natur der Dinge selbst gegründet ist, und von der menschlichen Vernunft ohne Belehrung begriffen werden kann.

§. 5.

Völker-Recht

Völker-Recht (jus gentium) wird genannt, was unter freyen Völkern durch Verträge oder stillschweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch geworden ist.

§. 6.

Staats-Recht.

Das Staatsrecht lehrt die wechsel-

seitigen Verbindlichkeiten und Befugnisse des Staats-Oberhaupts und der Staatsbürger. Es wird in das allgemeine und besondere eingetheilt, je nachdem es sich entweder auf alle Staaten, oder nur auf einen besondern Staat bezieht.

Bürgerliches Recht.

§. 7

Das bürgerliche Recht (jus privatum) ist der Inbegriff der Gesetze, wodurch die auf bürgerliche Verhältnisse sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Staats-Einwohner bestimmt werden.

Weltliches und geistliches.

§. 8.

Nach dem Unterschied der Personen und Sachen wird das Recht in weltliches und geistliches eingetheilt. Das letztere, in so ferne es auf das sogenannte corpus juris canonici gegründet ist, hat hinfür in Bayern keinen andern Gebrauch, als den geschichtlichen bei der wissenschaftlichen Auslegung.

Römisches.

§. 9.

Das römische Recht, welches zwar ursprünglich nur den Römern gegeben, hernach aber auch in andern Staaten, besonders in Deutschland und in Bayern eingeführt worden, hat in Zu-

kunft keine hilfskräftige (subsidiari-
sche) Verbindlichkeit mehr, sondern nur
geschichtlichen Werth zum Behuf der
wissenschaftlichen Auslegung, in so
ferne als die Quelle von noch izt be-
stehenden gesezlichen Anordnungen
ist.

Longobardisches.

§. 10.

Dieselbe Beschaffenheit hat es mit
den longobardischen Lehenrechten, wel-
che den römischen Gesezbüchern bey-
gefügt sind.

Deutsches.

§. 11.

Eben so verhält es sich auch mit den
allgemeinen Gesezen des aufgelö-
sten deutschen Reichs, in so ferne sie
sich auf bürgerliche Rechtsgeschäfte
beziehen.

Gemeines.

§. 12.

Alle in den §. §. 4. 8. 9. 10 und 11.
benannten Rechte sind unter dem
Namen des gemeinen Rechts
(jus commune) begriffen.

Statutarisches.

§. 13.

Oertliche Satzungen (Statuten)
beziehen sich entweder auf ein gan-
zes Gebiet, oder nur auf gewisse
Städte, Märkte und Gemeinden.

Im ersten Falle werden sie Gebiets (Provinzial) Rechte, im zweyten Stadt- Markt- Gemeinds- Handwerks-Rechte u. s. w. genannt. Von beyden ist folgendes zu bemerken: 1, sind für die Zukunft alle Gebiets-Rechte in Bayern aufgehoben, vorbehaltlich 2., der besondern Stadt- oder andern Gemeinderechte; 3. können die letztern ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Landesherrn niemals bestehen, 4, müssen beyde da, wo sie nicht öffentlich kundbar sind, von dem, der sich darauf beruft, mittels Beybringung glaubwürdiger Urkunden und obrigkeitlich gefertigter Auszüge oder auf andere Art hinlänglich bewiesen werden. Ist nun 5.) das örtliche Gesetz gehörig erwiesen, so steht die rechtliche Vermuthung so lange dafür, bis die Nichtgültigkeit desselben genüglich dargethan worden; 6.) wird mit Auslegung zweifelhafter örtlicher Gesetze ohne Unterschied wie bey andern Gesetzen verfahren.

§. 14.

<u>Gewohnheitsrecht</u>

Das Gewohnheitsrecht gründet

lich 1.) auf den ausdrücklichen, das ungeschriebene hingegen nur auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers. 2.) Bemerkungen, (Glossen) und Meinungen der Rechtsgelehrten gehören weder zu dem geschriebenen, noch zu dem ungeschriebenen Recht, und kommen nur so weit in Betrachtung, als sie der wissenschaftlichen Auslegung gemäß sind. 3.) Die von dem obersten Gerichtshofe erlassenen Erkenntnisse und Aussprüche (Präjudizien) haben zwar nicht die Kraft eines geschriebenen allgemeinen Gesetzes, dienen aber in zweifelhaften und unter sich gleichen Fällen als gebrauchsmäßige (usuelle) Auslegung, und daher ist alles widersprechende in denselben zu vermeiden; 4.) hat es dieselbe Beschaffenheit mit landesfürstlichen Entschließungen (Rescripten, Dekreten, Signaturen) und andern dergleichen nicht in Form eines Gesetzes ergangenen Verordnungen, welche nur gewisse Personen und ihre bürgerlichen (Privat) Angelegenheiten betreffen.

§. 15.

Gewohnheits-Recht.

Gewohnheits Recht oder Herkommen, (jus consuetudinarium) beruht 1, auf einem solchen Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde; sondern auch die landesherrliche Zustimmung muthmaßlich anzeigt. demnach muß derselbe 2.) vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig und gleichförmig seyn, wobey es übrigens gleich gilt, ob er geistlich oder außergeistlich ist; 3., wird wenigstens ein Zeitverlauf von 30. Jahren hiezu erfodert, ausgenommen in Sachen, wo die Gesetze einen längern oder kürzern Zeit besonders bestimmen, oder wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um Bestätigung oder Erläuterung eines schon zweifelhaften Rechts zu thun ist. Und wie nun 4., eine solche rechtmäßige Gewohnheit Gesetzes-Kraft hat, so hebt sie auch das ältere geschriebene oder ungeschriebene Recht allerdings auf, wird aber hinwieder 5. von dem jüngern Gesetz, oder einem entgegen gesetzten Gebrauch, jedoch nur nach Maßgabe des obigen §. 12. ebenfalls aufgehoben. 6., soll man das Herkommen, besonders jenes, welches gegen geschriebenes Recht läuft,

niemals auszudehnen, sondern vielmehr einzuschränken suchen, und wer sich 7, darauf bezieht, der soll solches, so weit es nicht ohnehin schon kund und offenbar ist, genugsam beweisen. 8) Alles dieses versteht sich nur von örtlichen Gewohnheiten, und es soll eine allgemeine, das heißt, in Bezug auf das ganze Königreich geltende Rechtsgewohnheit hinfüro nicht bestehen.

Privilegien.

§. 16.

Vorrechte (Privilegien) wodurch man einen Staatsbürger von Beobachtung des Gesetzes besonders ausnimmt, werden zwar 1, nur von der Landes-Herrschaft entweder auf Ansuchen, oder aus eigener Bewegung ertheilt, können aber auch 2, durch dreyssigjährigen ruhigen Gebrauch, wo die Rechte nicht ein besonderes erfordern, erlangt werden, und wenn 3, der Inhalt oder die Absicht des Vorrechtes lediglich auf die Person gerichtet (persönlich) ist, so erstreckt sich dasselbe nur auf die darin benannten Personen, auf die unbenannten aber nur so weit, als es ohne sie nicht ausgeübt werden kann. Wenn hingegen 4, das Vorrecht nicht so viel auf

die Personen, als auf die Sache selbst sich bezieht, so erstreckt sich dasselbe auf alle Nachfolger. Im Zweifel werden 5, die aus bloßer Gnade ertheilten Vorrechte für persönlich, die mit beschwerlichem Rechtsgrunde erlangten aber für dinglich gehalten.

Sowohl bey persönlichen als dinglichen Vorrechten muß 6, der sich darauf Berufende die angebliche Befreyung (Bevorrechtung) so fern sie nicht offenbar und bekannt ist, durch schriftliche Urkunden, oder sonst hinlänglich beweisen. 7. Leiden zwar die Vorrechte wegen Gleichheit des Grundes (ob identitatem rationis) keine ausdehnende Auslegung von einer Person auf die andern, oder von einem Fall auf den anderen, besonders, wenn solches der offenbaren Billigkeit, dem Rechte eines Dritten, oder gar dem gemeinen Besten entgegen wäre, doch soll man dieselben auch nicht gar zu genau oder so eng beschränken, daß ihnen alle Wirkung dadurch benommen würde. Dem Bevorrechteten ist es 8. nicht gestattet, sich seiner Vorrechte gegen einen andern gleich Bevorrechteten zu gebrauchen, er habe denn ein älteres oder stärkeres)

Vorrecht für sich, oder suche, bei übri-
gens gleichen Umständen, seines Orts
nur Verlust und Schaden zu vermei-
den, während sein Gegentheil einen
Gewinn zu erhaschen trachtet.

Die örtlichen Gesetze heben, 9)
wenn sie dieß nicht ausdrücklich
verfügen, kein Vorrecht auf;
dasselbe erlöscht auch 10., nicht
durch den Tod des Verleihers,
und eben so wenig 11, durch
Absterben des Erwerbenden,
wenn das Vorrecht nicht blos per-
sönlich, sondern dinglich ist, wohl
hingegen 12. durch ausdrückliche
oder stillschweigende Verzichtlei-
stung, desgleichen 13, durch den
Verlust der Sache oder Eigenschaft,
welcher das Vorrecht anhängt;
ferner 14, mit Ausschluß der da-
bey bestimmten Zeit; nicht weni-
ger 15, durch den Widerruf, wenn
derselbe entweder in dem Vorrechts-
brief ausdrücklich vorbehalten,
oder aber durch groben Mißbrauch
oder durch ein begangenes Verbre-
chen, oder irgend eine andere
rechtbehabliche Ursache veran-
laßt wird, endlich auch 16, durch
zehnjährigen Nichtgebrauch, aus-
genommen, wenn der Vorrechts-
brief selbst ein besonderes hierin
ausdrückt, oder vielleicht die —

ganze Zeit über zur Ausübung des Vorrechts keine Gelegenheit vorhanden war, oder dasselbe von neuem bestätigt, dem gemeinen geschriebenen Recht oder Gesetzbuch einverleibt, oder wenigstens an sich so beschaffen ist, daß der Gebrauch desselben zu Niemands Nachtheil gereichen kann; in welchen Fällen der bloße Nichtgebrauch dem Vorrechte nicht im Wege steht.

§. 17.

Widerstreit der Rechte

Wenn einige von den oben erwähnten gegebenen (positiven) Rechten nicht miteinander zusammenstimmen, so soll man zuerst auf die wohlhergebrachten besondern Vorrechte, sodann auf jedes Orts rechtliche Gewohnheiten, Satzungen und Verordnungen, hiernächst auf das allgemeine Gesetzbuch Bedacht nehmen. Wofern aber die Rechte, Satzungen und Gewohnheiten am Orte des Gerichts, des liegenden Guts, des geschlossenen Vertrags und des gewöhnlichen Aufenthalts verschieden von einander sind, so sollen in Bezug auf die Form des Rechts-Verfahrens die bey dem Gericht, wo die Sache rechtshängig ist, üblichen Rechte, in Bezug auf die Förmlichkeiten des Geschäftes hingegen die Rechte

des Staats, wo dasselbe unter Lebendigen oder von Todes wegen geschlossen wird; — dann in blos persönlichen Sachen die im Wohnort geltenden Gesetze, — endlich in dinglichen oder vermischten Sachen (causis realibus vel mixtis) die Rechte, die am Orte des liegenden Gutes gelten, ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich seyen, beobachtet und befolgt werden.

§. 18.

(Widervergeltungs-Recht (Retorsion).

Werden in einem auswärtigen Staat durch Gesetz oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder Bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, welche nach den alda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden; doch muß zur Ausübung eines solchen Widervergeltungsrechts allzeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Condictio ex lege.

Klagen, welche zwar keinen gewissen Namen, gleichwohl aber

in den Rechten, Satzungen, Gebräuchen, oder Verordnungen guten Grund haben, werden conditiones ex lege, statuto, consuetudine, vel privilegio benannt, und sind von derselben Wirkung, wie die mit einem bestimmten Namen versehenen Klagen.

§. 20.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

Nur den Einheimischen, das heißt, solchen, die entweder durch Geburt, oder Einbürgerung (Nationalisation) das Bürgerrecht erlangt haben, steht 1) der vollständige Genuß aller bürgerlichen öffentlichen und nicht öffentlichen (Privat) Rechte zu, wogegen 2) einem Fremden, das heißt, einem solchen, der das Bürgerrecht weder auf die eine noch die andere Weise erlangt hat, nur die bürgerlichen Privat-Rechte, und zwar blos in soweit zukommen, als dieselben von dem Staat, dem der Ausländer angehört, den Bayerischen Unterthanen gleichfalls zugestanden sind. Die übrigen Bestimmungen gehören zum öffentlichen Recht, und nicht hieher.

§. 21.

Indigenat

Wem das Bayerische Eingeburts-Recht (Indigenat) zustehe, wie es erworben und verloren werde, gehört ebenfalls nicht in das bürgerliche

Gesetzbuch, sondern zum öffentlichen Recht. Gegenwärtig gelten hierüber die Bestimmungen des Königlichen Edicts vom 6. Jänner 1812. Regierungsblatt 1812. Seite 209–226.

§. 22.

Von dem Wohnsitze.

1. Der Geburtsort eines Bayern wird so lange für seinen Wohnsitz (domicil) gehalten, als er nicht anderswo seine Hauptniederlassung gegründet hat. Die Veränderung des bisherigen Wohnsitzes wird aber 2, nicht bewirkt durch bloße Entfernung und Abwesenheit der Person, oder durch bloße Erwerbung liegender Gründe, oder allein durch die Erklärung an einem andern Orte seinen Wohnsitz haben zu wollen, sondern 3., durch den wirklichen Aufenthalt an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, daselbst seine Hauptniederlassung zu gründen. 4, Ein Beweis dieser Absicht ist die ausdrückliche Erklärung der Person vor der polizeylichen Obrigkeit sowohl des Orts, den sie verläßt, als auch desjenigen, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt. 5., In Ermangelung solcher ausdrücklichen Erklärung hängt der Beweis der Absicht von

den Umständen ab, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, an welchem Orte die Person ihren hauptsächlichen Wohnungsstand begründet hat. 6, die Annahme eines öffentlichen Amtes begründet den Wohnsitz des Beamten an dem Orte, wo er sein Amt auszuüben soll. 7. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes, desgleichen 8) hat der Minderjährige, Pflegbefohlene gleichen Wohnsitz mit seinen Aeltern, seinem Vormund oder Pfleger.

Bey demjenigen, welcher nirgendwo seinen bestimmten Wohnsitz hat, oder dessen Wohnsitz unbekannt ist, wird immer der Ort seiner Geburt, und bey einem Findelkinde der Ort wo es gefunden worden, dem Wohnsitze gleich gehalten. Rücksichtlich der Klage und gerichtlichen Ladungen hingegen, werden die Folgen, welche das Gesetz mit dem Wohnsitz verknüpft hat, durch den gegenwärtigen Aufenthalt der Person bestimmt. (Von Abwesenden und Verschollenen s. das VII. Hauptstück §. 39.

III Hauptstück

Vom Personen-Recht überhaupt.

§. 1.

Von den verschiedenen Ständen.

Der Zustand, oder die Eigenschaft, wornach den Menschen besondere Rechte und Pflichten zustehen, wird der persönliche Rechtszustand (Status, vel conditio personae) genannt, und in den natürlichen oder eingeführten (naturalem vel adventitium) eingetheilt.

§. 2.

Natürlicher Zustand und Rechts-Fähigkeit.

Nach dem natürlichen Zustand, worin sich die Menschen von Natur aus, ohne weiteres zu thun, befinden, sind dieselben 1) entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts. Kein Geschlecht hat vor dem anderen einen Vorzug, außer den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen. Sogenannte Zwitter (Hermaphroditen) werden 2) demjenigen Geschlechte beygezählt, welches nach dem Gutachten zweyer verpflichteter Sachverständiger vorherrscht. Ungeborene, oder im Mutterleib Liegende (Embriones, Posthumi) werden 3) für geboren geachtet, wenn es ihr Nutzen

also erfodert, und die lebendige Geburt wirklich darauf erfolget. Geborene, welche der Rechte theilhaftig werden sollen, müssen 4) in menschlichen Gestalt lebendig zur Welt kommen, im Zweifel aber, ob sie lebend oder todt geboren worden, wird vermuthet, daß das Kind gelebt habe, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. 5. Sind die Missgeburten, welche mehr thierisches als menschliches Wesen an sich haben, und kein genugsames Merkmal der menschlichen Natur blicken lassen, der Rechte zwar nicht theilhaftig, sollen aber gleichwohl von denjenigen, welche ihnen nach Vorschrift des nachfolgenden Hauptstücks IV. §. 7. den Unterhalt schuldig sind, ernähret werden. 6.) Eheliche, d. h. aus rechtmäßiger Ehe geborene Kinder und diejenigen, welche das Gesetz ihnen gleichstellt, werden allein für ächt und rechtmäßig, alle übrigen aber für unächt gehalten. Die unächten Kinder sind von zweyerley Gattung, nämlich entweder natürliche Kinder (naturales illegitimi), welche von ganz ledigen Personen erzeugt sind, die zur

Zeit der Erzeugung oder der Geburt, oder in der Zwischenzeit einander hätten heurathen können; oder aus verbothenem Beyschlaf erzeugte (illegitimi ex damnato coitu) das ist, Kinder von solchen Personen, welche zur Zeit der Erzeugung einander nicht heurathen konnten. (Von der Rechtheits-Erklärung (legitimation) s. Hauptstück V. §. 8 und 9. und von den Familien-Rechten ehelicher und unehelicher Kinder Hauptstück IV. §. 3. Numer 6, und §. 9. Numer 4.) Findelkinder hält man 7.) im Zweifel für ehelich geboren; desgleichen 8.) alle diejenigen, welche zwar aus ungültiger Ehe entsprossen sind, wobey aber wenigstens ein Theil in redlicher Meinung (in bona fide) war; diese rechtliche Vermuthung für die eheliche Geburt gilt aber nur in so fern, als es den Nutzen der Kinder und des unschuldigen Theils betrifft. Ueberhaupt hat 9.) jedes von einer Ehefrau geborne Kind die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, und es kann die eheliche Geburt nur desjeni-

gen Kindern angehalten werden, welche die Frau nicht in der rechten Zeit, sondern von dem Tage an, da ihr Mann stirbt, oder da er ihr sonst erweislicher maßen nicht mehr beygewohnt, erst über den Anfang des eilften Monats, d. i. nach dem 302ten Tage gebähret. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit der Geburt, welche vor der rechten Zeit, und zwar vor Anfang des siebenten Monats, das ist, vor dem 182ten Tag, vom Tage der Trauung an gerechnet, zur Welt kömmt. All dieses versteht sich jedoch 10.) nur von gewöhnlichen und nicht von solchen Geburten, die etwas außerordentliches gegen den Lauf der Natur an sich haben, denn bey diesen letzteren wird eben nicht auf eine gewisse Zeit gesehen. 11.) Unter die gebrechlichen Personen, welche ihrer Leibs- oder Gemüths-Gebrechen halber besondere Rechte zu genießen haben, gehören insbesondere Blinde, Stumme, Taube, Blöd- und Unsinnige, wie auch Unmündige (unvogtbare) und Minder-

jährige, woran gehandelt wird im Hauptstück VII. 12) die Leibeigenschaft wird in Bayern nicht gestattet, sondern jeder Bayer als frey geboren betrachtet. 13, Ueberhaupt wird das, was den angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechten angemessen ist, so lang als bestehend angenommen, als nicht die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte bewiesen wird. 14. Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben, und dieselben gerichtlich zu verfolgen.

§ 3.

Bürgerlicher Stand.

Nach dem Stand, welchen man nicht so fast von der Natur, als durch menschliche Anordnung oder eigener Auswahl erhält, werden zwar die Personen auf unzählige, vornehmlich aber auf folgende Weise und unter folgenden Verhältnissen betrachtet, und zwar 1, nach dem staatsbürgerlichen Zustand als Inländer und als Auswärtige; 2, nach dem Familienstand als Hausväter, Eheleute, Aeltern, Kinder, Dienstboten, Anverwandte, unter frem-

der Gewalt und Aufsicht stehende,
oder Selbstständige (alieni vel sui
juris) ferner 3.) nach dem Alter in
Groß (voll) jährige und Minderjäh-
rige, dann mündige und unmün-
dige Kinder und Erwachsene. —
Groß- oder volljährig sind diejeni-
gen, welche das einundzwanzigste
Jahr ihres Alters zurückgelegt ha-
ben, minderjährig alle übrigen
ohne Unterschied des Geschlechtes. Un-
mündig sind die Kinder männlichen
Geschlechtes unter dem 14ten, die
Kinder weiblichen Geschlechtes unter
dem 12ten Jahre. Kinder sind alle
Personen unter acht Jahren; 4. nach
ihrer Herkunft, Würden und Ehren
als Adeliche (nach Vorschrift des
Königlichen Edictes über den Adel
vom 28. July 1808. (Regierungsblatt
1808. Seite 2029. f. f.) und als Un-
adeliche, ohne daß hiefür ein Unter-
schied zwischen Turniermäßigen und
Unturniermäßigen gemacht werden
darf, ausgenommen in den vom
Gesetz besonders bestimmten Fäl-
len, sodann auch als Ehrliche und
als Ehrlose, wobey zu bemerken ist,
daß die sogenannte Unehrlichkeit
(levis notae macula) in keinem
Falle mehr in Betrachtung gezogen

wird, sondern als gänzlich aufgehoben angesehen ist; 5/ nach ihren Ämtern als Geistliche und Weltliche, als Staats (Civil) und Kriegs- (Militär) Beamte, 6/ nach ihrem Nahrungsstand als Bürger oder als Bauern, 7/ nach ihrem Gewerb, Kunst und Wissenschaft, als Handwerks- oder Handelsleute, Künstler, Gelehrte, 8/ nach ihrer Religion als Christen, Juden u.s.w.; 9/ dann nach ihren Verbindungen untereinander als einzelne Individuen, oder als (sogenannte moralische oder mystische Personen) nämlich ganze Gemeinden, Gesellschaften, Versammlungen, Körperschaften, fromme Stiftungen, öffentliche Anstalten pp. und was 10) dergleichen Eintheilungen mehr sind, welche von den besondern Eigenschaften und Umständen der Personen hergeleitet zu werden pflegen, und worüber die Gesetze besondere Bestimmungen enthalten.

§ 4.

Standes Klagen.

Klagen, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten oder zu widersprechen sucht,

werden 1, Standes-Klagen (actiones status praejudiciales) genannt, und weder den persönlichen – noch dinglichen Klagen beygezählt, finden aber 2, nach Beschaffenheit der Umstände sowohl, da nur um den Besitz, als da um das Eigenthum selbst gestritten wird, Platz (tam in possessorio, quam in petitorio.)

3, haben dieselben nach Absterben desjenigen, dessen Stand in Zweifel gezogen (oder welchem quaestio status gemacht) wird, länger nicht, als fünf Jahre vom Todestag angerechnet noch statt, ausgenommen, wenn sie schon vor dem Tode bey der Behörde angebracht worden, oder wenn sie auf Verbesserung des von dem Verstorbenen geführten Standes gerichtet sind; denn in diesen beyden Fällen hat die Verjährung nicht Statt.

4, Muß der angebliche Stand von dem, der sich darauf beruft, erwiesen werden, in so fern er nicht entweder die rechtliche Vermuthung für sich hat, oder für denjenigen, als welchen er sich angiebt, schon vorhin allent-

halben gerichtet werden, mithin im Besitz des angesprochenen Standes ist, bey welchem Besitz jeder so lang beschützt werden soll, bis der Gegentheil gleichwohl im Eigenthums-Streit selbst (im petitorischen Prozeß) ein anderes ausführet.

§. 5.

Standes-Verlust.

Der Standes-Verlust (capitis diminutio) zieht auch der Regel nach den Verlust der dem Stand angehangenen besondern Rechte nach sich. Vergl. Straf-Gesetzbuch I. Theil Artikel 7. und 22.

IV. Hauptstück.

Von dem Haus- oder Familien Stand.

§. 1.

Familie

Die Familie ist eine Gesellschaft der unter einem gemeinschaftlichen Hausvater beysammen lebenden, oder in einem andern Sinn, der mit einander verwandten Personen, und begreift mithin nicht nur Eheleute, Kinder und Eltern, sondern auch Dienstboten, Blutsverwandte und Ver-

schwägerte in sich. Von Eheleuten ins besondere handelt das VI. Kapitel, von den übrigen der nachfolgende §. 3. 5.

§. 2.

Hausvater und Hausgenossen.

Derjenige, welcher der Familie vorsteht, wird der Hausvater (pater familias) oder wenn es eine Frau ist, die Hausmutter (mater familias) genennt. Der eine wie die andere, vorzüglich aber jener, hat den bey ihm lebenden Hausgenossen (domesticis) in Haussachen zu gebieten, wogegen diesen theils besondere, theils allgemeine der Hausgenossenschaft überhaupt anklebende Rechte und Verbindlichkeiten zukommen.

§ 3.

Aeltern und Kinder.

Die Aeltern sollen ihre Kinder nach den Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zum Dienste Gottes und des gemeinen Wesens erziehen, mögen sich auch hiebei nöthigen Zwanges und allenfallsiger Züchtigung mit Vernunft und Mäßigung gegen sie gebrauchen, und wenn dieselben ungehorsam entlaufen, oder von andern widerrechtlich vorenthalten werden, sie allenthalben zurückfodern, wie auch die boshaften Verführer um den dadurch verursachten Schaden

gerichtlich belangen. Von der Reli-
gion der Kinder aus gemischten Ehen
s. VI. Hauptstück §. 29. Numer 6. Da-
hingegen sind die Kinder 2.) ihren
Aeltern nicht nur zu gebührendem
Gehorsam, Ehrfurcht, und Dankbar-
keit, sondern auch, so lange sie den
Unterhalt von ihnen geniessen, zu
gewöhnlichen und anständigen Dienst-
leistungen verpflichtet, ohne daß sie
deßwegen eine besondere Be-
lohnung zu fodern hätten, ausge-
nommen, wenn ihnen für ihre
Mühe, Dienst und Arbeit aus-
drücklich etwas bedungen worden.
Der Gebrauch, nach welchem 3. die
Kinder ihre Aeltern ohne vor-
gängige Erlaubniß nicht vor Ge-
richt laden dürfen, ist zwar wohl
den römischen, nicht aber den
deutschen und bayerischen Geset-
zen gemäß. Gleichwie im übri-
gen 4, unter den Kindern nicht
nur Söhne und Töchter, sondern auch
Enkel und alle übrige Abkömm-
linge in gerad absteigender Linie
sowohl aus ehelicher als unehelicher
Geburt, so weit nicht etwa durch be-
sondere Verordnungen ein gewis-
ses Ziel hierin gesetzt ist, gemeinig-
lich verstanden sind, also auch und
in demselben Maße werden unter

dem Namen der Aeltern alle Ahnen (Ascendenten) in gerad aufsteigender Linie sowohl väterlicher als mütterlicher Seits begriffen, wobey jedoch 5.) der Vater bey dem Zusammentreffen der Regel nach der andern vorgezogen wird. (Von der väterlichen Gewalt s. Kap. V.) 6.) Die ehelichen Kinder erlangen vollständig alle Familien-Rechte von Seite beyder Aeltern und ihrer Verwandten, folglich den Namen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes, so wie auch das volle Erbschafts-Recht. 7.) In Ansehung der unehelichen Kinder erstrecken sich die Rechte der Mutter so weit, als es der Zweck der Erziehung fodert, wenn jedoch das Wohl des Kindes bey der mütterlichen Erziehung Gefahr läuft, so kann derjenige, welcher in Gemäßheit des nachfolgenden §. 7. zu dessen Unterhalt verbunden ist, oder das Kind anerkannt hat, dasselbe gerichtlich von der Mutter abfodern, um für dessen Erziehung zu sorgen. Von den Familien-Rech-

ten der unehelichen Kinder (S. §. 9. Nummer 4.

§. 4.

Dienstboten und Ehehalten.

Dienstboten und Ehehalten (famuli vel servi mercenarii) sind 1, als Vermiether ihrer Dienste und Arbeit (locatores operarum) anzusehen, mithin zu demjenigen verbunden und berechtigt, was die Verträge und der Ortsgebrauch, oder die Ehehalten-Ordnung und die Natur des Mieth-Vertrages mit sich bringen. Sie sind 2, dem Familien Oberhaupte, welchem auch die mäßige und vernünftige Züchtigung zur Erhaltung der Ordnung im Dienste zusteht, Gehorsam schuldig.

§. 5.

Cognation oder Verwandtschaft.

Die Sippschaft oder Verwandtschaft wird 1, in die natürliche und bürgerliche abgetheilt. Die erste ist die natürliche Verbindung der von einem Geblüt, oder von einem gemeinschaftlichen Geschlechtsvater (: stipes communis) abstammenden Personen, und wenn 2, diese Abstammung durch die Zeugung, also durch Mannspersonen geschieht, so heißt es sohin Magschaft (agnatio). Geschieht sie aber mittels der Geburt, also mittels der Frauens-Personen, so wird sie eine

engern Verstand Spillmagschaft (cognatio) genannt. der Unterschied zwischen beyden äußert sich 3, nicht nur in Führung des Namens und Wappens, sondern auch bey Lehen, Majoraten, und in mehreren dergleichen Fällen. Es kömmt hierbei 4, vielmals nicht allein auf die Verwandtschaft, sondern zugleich auf die Nähe des Grades oder der Linie mit an. Grad ist die mittels der Abstammung (Zeugung oder Geburt) obwaltende Entfernung zwischen verwandten Personen. die Linie aber besteht 5, in einer Reihe von Abstammungen, welche mit dem Stammvater oder der Stammmutter angefangen, und mit den Kindern fortgesetzt wird. die aufsteigende Linie enthält blos diejenigen, von welchen die fragliche Person abstammt (die Ahnen oder Ascendenten) die absteigende Linie stellt diejenigen dar, welche von der fraglichen Person abstammen (die Abkömmlinge oder Descendenten). Seitenlinie (Collateral-Linie) heißt die Linie, welche auf die Nebenverwandten Bezug hat, gerade

Linie aber diejenige, welche nur
die Ahnen und Abkömmlinge be-
rührt. Letztere enthält also 6. blos solche
Personen, die durch die gerade
Abstammung miteinander ver-
bunden sind, die Seitenlinie hin-
gegen 7, solche, die nur mittels
der Nebenverwandten in ei-
nem gemeinschaftlichen Stamm-
haupt zusammenkommen. Wenn
nun 8.) die Verwandten, von
welchen die Frage ist, in gleichem
Grad von dem gemeinsamen
Stammhaupt entfernt sind, so
heißt es gleiche Linie (linea
aequalis.) sonst aber ungleiche,
(inaequalis.) · 9.) Aelternrecht
(parentela) wird genannt, wenn
die Seiten-Verwandten anstatt
der Eltern betrachtet werden,
wie es bey Brüdern und Schwe-
stern aller Ahnen in Ansehung
der Abkömmlinge allemal ge-
schieht. In der Art und Weise, die
Grade zu zählen, wird 10.) in auf-
und absteigender Linie nur auf
die Anzahl der Personen gesehen,
sofort mit Ausschluß des Stamm-
hauptes auf den Grad hinaus-
gerechnet. In der Seitenlinie

zählt man 11. alle beyderseitigen
Abkömmlinge von dem Stammhaupt
an bis auf die in Frage stehende
Person einschließig zu zählen, und
so viel sich nun deren mit Aus-
schluß des Stammhaupts in der An-
zahl befinden, so viele Grade sind
auch die fraglichen Personen mit
einander verwandt. Die bürger-
liche Verwandtschaft entsteht 12,
nur aus der Annehmung an Kin-
des Statt (adoptio) und zwar nur
zwischen dem Annehmenden, dem
Angenommenen, und allen seinen
Abkömmlingen, dann zwischen dem
Annehmenden und der Ehefrau
des Angenommenen, ferner
zwischen dem Angenommenen
und der Ehefrau des Annehmen-
den, endlich zwischen dem Angenom-
menen, und allen denjenigen,
welche unter des Annehmenden
väterlichen Gewalt stehen, so lang
diese dauert.

§. 6.

Affinität oder Schwäger-schaft.

Die Schwägerschaft ist 1, eine zwi-
schen dem Manne und des Weibes
Blutsverwandten auf einer, dann
zwischen dem Weib und des Mannes
Blutsfreunden auf der anderen

Seiten entspringende Verwandtschaft,
und wird theils in die auf und abstei-
gende, theils in die Seiten Schwäger-
schaft abgetheilt. Zu der Aufsteigen-
den gehören, nicht nur alle Blutsfreunde
des einen Ehetheils in aufsteigen-
der Linie, z. B. Schwiegervater,
oder Schwiegermutter, Aelter-
Schwiegervater oder Schwiegermut-
ter, u. s. w. sondern auch die nicht
zu den Ascendenten gehörigen Ehe-
theile der Blutsfreunde in auf-
steigender Linie, z. B. Stiefvater,
Stiefmutter, Stief-Ahn, Stief-
Ahnfrau u. s. w. gerechnet. Zu
der absteigenden gehören 3. alle
von einem Ehetheil mit einer an-
dern Person erzeugten Kinder,
und Abkömmlinge, z. B. Stief-
Tochter, Stief-Sohn oder Stief-
Enkel, so wie auch die Ehetheile
der Abkömmlinge, z. B. Sohns
Frau, Tochtermann, Unter Ei-
dam, Unter Schnur, u. s. f.
Zur Seiten- oder Collateralschwä-
gerschaft aber gehören 4) die
Ehetheile aller Seiten Bluts-
freunde, und alle Seiten Bluts-
freunde eines Ehetheils, z. B.
Bruders-Weib, oder Schwester-

Mann, Mannsschwester, des Weibes Bruder u. s. w. Hiebey ist 5) in Ansehung des Grades die einzige Regel zu beobachten: in welchem Grad der Blutsfreundschaft man einem Ehetheil verwandt ist, in eben diesem Grade ist man dem andern Ehetheil verschwägert. Zwischen Mann und Weib selbst besteht 6) keine Schwägerschaft, sondern sie sind nur der Grund derselben. Es entsteht auch 7) keine Schwägerschaft aus der andern, und werden 8) die Schwägerschaften der zweyten und dritten Gattung nicht mehr geachtet. Gleichwie im übrigen 9) ohne wirklichen Beyschlaf niemals keine Schwägerschaft gestiftet wird, so bezieht sich all obiges nicht auf bloße Verlobte, sondern nur auf diejenigen, welche einander fleischlich beygewohnet haben.

§. 7.

Unterhalt der Aeltern und Kinder.

Eine der vornehmsten Pflichten, welche von obengedachten Personen beobachtet werden müssen, ist die Verschaffung des nöthigen Unterhalts, wozu 1.) leibliche Aeltern, zuvörderst

der Vater, sodann die Mutter, fer-
ner die Ascendenten von väter-
licher, endlich die Ascendenten von
mütterlicher Seite verbunden
sind. Wenn 2. von allen diesen
Personen Niemand mehr vorhan-
den oder vermöglich ist, so fällt die
Bürde des Unterhalts auf die
leiblichen Kinder und Abkömm-
linge mit Beobachtung der in
der Erbfolge üblichen Ordnung.
Brüder und Schwester sind 3., oh-
ne Unterschied, ob sie ein- oder
zweybändig seyen, niemals
rechtlich hiezu verbunden, viel-
weniger mögen 4, weitere Bluts-
freunde oder Verschwägerte
von Rechtswegen dazu angehal-
ten werden, wenn nicht beson-
dere Verträge oder Anordnun-
gen hierüber obwalten. 5) wer-
den hier unter Eltern und
Kinder nicht nur die ehelichen
sondern auch unehelichen, ja so-
gar die aus unerlaubtem Bey-
schlaf erzeugten Kinder ver-
standen, wenn nur die Abkunft
selbst rechtlich gewiß ist. Wer sich
6, durch eigenen Mittel, Dienste,
und Arbeit selbst ernähren kann,

oder sich durch liederliche Hauswirth-
schaft und eigenes Verschulden in
Armuth und Unvermöglichkeit
stürzt, der kann den Unterhalt
von andern nicht fodern, vielwe-
niger mag dieser 7.) von solchen
gefodert werden, welche an eige-
ner Nahrung Mangel leiden.
Die Art und Weise, oder den Betrag
des Unterhalts soll man 8.) theils
nach dem Stand und Bedürfniß
des zu Unterhaltenden, theils
nach den Kräften und Einkünf-
ten des Ernährenden bemessen,
und hierbey 9. nicht nur auf Anru-
fen, sondern nach Beschaffenheit
der Umstände auch von Amts-
wegen verfahren, auch findet
bei den zum Unterhalt bestimm-
ten Sachen weder Aufpfändung
(Exekution) noch Beschlagnehmen,
(Arrest) noch Zurückbehaltungs-
(Retentions) Recht Platz. 10). So-
bald das Bedürfniß aufhört,
hört auch die Last der Ernäh-
rung wieder auf. Durch Un-
dankbarkeit wird man 11) des
Unterhalts verlustig, wenn solche
so groß ist, daß sie zur Enterbung

hinreicht. Durch die bloße Entlassung (Emancipation) oder Absonderung von der väterlichen Haushaltung aber geht dieses Recht 12, niemals verloren, sondern hat ungeachtet dessen im Nothfalle noch Statt. Was man endlich 13. für den Unterhalt unverpflichtet geleistet hat, das mag man auch von demjenigen, der es entweder unberechtigt empfangen, oder von Rechtswegen zu leisten gehabt hätte, wieder begehren, und wird eine Schenkung hierinfalls niemals vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Von Ernährung der Eheleute s. VI. Kapitel. §. 12. Numer 7.

§. 8.

Veränderung des Familienstandes.

Nicht nur durch den natürlichen, sondern, sondern auch durch den bürgerlichen Tod (Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 7. und 22. gehen 1, alle Rechte des Hausstandes (Jura familiae) und der Verwandtschaft und zwar bei den bürgerlich Verstorbenen, in so weit ihnen selbst diese Rechte zum Vortheil gereicht hätten, verloren. Die Schwägerschaft wird 2, durch den Tod des Ehetheils, welcher die=

selbe veranlaßt hat, aufgehoben. 3) Verändern die Dienstboten ihren Stand, wenn sie auch die übliche Zeit aus dem Dienste treten, die Kinder aber 4) nur dann, wenn sie nicht mehr in der Eltern Pflege und Unterhalt stehen, sondern sich von ihnen absöndern, woran man auch dieselben nach erreichtem 21sten Jahre ohne besonders erhebliche Ursache nicht abhalten soll.

§. 9.

Quaestio status.

Wenn es sich über den Familien-Stand fragt, und sich z. B. Jemand für den Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Blutsfreund und so weiter angiebt, so soll man 1. hierbey alles dasjenige beobachten, was oben Kapitel III. §. 4. von den Standes Klagen überhaupt verordnet worden. Insbesondere aber ist 2, bey dem Streit über Vaterschaft oder Kindschaft zu merken, daß die von der Ehefrau gebornen Kinder allemal dem Ehemann zugeschrieben werden, es sey denn das Gegentheil durch eine in Bezug auf die vorgeschriebene Zeit zu lang andauernde ununterbrochene Abwesenheit, oder durch die Unfähigkeit oder durch irgend ein anderes

Hinderniß mittels augenscheinlichen Beweises (per evidentiam facti) vollkommen dargethan. Ohne solchen Beweis schadet 3) den Kindern keineswegs, wenn etwa die Mutter selbst eingesteht, daß dasselbe nicht von ihrem Ehemann, sondern von einem Andern gezeugt sey, denn dieses Geständniß ist nur der Mutter allein in so ferne nachtheilig, daß sie des gestandenen Vergehens wegen zum allenfallsigen Schadens-Ersatz aus eigenen Mitteln angehalten werden kann. Bey unehelichen Kindern wird 4) derjenige, welcher sich zu dem mit ihrer Mutter gepflogenen Beyschlaf einbekennt, oder dessen genugsam überwiesen ist, in so lange für den unehelichen Vater geachtet, bis er das Gegentheil darthun, oder wenigstens so viel zeigen kann, daß die Mutter auch mit andern den Beyschlaf gepflogen habe. Beweist er das erstere, so wird er losgesprochen, kann er das letztere darthun, so hat er seinen Rückanspruch (Regreß) an die Mitschwängerer, wird aber, wie auch im Fall, wenn er nichts beweisen

kann, zum Unterhalt des Kindes, und
zu Bezahlung der Entbindungs- und
Tauf-Kosten verurtheilt. Uebri-
gens haben uneheliche Kinder nur
in Ansehung der Mutter Familien-
Rechte, das heißt, sie erhalten den
Namen, nicht aber den Stand der Mut-
ter, so wie auch die Erbfolg. Rechte
auf das Vermögen derselben, ha-
ben aber von dem Schwängerer
nach dessen Tod nur den Unterhalt
zu fodern, wobey jedoch die Aus-
nahme wohl zu merken ist, daß
der Schwängerer, falls er die Mut-
ter entführet, oder genothzüchtiget,
oder mit derselben ein nach dem
Hauptstück VI. §. 2. verbindliches
Eheverlöbniß eingegangen hat,
auf Einräumung der Rechte frey-
willig erklärter Kinder (Haupt-
stück V. §. 9. Numero 5. f.f.) von
dem unehelichen Kinde oder in des-
sen Namen von der Mutter gericht-
lich belangt werden kann. Bey
allen Schwängerungs- und Vater-
schafts-Klagen muß für das Kind
ein Vormund auftreten. Die
bloße Anzeige der Mutter ist
5) niemals ein hinlänglicher Be-
weis gegen den angeblichen Vater;

wenn nicht andere glaubwürdige
und unwiderlegte Anzeigen
(indicia) hinzukommen, und ob-
wohl 6) die Mutter an sich selbst den
Rechten nach für gewiß gehalten
wird, so muß doch auf allenfallsi-
gen Widerspruch die Geburt und
wirkliche Niederkunft bewiesen
seyn, so kann nicht der Besitz der
Kindschaft von diesem Beweis be-
freyt; denn in diesem Falle liegt
demjenigen, welcher die Geburt
widerspricht, der rechtliche Beweis
ob, daß das angegebene Kind unter-
schoben, oder von einer andern
Mutter sey. Im übrigen finden
7) bey Erprobung der Vaterschaft,
Kindschaft, Verwandtschaft, oder
Schwägerschaft nicht nur alle ordent-
lichen Beweismittel Statt, sondern
es lassen sich hierin auch mehrere
unvollkommene Belege zur Bewir-
kung eines ganzen und vollkom-
menen Beweises vereinigen, und
es werden dabey auch die Ver-
wandten und Hausgenossen zu-
gelassen. Wenn endlich 8) der
Streit über den Stand (: quaestio status) zwi-
schen solchen Personen obwaltet,

welche vermöge des vorhergehenden §. 6. einander den Unterhalt zu reichen verbunden sind, so soll bis zum gänzlichen Austrag der Sache einstweilen auf den Unterhalt, jedoch anders nicht, als nach Maß und Ordnung des genannten §. verhältnißmäßigweise (provisorisch) gesprochen werden.

§. 10.

Besichtigung und Bewachung der Schwangern

Wenn die Frau nach ihres Manns Tod, oder nach vorgenommener Ehescheidung schwanger von ihm zu seyn vorgiebt, oder vermuthet wird, so mag 1) der nächste und am meisten dabey betheiligte Anverwandte des Manns, oder wenn dieser noch am Leben ist, er selbst, zu Sicherheit begehren, daß man sie wenigstens durch eine geschworne Hebamme, und zwey unpartheyische Frauen besichtige, und da sich 2) die Schwangerschaft wirklich zeigt, oder von der Frau mit dem Vermuthungs-Eyd (juramento credulitatis) erhärtet wird, so mögen jene die Bewachung der Schwangern (custodiam ventris) d. i. eine oder zwey ehrbare Frauen bestellen, welche nicht nur bis zur

gewöhnlichen Niederkunftszeit bestän-
dig, bei ihr bleiben, und gute Aufsicht
über sie pflegen, sondern auch der
Niederkunft persönlich beywohnen
und obrigkeitlich darauf verpflich-
tet werden sollen. Bis dahin hat
auch 3.) die Frau den gebührenden
Unterhalt aus des Mannes Vermö-
gen, oder aus der streitigen Ver-
lassenschaft zu empfangen, und wenn
4.) die Geburt innerhalb der oben
(Hauptstück 3. §. 2. Numer 9.) vorge-
schriebenen Zeit, und auf die dort
vorgezeichnete Art ordentlich ge-
schieht, so wird das Kind für recht-
mäßig geachtet, so lange nicht das
Gegentheil nach Ausweis des vor-
hergehenden §. 9. Nr. 2. erwiesen
werden kann. Zeigt sich nur 5.)
die Frau hierin widerspenstig,
und will die Besichtigung oder
Bewachung nicht zugeben, so ist
man zwar weder zu ihrem Un-
terhalt noch zur Anerkennung
des Kindes verbunden; damit
aber gleichwohl 6. das letztere
nicht unschuldiger Weise hierun-
ter zu leiden habe, so soll man
solchenfalls demselben einen
Vormund bestellen, welcher

der Geburt wegen die gehörige
Fürsorge gebrauchen, und so ferne
es nöthig, die widerspänstige und
verdächtige Mutter bis zur Nie-
derkunft entweder bewachen, oder
nach Beschaffenheit der Umstände
mittels richterlicher Hilfe gar in
einen bürgerlichen Verhaft brin-
gen lassen soll. Es soll auch 7.) dem
Kind, wenn zu seinem Schaden et-
was hierin versäumt oder began-
gen wird, nicht nur der Rückanspruch
gegen die Mutter oder den auf-
gestellten Vormund, sondern auch
der Beweis, daß die Geburt zur
rechten Zeit wirklich geschehen sey,
gegen den Vater oder die Ver-
wandten allzeit noch vorbehal-
ten seyn; wohingegen 8.) auch die-
sen, wenn sie die Besichtigung
und Bewachung der schwangern
Frau nicht begehrt haben, die
Ausführung aller rechtmäßigen
Einwendungen gegen die Geburt
nicht weniger vorbehalten bleibt.
Im übrigen ist zwar 9. die Frau
weder zur Verkündigung der
Schwangerschaft in gewisser Zeit,

noch zur Beobachtung anderer Vorsichts-Regeln und Förmlichkeiten verbunden, so ist rathsam, daß sie sich zur Verhütung alles Streits während der Schwangerschaft so viel nur immer möglich außer billigen Verdacht und Argwohn zu halten suche. Auf welche Art endlich die Unterschiebung fremder Geburt fremder Geburt zu bestrafen sey, s. Strafgesetzbuch Theil I. Art.

Von der sogenannten missione ventris in possessionem haereditatis s. III. Theil 1. Hauptst. §. 12.

V. Hauptstück.

Von der väterlichen Gewalt.

§. 1.

Erlangung der väterlichen Gewalt

Die väterliche Gewalt (patria potestas) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Vater über seine Kinder dem Gesetze gemäß auszuüben hat. Sie gebührt nur dem Vater allein, nicht aber der Mutter oder andern, und erstreckt sich auf alle Abkömmlinge, auch der zweyten und weitern Abstammung, so lange die

von der ersten nicht schon selbststän-
dig (sui juris) geworden sind. Sie wird
übrigens auch nicht nur durch die
Ehe, sondern auch in gewisser Maß
durch die Rechtheits-Erklärung (le-
gitimation) und durch die Annah-
me an Kindesstatt erlangt. Von
der Ehe s. das VI. Kapitel. Von
der Rechtheits-Erklärung die nach-
folgenden §. §. 8 und 9. und von
der Annahme an Kindesstatt die
§. §. 10 und 11.

§. 2.

Ihre Wirkung.

Die väterliche Gewalt äußert
sich 1, unter anderen vorzüglich bei
dem Sondergut der Kinder, (pecu-
lium), wovon in den §. §. 3. 4. 5.
6. das Mehrere zu ersehen ist. Al-
ler übrigen Rechte und Verbind-
lichkeiten wegen, welche dem Vater
2, entweder mit anderen Eltern
gemein, oder in Kraft der väter-
lichen Gewalt besonders zustän-
dig sind, ist anderwärts, nämlich
sowohl in diesem bürgerlichen
Gesetzbuch an den gehörigen Orten,
als auch in der Gerichtsordnung
und dem Strafgesetzbuch das Geeig-
nete verordnet. 3, das alte
sogenannte Dominium quiritarium

der Römer ist bey uns aufgehoben, und obschon 4, nach römischen Rechten Vater und Kinder durchaus für eine Person geachtet wurden, so ist doch solches ebenfalls nicht mehr im Gebrauch, sondern es steht ihnen eben so frey als andern, miteinander zu handeln und zu wandeln, wenn nur die Kinder volljährig, oder während der Minderjährigkeit mit einem Beyständer für die besondere Handlung (curator ad actum specialem) versehen sind.

§. 3.

Sondergut der Kinder: 1, väterliches Sondergut.

Das Vermögen eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes heißt Sondergut (peculium) und zwar väterliches (profectitium) wenn es vom Vater selbst, oder wenigstens in Ansehung seiner von andern herrühret. Es gebühret dem Kinde hierauf 1, nichts als die blosse Verwaltung, so lang es dem Vater gefällig ist; denn dieser bleibt nicht nur Inhaber 2 und Nutznießer, sondern auch Eigenthümer davon, und wenn solches zu- oder abnimmt, so geschieht es zu seinem Vortheil oder

Nachtheil. Für die von dem Kind in redlicher Meinung (: bona fide) darauf gemachten Schulden haftet zwar 2) der Vater den Gläubigern, jedoch nur in so ferne, als das Sondergut dafür hinreicht und länger nicht als ein Jahr von der Zeit an, da dem Kind die Verwaltung wieder abgenommen worden. Nach Erlöschung der väterlichen Gewalt hört zwar auch 3. das väterliche Sondergut auf, wenn aber der Vater solches nicht zurücknimmt, so bleibt es dem Kind sodann eigenthümlich und unwiderruflich. 4) Wird das Sondergut im Zweifel allzeit mehr für ein väterliches gehalten, wenn man nicht weiß, wie und woher solches an das Kind gekommen.

§. 4.

2. Kriegs Sondergut

Kriegs Sondergut (peculium castrense) wird genannt, was die Kinder durch Kriegsdienste mittelbar oder unmittelbar erworben; uneigentliches Kriegs Sondergut (quasi castrense) aber, was ihnen durch andere Dienste, oder durch Uebung freyer Künste und Wissenschaften, oder sonst durch eignen Fleiß, Arbeit und Gewerbe zugeht. Wegen beyder werden sie den Hausvätern und selbst-

ständigen Menschen (personis sui juris) durchgehends gleichgeschätzt, und hat der Vater hierin gar nichts zu sagen, außer wenn die Kinder noch minderjährig oder einer Pflegschaft bedürftig (curatelmäßig) sind, welchenfalls ihm bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung gebührt.

§. 5.

3. auswärtiges Sondergut.

Auf das ordentliche auswärtige Sondergut (peculium adventitium regulare) welches nämlich die Kinder weder von dem Vater, noch in Ansehung seiner von andern (§. 3.) und eben so wenig auch im Krieg oder durch andere Dienste, oder durch freye Künste und Wissenschaften (§. 4) sondern nur auf andere Art durch Schenkung, Vermächtniß, Erbschaft, Glücksfälle gewonnen haben, steht ihnen zwar 1, das Eigenthum, dem Vater aber sowohl die Verwaltung als Nutznießung zu, welche jedoch 2, nach Erlöschung der väterlichen Gewalt auch wieder aufhört, ausgenommen so viel 3, das dem Kind mütterler Seits angefallene Gut betrifft, denn dieses soll, damit es keine

Jemand deswegen gebe, nach der Mutter Tod längst innen einem Jahre bey willkürlicher Strafe von ihnen oder den Kindern ordentlichen Beweis ausgezeigt und in Richtigkeit gebracht, auch bey verspürter Nachlässigkeit von der Behörde hierin von Amtswegen vorgegriffen werden.

§. 6.

Außerordentliches)

Mit dem außerordentlichen auswärtigen Sondergut (peculium adventitium irregulare) wird es durchaus, wie mit oben erwähnten Kriegs-Sondergut (castrensi vel quasi) (§ 4) gehalten. Es gehören aber nur folgende Fälle hieher, wenn nämlich das Kind 1, von andern unter ausdrücklicher Bedingniß, daß der Vater die Nutznießung nicht haben soll, etwas bekommt, 2, eine Verlassenschaft oder sonst etwas gegen den Willen des Vaters an sich bringt, 3, einen Bruder oder eine Schwester gemeinschaftlich mit dem Vater beerbt, 4, von dem Landesherrn oder anderen fürstlichen Personen beschenkt wird, endlich 5, wenn sich der Vater selbst ausdrücklich oder durch wenigstens

zwanzigjährigen Nichtgebrauch seines Rechtes hierin begiebt.

§. 7

Ende der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt hört auf 1, nicht nur durch den natürlichen, sondern auch den bürgerlichen Tod des Vaters oder des Kindes; 2, durch schweren Mißbrauch der väterlichen Gewalt, z. B. durch Grausamkeit, Aussetzung der Kinder, Verführung und Verkuppelung derselben (s. Strafgesetzbuch I. Theil, Artikel 206. 208.). 3, durch die Freylassung (Emancipation) welche vor dem ordentlichen Gericht zu erklären ist; 4) wenn die Kinder sich von der väterlichen Haushaltung so weit absondern, daß sie vom Vater den Unterhalt nicht mehr beziehen, von welcher Absonderung sie auch nach erlangter Volljährigkeit von den Aeltern ohne besonders erhebliche und allenfalls von dem Richter zu ermessende Ursache nicht abgehalten werden sollen; 5) hebt auch die wirkliche Rathes-Würde, und andere derselben gleichkommende oder noch höhere Stellen die väterliche Gewalt auf, wenn die oben erwähnte Absonderung

dazukommt, außerdem aber ist sie so wenig, als die Verehelichung allein zu dieser Wirkung hinlänglich. Sobald aber 6., die Kinder auf obige Weise einmal aus der väterlichen Gewalt getreten und selbstständig geworden sind, verbleiben auch ihre Kinder nicht mehr in des Großvaters Gewalt, sondern treten sogleich in die Gewalt ihres Vaters ein, und es kann auch 7.) die einmal erloschene väterliche Gewalt nicht wieder von neuem aufleben.

§. 8.

Legitimation durch nachfolgende Verehelichung.

Die Aechtheits-Erklärung eines unehelichen Kindes wird nur durch Königlichen Befehl (rescriptum Principis) oder durch obrigkeitliche Bestätigung der väterlichen Anerkennung, oder durch die nachfolgende eheliche Verbindung der leiblichen Eltern (per subsequens matrimonium) bewirkt. Zum letztern wird nicht nur 1, eine gültige und rechtbeständige Ehe, sondern auch 2) die Einwilligung des für ächt zu erklärenden Kindes erfordert, welche jedoch so lange vermuthet wird, bis der Widerspruch genugsam erwiesen ist; 3, werden auf

solcher Art nur die sogenannten naturales illegitimi und spurii, nicht aber die aus verbotenem Beyschlaf (ex damnato coitu) erzeugten Kinder, ausgenommen wenn deren Aeltern die Heurath in der Folge gestattet werden. Für ächt erklärt, 4) wirkt diese Aechtheits-Erklärung so viel, daß das für ächt erklärte Kind nicht nur unter väterliche Gewalt kommt, sondern auch in allen übrigen Rücksichten, in so fern keine besondern Ausnahmen gemacht ist, den ehelichen Kindern in der Regel gleich geschätzt wird, und zwar nicht erst von Zeit der geschehenen Verehlichung, sondern schon von der Zeit der Geburt des als ächt erklärten Kindes angefangen. 5) Bey Lehen und Majoraten hingegen äußert diese Aechtheits-Erklärung nur dann ihre Wirkung, wenn das Kind sogleich bey seiner Geburt von dem Vater anerkannt worden ist. Im Fall übrigens 6), das uneheliche Kind mit Hinterlassung eines andern unehelichen Kindes bereits verstorben wäre, so wird der Enkel durch die Heurath des Großvaters nicht für ächt erklärt.

§. 9.

Durch landesherrliche Entschließung und durch richterliche Bestätigung.

Die zweyte Art der Rechtheits-Erklärung unächter Kinder geschieht, durch Königlichen Befehl. Sie kann sich auch auf die aus verbotenem Beyschlaf erzeugten Kinder (illegitimos ex damnato coitu) erstrecken, und giebt keine so großen Rechte, wie die oben erwähnte Rechtheits-Erklärung durch nachfolgende Verehelichung. Ihre Wirkung ist 1, daß die väterliche Gewalt unter folgenden vier Bedingungen erlangt wird, nämlich wenn der Vater selbst um die Rechtheits-Erklärung nachsucht, kein anderes eheliches Kind hat, sich mit der Mutter, entweder weil sie todt ist, oder weil ein rechtliches Hinderniß im Wege liegt, nicht mehr verehelichen kann, endlich der als ächt zu Erklärende seiner Seits einstimmig ist, welches jedoch bis zum Beweis des Gegentheils allzeit vermuthet wird. Wie weit 2, diese Rechtheits-Erklärung, welche übrigens in Ansehung der väterlichen Verwandten keine Familien Rechte hervorbringt, die Erbfolge- und anderen Rechte nach sich ziehe, kommt anderwärts vor. (Theil Kapitel)

5.) Die dritte noch unvollkommene Art der Ächtheits-Erklärung ist die gerichtliche Bestätigung der von dem Vater freywillig geschehenen Anerkennung des unehelichen Kindes, welche Anerkennung keine andern Vorbedingnisse erfodert, als daß sie entweder in der Geburts-Urkunde, oder in einem besondern zu gerichtlichem Protokoll gegebenen Erklärung ausgedrückt seyn muß. (§ 17.) weder ein über die außereheliche Schwängerung abgelegtes gerichtliches Geständniß, noch ein darüber erfolgtes verurtheilendes Erkenntniß, noch ein in diesem Betreff abgeschlossener Vergleich der Anerkennung gleichzuachten, mit Ausnahme des im vorhergehenden Kap IV. §. 9. Nummer 4. ausgedrückten Falles der Nothzucht, Entführung, oder des Bruchs des Eheverlöbnisses. 8) Die Wirkungen derselben sind folgende: a) das anerkannte Kind erhält den Geschlechts-Namen des Vaters, jedoch nicht dessen Stand und Würde;

b, es ist berechtigt, von dem Vater nach dessen Vermögen Unterhalt zu verlangen, c, der Vater erlangt die väterliche Gewalt über dasselbe, d, es hat gleich ehelichen Kindern jedoch in dem Theil III. Kapitel 10. §. 11 und 12. näher bestimmten Maße ein Recht auf die väterliche Erbschaft; e, alle diese Rechte sind eingeschränkt auf die Person des anerkannten Vaters, und erstrecken sich nicht auf die väterlichen Anverwandten. f,) Kinder, welche aus verbotenem Beyschlafe erzeugt sind, erhalten durch die Anerkennung bloß ein Recht auf den Unterhalt nach dem Stande der Mutter, und selbst dieses hört auf, wenn der Vater bey seinen Lebzeiten ein solches Kind eine Kunst oder ein Gewerbe hat erlernen lassen, womit es sich durch Arbeit selbst unterhalten kann. Von der gezwungenen Anerkennung s. oben Hauptstück IV. §. 9. Nummer 4. Von der Erziehung der anerkannten unehelichen Kinder ebendaselbst §. 3. nr. 7.

§. 10.

Arrogation. Die Wahl-Kindschaft oder Annehm-

nung an Kindes-Statt (adoptio) wird 1, in die uneigentliche (arrogatio) und 2, in die eigentliche, (adoptio in specie) abgetheilt. Jene ist die Annehmung an Kindesstatt einer selbstständigen Person (persona sui juris). Hierzu wird aber 2, erfodert, daß der Wahlvater zwar von Natur zum Heurathen nicht untüchtig, jedoch männlichen Geschlechts und ohne Kind, auch bereits im 60ten Jahre seines Alters, oder da das Gericht hierin nachsieht, wenigstens über 18. Jahre alt, und in jedem Fall älter sey, als das Wahlkind. 2, Ferner ist sowohl des Letztern ausdrückliche Einwilligung, als auch die Bestätigung jenes Gerichts nöthig, unter welchem entweder der Wahlvater oder das Wahlkind seiner Person wegen zu stehen hat; 4, wird bey der uneigentlichen Wahlkindschaft minderjähriger Personen überdieß nicht nur die Einwilligung des Vormundes, sondern auch eine vorläufige, richterliche Untersuchung über die Nützlichkeit dieser Handlung, wie nicht weniger von Seite des Wahlvaters eine

hinlängliche Versicherung erfodert, daß wenn das Wahlkind in der Minderjährigkeit ohne Hinterlassung eines gültigen letzten Willens versterben sollte, seine Verlassenschaft an die gesetzlichen Erben ausgefolgt werde; 5.) können uneheliche Kinder von ihrem leiblichen Vater nicht an Kindesstatt angenommen werden, so lang er die väterliche Gewalt auf andere Art über sie erlangen kann; 6.) kann auch kein Vormund oder Pfleger (curator) sein Pflegkind ohne vorgängiger Rechnungs Richtigkeit und Bestellung anderer Vormünder auf obige Weise an Kindesstatt annehmen; 7.) tritt der solchergestalt Angenommene durch die Wahlkindschaft unter die väterliche Gewalt, und wird aller Verbindlichkeiten und Rechte, wie andere rechtmässige natürliche Kinder theilhaftig, außer so viel die von der Blutsverwandtschaft allein herrührende Rechte (jura sanguinis) betrifft, 8. genießt die Freylassung (Emancipation) des Wahlkindes gegen Aushändigung des eingebrachten Vermögens

zwar Platz, wenn sie aber ohne genugsame und allenfalls von der Gerichts-Behörde zu ermessende Ursache geschieht, so ist der Wahlvater nicht nur zur gedachten Vermögens-Herausgabe verbunden, sondern er muß auch von seinem eigenen Vermögen den vierten Theil an den auf obige Art angenommenen ausfolgen lassen.

§. 11.

Adoptio in specie.

Wenn man eine nicht selbständige Person (personam alieni juris), welche noch unter väterlicher Gewalt steht, sowohl mit ihrer, als mit ihres Vaters Einwilligung an Kindesstatt annimmt, so heißt es die eigentliche Wahlkindschaft (adoptio in specie) und zwar vollständig (plena) wenn dieses von dem angenommenen leiblichen Großältern geschieht, sonst aber unvollständig (minus plena). In beyden Fällen hat alles dasjenige Statt, was so eben §. 10. Numer 2. 3. 5. verordnet ist, ausgenommen, daß die unvollständige Annehmung an Kindesstatt auch von Weibspersonen vorgenommen werden

ben. Die erste ist um so stärker, weil der Angenommene nicht nur des Annehmenden väterlicher Gewalt unterworfen wird, sondern auch als Abkömmling an den Rechten des Bluts und der Verwandtschaft Theil nimmt. Durch die zweyte aber wird die väterliche Gewalt von des Angenommenen Vater auf den Annehmenden nicht übertragen, und sie hat daher auch keine andere Wirkung als diese, daß das Wahlkind den Wahlvater gleich andern leiblichen und rechtmäßigen Kindern nach dem Gesetze (ab intestato) beerbt.

§. 12.

Einkindschaft.

Wenn aus verschiedenen Ehen erzeugte Kinder durch beyderseitiges Einverständniß ihrer Aeltern der Erbfolge wegen so vereinigt werden, so nennt man es Einkindschaft (unio prolium). Dieselbe wird der Regel nach nicht vermuthet, und kann nur durch besondern gerichtlich und vollständig geschlossenen, mit Einsicht zu bestätigenden Ver-

träge festgesetzt werden, wodurch je-
doch nie das den Kindern erster
Ehe bereits angefallene Vermö-
gen gefährdet oder verkürzt und
keine der übrigen dabey einschlä-
gigen Gesetzen widersprechende
Anordnung verfügt werden
darf.

VI. Kapitel.

Von dem Ehestand.

§. 1.

Begriff der Ehe.

Die Ehe ist eine von zwey Perso-
nen verschiedenen Geschlechts
hauptsächlich zur Erzeugung
von Kindern, zur Erziehung
derselben, und zu gegenseitigem
Beystand eingegangene gesetzmä-
ßige Verbindung.

§. 2.

Eheverlöbniß.

Das Eheverlöbniß ist ein vor-
läufiges gegenseitiges vor zwey
Zeugen bestätigtes Versprechen
künftigen ehelichen Zusammen-
lebens zwischen solchen Personen
welchen hierbey kein rechtliches
Hinderniß entgegensteht. Zwi=

schen Eheverlöbnissen für die Zukunft oder die Gegenwart (sponsalibus de futuro et praesenti) ist kein Unterschied mehr. (Von Auflösung des Eheverlöbnisses s. Hauptstück 39. Von den Strafen der gebrochenen Ehe Verl. § 44).

§. 3.

Gegenseitige Einwilligung.

Sowohl zum gültigen Verlöbniß, als zur wirklichen Verehelichung wird 1, von beyden Theilen die freye Einwilligung erfodert; es sind daher 2, alle diejenigen davon ausgeschlossen, welchen es an Willen oder hinlänglichem Begriff der Sache mangelt; 3, muß der Wille durch Worte oder andere deutliche Zeichen nicht nur erklärt, sondern auch nöthigen Falls von dem sich darauf beziehenden Theil bewiesen seyn. 4. Gilt hierbey gleich, ob die Einwilligung von den Uebereinkommenden (Contrahenten) persönlich, oder durch einen Anwalt geschieht, wenn dieser nur besonders hierzu bevollmächtigt, und die Vollmacht nicht vor Vollendung des Geschäfts widerrufen ist. Das bloße Will-

schweigen wird 5) ohne andern Behelf für einen hinlänglichen Beweis der Einwilligung geachtet, ausgenommen 6) bey Kindern, wenn sie selbst 7) gegenwärtig von ihren leiblichen Aeltern zur Ehe verlobt werden. (Vom Irrthum s. §. 8. Numer 2.)

Einwilligung der Aeltern, der Vormünder, des Gerichts.

§. 4.

Eheverlöbnisse und Verehelichungen, welche mit Umgehung der Aeltern, Vormünder und Gerichtsbehörden geschehen, sind zwar 1) an sich nicht ungültig, jedoch unerlaubt. Sie werden daher mit verschiedenen Strafen belegt, und zwar so viel 2) die Kinder belangt, ist darauf zu sehen, ob sie sich gegen den aus rechtmäßigen Gründen versagten Willen der leiblichen Aeltern, unter welchen bey obwaltender Meinungs-Verschiedenheit vorzüglich auf den Vater gesehen wird, verehelicht haben. In diesem Fall sind ihnen dieselben in Lebzeiten weder Heurathgut, noch Ausfertigung, oder andere Unterstützung schuldig, nach ihrem Tod aber erbt zwar der Sohn bey ermangelnden letzten Willen mit andern Kindern

gleich, die Tochter hingegen bekömmt nur die Hälfte dessen, was ihr sonst von dem väterlichen oder mütterlichen Gut zugekommen wäre, und der Ueberrest fällt den andern Geschwistern oder den nächsten Verwandten zu. 3) Rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zu versagen sind: Mangel am nöthigen Einkommen, erweisene oder allgemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit welchem die Ehe eingegangen werden will. Bey Heurathen, wo keine rechtmäßigen Gründe für die Versagung der Einwilligung vorhanden sind, können zwar 4) die Kinder sich an die Gerichts-Behörde um Ersetzung der Einwilligung wenden, aber von den umgangenen Aeltern bey Lebzeiten weder Heurathgut noch Ausfertigung oder Heimsteuer mit Recht fodern, die übrigen oben erwähnten Strafen greifen jedoch solchenfalls nicht Platz. Was hier 5) von Vater und Mutter verordnet ist, versteht sich auch, wenn sie nicht mehr am Leben sind, oder

wenn der Vater selbst noch unter väter-
lichen Gewalt ist, von Ahnherren und
Ahnfrauen. Es wird hier nächst
6, zu obigen Strafen erfodert, daß
die Kinder noch unter väterlicher
Gewalt, oder in der Aeltern Un-
terhalt stehen, auch der Sohn das
25te, die Tochter aber das 21te Jahr
noch nicht erreicht habe, und end-
lich auch denselben unter solchen
Jahren von ihren Aeltern bereits
eine andere anständige Heu-
rath angetragen, oder denjenigen
wenigstens kein Hinderniß in
den Weg gelegt worden sey.
Vormünder oder nächste Ver-
wandte sollen zwar 7, ihre
Pflegkinder, Verwandte, oder
Anbefohlenen nicht abhalten,
sich anständig zu verheura-
then, letztere aber sollen, wenn
sie das eben zuvor (Numer 6.)
vorgeschriebene Alter noch
nicht erreicht haben, ohne der
ersteren Wissen und Willen
und Rath sich nicht verehelichen,
und es tritt, wenn die Heurath
mit Personen geschieht, welche
die oben angegebenen nicht-

mäßigen Gründe (nr. 3.) entgegenstehen,
der Verlust des dritten Theils des vä-
terlichen oder mütterlichen Erbs als
Strafe ein, ausgenommen, wenn kein
Verwandter mehr am Leben wäre,
welchem der verwirkte Erbtheil
von Rechtswegen zufallen könnte.
Die Gerichtsbehörde kann auch hier
die Einwilligung ertheilen (s. nr. 4.)
so wie sie auch bey unehelichen und
fremden Minderjährigen die
Genehmigung zu ertheilen hat.
8.) Den Civil-Staatsdienern so-
wohl, als 9. den Militär-Per-
sonen ist die eigenmächtige
Verehelichung ohne königliche
Erlaubniß verbothen, und es
bleibt diesfalls 10.) bey den
hierüber ergangenen besonde-
ren Verordnungen, so wie 11.)
überhaupt kein Einwohner ohne
Einwilligung seiner Polizeybe-
hörde heurathen darf, und wer
12, bey dergleichen (Numer 8 bis
11.) verbothenen Winkel Ehen
Vorschub leistet, unterliegt einer
Polizeystrafe. 13.) Die Ehe eines
Bayerischen Staatsbürgers, welch
zur Umgehung der Landesgesetze
sich im Auslande trauen läßt,

ist ungültig, und kann von jedem der ein Interesse dabey hat, angefochten werden.

§. 5.

Öffentliche Trauung.

Die bloße Einwilligung ist 1) zwar wohl zum Eheverlöbniß, nicht aber zur wirklichen Ehe hinreichend, sondern zum letzten wird auch die Gegenwart des Pfarrers und zweyer von Natur nicht untüchtiger Zeugen bey Vermeidung der Nichtigkeit erfodert, und zwar so, daß 2) bey der Trauung sowohl beyde Brautleute, welche aber mit Bewilligung der Gerichtsbehörde besondere Bevollmächtigte schicken können, als auch die beyden Zeugen nebst dem Pfarrer zugleich anwesend seyn, und von dem was vorgeht, gute Wissenschaft haben müssen. 3) muß es der ordentliche Seelsorger eines der beyden Brautleute seyn, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, es ist demselben auch erlaubt, einen Stellvertreter zu ernennen; 4) wenn

eine Katholische und eine nicht Katholische Person sich miteinander verehlichen, so muß die Einwilligung vor dem Katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht Katholische Seelsorger bei dieser feyerlichen Handlung erscheinen. 5) Solange die Brautleute die nöthigen Zeugnisse über ihr Alter, über die obrigkeitliche Erlaubniß und die Richtigkeit des Aufgebots (§. 7. nr. 1.) nicht beybringen, oder irgend ein anderes vorgekommenes Ehehinderniß nicht gehoben ist, darf der Seelsorger die Trauung nicht vornehmen. 6) Eben so muß, wenn Einspruch geschieht, und keine gütliche Uebereinkunft statt findet, die Betheiligten an die Königlichen Gerichte verweisen, und inzwischen mit der Trauung innhalten; 7) die geschehene Abschließung der Ehe muß er in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch ordentlich eintragen.

§. 6.

Ehehindernisse.

Die rechtlichen Hindernisse der Ehe sind entweder bedingt oder

unbedingt. Nur bey den ersten wird die Fortsetzung der Ehe bey erfolgender landesfürstlichen Nachsichts Erklärung (Dispensation) oder bey Beseitigung des an dem Hinderniß unschuldigen Ehegatten nach Bestimmung des nachfolgenden §. gestattet. Die unbedingten Hindernisse aber haben die gesetzliche Ungültigkeit der Ehe zur Folge. (§. 8. 44.)

§. 7.

Bedingte.

Bedingte Hindernisse der Ehe sind, 1, die Unterlassung des dreymaligen Aufgebots (s. unten n. 7.) 2, das bereits mit einer andern Person rechtsgültig eingegangene Eheverlöbniß (s. §. 10.) 3, die Entdeckung, daß die Braut schon von einem andern geschwängert ist, in welchem Fall es von dem Manne abhängen soll, ob er die Ehe fortsetzen, oder inner 3. Monaten nach geschehener Entdeckung auf Trennung der Ehe klagen will; 4, der nicht durch Betrug veranlaßte Irrthum in der Person, 5, die nicht durch einem neuen Strafgesetzbuch unbe-

chenen Zwang bewirkte Einwilligung, in welchen beiden Fällen dem getäuschten oder gezwungenen Theil ebenmäßig die Klage auf Trennung binnen 3. Monaten von Entdeckung des Irrthums, oder von dem angewendeten Zwang angefangen vorbehalten bleibt. 6.) Eben diese Beschaffenheit hat es, wenn der Vormünder seine Mündel vor abgelegter Vormundschafts-Rechnung und eingeholter obervormundschaftlicher Genehmigung heurathet. 7.) Das Aufgebot (Numer 1.) müßen drey Sonn- oder Festtagen in der gewöhnlichen Kirchen Versammlung des Pfarrbezirks, oder wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, der beyden Pfarrbezirke, geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in den katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen

sowohl in der Pfarrkirche des katho-
lischen und in dem Bethhause des
nicht katholischen Theils, als auch
in der katholischen Pfarrkirche,
in deren Bezirk der letztere
wohnt, vorgenommen werden.
Des Aufgebots wegen kann die
Landesfürstliche Nachsichts-Er-
klärung eintreten. (Von an-
deren bedingten Hindernissen
§. 9. nr. 1. 2. 3. 4. und §. 10. von
der Nichtigkeitsklage §. 44.)

Unbedingt.

§. 8.

Das Eheverlöbniß sowohl, als auch
die Ehe selbst, werden durch fol-
gende Hindernisse ohne alle
Ausnahmen und Nachsichts Erklä-
rung gänzlich entkräftet und
vernichtet: 1, durch widerrechtli-
chen schweren Zwang, 2, durch
einen betrügerisch veran-
laßten Irrthum in der Person.
3, die höhere Priesterweihe, 4,
das feyerliche Gelübd der Ehe-
losigkeit, 5, die mit einer an-
dern Person wirklich bestehen-
de Ehe, 6, unheilbare, nicht erst
nach geschlossenem Ehebündniß
entstandene Untüchtigkeit zum
Beyschlaf, 7.) wenn der eine Theil

sich nicht zur christlichen Religion bekennt, 8, wenn der eine Theil vor dem Schluße des Ehebündnißes bürgerlich todt war, 9, wenn der eine Theil entführt worden, und keine Einwilligung gegeben hat, bevor er in Freyheit gesetzt war, 10, wenn der eine Theil früher dem Gatten des anderen nach dem Leben gestrebt, oder den Mord wirklich vollführt hat, um die nachfolgende Ehe möglich zu machen, 11, wenn auch ohne Mord oder Nachstellung nur ein Ehebruch zwischen denjenigen erfolgt ist, die sich später miteinander verlobt oder verehlicht haben. (von den unbedingten Hindernissen wegen Verwandtschaft s. §. 9. Alters s. §. 10. wegen Mangels an Verstand s. oben §. 2. n. 3., wegen Nichtbeyziehung des ordentlichen Seelsorgers s. oben §. 5. nr. 1. und schon §. 4. nr. 13.

§. 9.

Hindernisse, die aus der Verwandtschaft entstehen.

Die Ehe hat nicht Statt, zwischen Bluts-Verwandten a, in auf- und absteigender Linie, so weit sich solche immer erstreckt, und in der Seiten Linie im ersten Grad;

b, vom zweyten Grad aber angefangen kann die landesherrliche Nachsichtsertheilung eintreten, wobey den Betheiligten überlassen bleibt, sich auch den kirchlichen zu versehen. 2, zur Ehe mit dem Blutsverwandten des verstorbenen andern Theiles ist ebenfalls die landesfürstliche Nachsichtsertheilung nothwendig, so wie auch 3. zur Ehe mit den durch Annehmung an Kindesstatt Verwandten (s. IV. Kap. §. 5. nr. 12.) solang diese Annehmung an Kindesstatt dauert, auch 4, zur Ehe mit Verschwägerten ersten und zweyten Grades.

§. 10.

Hinderniß durch Alter.

Das Alter hindert an dem Eheverträge nur die Unmündigen (Kapitel III. §. 3.) und hebt auch den Vertrag, wenn er wirklich geschlossen worden, gänzlich auf, doch mit der §. 44. nr. 6. enthaltenen Einschränkung. (Von der bey den Minderjährigen erforderlichen Einwilligung s. §. 4.)

§. 11.

Die Nachsicht auf die dem Eheverträge beygesetzten Bedingnisse,

Ursachen, Bestimmungen u.s.w.
gelten die über Verträge überhaupt
bestehenden Gesetze. Was die Fol-
gen des nicht erfüllten Eheverlöb-
nisses insbesondere betrifft, so
verliert derjenige Theil, welcher
ohne rechtmäßige Ursache, und
wider den Willen des andern
Theiles von dem Verlöbniß zurück-
tritt, nicht nur die dem andern
gegebenen Geschenke, und muß die
empfangenen zurückgeben, son-
dern kann auch auf Schadener-
satz belangt werden, und zwar so,
daß wenn 3. bey dem Verlöbniß
nichts anders hierüber bedungen
worden, der unschuldige Theil
von dem zurücktretenden nebst
dem Ersatz aller wegen des Ehe-
verlöbnisses aufgewandten Ko-
sten den sechsten Theil desjenigen
fordern kann, was er nach dem
Eheverträge oder nach den Gesetzen
von dem Zurücktretenden als
Heurathgut, Widerlage, oder in
die Güter-Gemeinschaft Einge-
brachtes erhalten hätte. 4, Die
Entschädigungsklage hat nur in-
nerhalb sechs Monaten nach er-
klärtem Rücktritt oder nach be-

bereits genommenen anderen Ehe statt,
d) als rechtmäßige Ursachen des
Rücktritts gelten nicht nur alle un-
auflösbaren Ehehindernisse, und solche
Umstände, welche die Eltern und
Vormünder berechtigen, ihre Ein-
willigung zur Ehe zu versagen,
sondern insbesondere auch die Fälle,
wenn der andere Theil bey dem
Verlöbniß übernommene Ver-
bindlichkeiten nicht erfüllen
kann, oder wenn sich in der Per-
son oder den Vermögens-Umstän-
den eines Verlobten entscheidende
Veränderungen ereignen, oder
wenn er ohne Ursache die Vollzie-
hung der Ehe ein Jahr lang verzö-
gert, oder wenn endlich ein ver-
lobter Theil sich einer Untreue
schuldig macht, und im letzten Fall
auf die Ermahnung des andern
Theils von dem anstößigen Um-
gang nicht absteht; e) wird die Er-
füllung des Eheverlöbnisses durch
den Tod eines Verlobten verhin-
dert, so hat der Ueberlebende die
Wahl, ob er die erhaltenen Ge-
schenke zurückgeben, und die seini-
gen zurückfodern, oder ob er die
empfangenen Geschenke gegen die-
jenigen, welche er gegeben hatte,

erhalten wolle.

§. 12.

Verbindlichkeiten und Rechte der Eheleute.

Die Verbindlichkeiten und Rechte der Eheleute, so viel ihre eigene Person betrifft, bestehen 1) im Beysammenwohnen, in Leistung der ehelichen Pflicht, Beobachtung der Treue, Erweisung eines anständigen Betragens, und in dem nöthigen Beystand. Insbesondere wird 2) der Ehemann für das Haupt der Familie geachtet, vermög er vorzüglich das Recht hat, das Hauswesen zu leiten, und 3) die Frau zu den gewöhnlichen und anständigen Hausdiensten anzuhalten, auch in häuslichen Angelegenheiten ein mäßiges Züchtigungsrecht gegen sie anzuwenden, 4) die Vormundschaft einer minderjährigen Ehefrau hört nach ihrer Verehelichung sogleich auf, und wird durch die eheherrliche Gewalt (potestas maritalis) ersetzt, unter welcher die Frau, so lang die Ehe währet, zu stehen hat. Jede Frau tritt 5.) in den Stand, Titel, Würde, Familie- und Gerichtsstand ihres Ehegatten nicht nur ein, sondern behält dieses alles auch nach seinem Tod, so lang sie nicht zur weitern Ehe schreitet, oder obige

Vorzüge bey der Ehescheidung verliert.
(§. 42. nr. 1.) Falls 6, der Ehemann
seinen Wohnort verändert, muß
ihm die Frau folgen; ausgenommen,
wenn er durch ein Verbrechen oder Ver-
gehen zu solcher Veränderung ge-
zwungen ist, oder sich erst nach ange-
tretenem Ehestand einem unsteten
herum irrenden Leben ergiebt.
7.) Hat die Frau nicht nur von
dem Manne, sondern auch von seinen
Erben den Unterhalt lebensläng-
lich zu fodern, ausgenommen, wenn
sie sich selbst ernähren kann, oder
der Mann unvermöglich und arm
ist, welchenfalls er von seiner be-
mittelten Frau oder ihren Erben
vielmehr selbst ernährt und erhal-
ten werden muß. Doch kömmt
es sowohl auf Seiten des Ehman-
nes als der Ehefrau meistentheils
auf richterliches Ermessen an, wo-
bey man nicht nur den Stand, den
Lebenswandel und die Eigenschaften
der zu ernährenden Person, son-
dern auch die Verlassenschaft nebst
den Umständen, worin sich die Erben
befinden, zumal bey Stief-Aeltern
zu betrachten, und hienach sowohl
das ob? (quaestionem an) als

das wie? (quaestionem quomodo) zu bestimmen hat. So viel endlich 8) die Verbindlichkeiten und Rechte der Eheleute in Ansehung ihrer Kinder betrifft (s. oben Kap. IV. §. 3. u. 7) und in Ansehung ihrer Kinder, die nachfolgenden §. §. 13. ff.

§. 13.

Von den Gütern der Eheleute, besonders vom Heurathgut.

Das Gesetz erkennt unter den Ehegatten zweyerley Güterstände, nämlich den Dotal-Güterstand, und die (allgemeine oder besondere) Güter Gemeinschaft. Den Gerichten wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, alle Verträge so abzufassen, daß aus denselben deutlich erhellt, ob die Ehegatten den Dotal Güterstand, oder die allgemeine oder besondere Gütergemeinschaft angenommen haben. Im Zweifel, wenn nämlich aus dem Sinn und Zusammenhang der gewählte Güterstand nicht ersichtlich ist, sollen Verträge, worin von Heurathgut, Ehesteuer, Ein- oder Zubringen, Niederlage und dergleichen gesprochen wird, oder worin die Frau dem Manne nur die Nutznießung ihres Vermögens zugesteht, als eine Annahme des Dotalgüter Stan-

das, hingegen die Ausdrücke: daß die Ehegatten vermischtes Hab und Gut machen, oder daß sie Gut an Gut, Leib an Leib heurathen und dergleichen, als eine Annahme der Gütergemeinschaft angesehen werden. Wenn keine Verträge gemacht worden sind, ist anzunehmen, daß sich jeder Theil dasjenige, was ihm eigenthümlich war, als sein besonderes Eigenthum vorbehalten habe, wogegen die Errungenschaft als gemeinschaftlich angesehen wird. Soviel nun 1, den Dotal-Güterstand insbesondere betrifft, so wird Heurathgut oder Ehesteuer (Dos) dasjenige genannt, was dem Ehemann ausdrücklich unter diesem Titel und Namen zugebracht wird, welches 2, sowohl von der Ehefrau selbst, als auch von Andern für sie, während ihrer Minderjährigkeit aber nur mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, und zwar 3, entweder vor oder nach der Verehelichung geschehen kann, doch mit dem Un-

unterschied, daß im letzteren Falle die
rechtlichen Vorzüge des Heurath-
gutes (jus et privilegium dotis) nicht
von dem Hochzeittag, sondern von
dem Tag der Zubringung anfangen.
Unter die Personen, welche zum
Heurathgut oder Ausstauer von
Rechtswegen verbunden sind, wird
4) vorzüglich der leibliche Vater
gezählt, ausgenommen wenn er
unvermöglich, oder die Tochter nicht
mehr in seiner väterlichen Gewalt,
oder selbst genug bemittelt, oder
eine rechtmäßige Verweigerungs-
oder Enterbungs-Ursache gegen
sie vorhanden ist. Mit dem Wahl-
vater, hat es 5), in so ferne er die
väterliche Gewalt genießt, diesel-
be Beschaffenheit. Ist aber 6) der
Vater nicht im Stande, so fällt die
Verbindlichkeit derselben auf
den Groß- oder Urgroßvater von
väterlicher Seite in Ansehung
der unter ihrer Gewalt stehen-
den Abkömmlingen, da die
Mutter 7) nur aushilfsweise
hiezu verbunden; für die Mut-
ter muß nöthigenfalls der Ah-

herrn und Urahnherrn von mütterlicher Seite eintraten. Was insbesondere die Verbindlichkeit zur Ausstattung bey Aeltern, die in Gütergemeinschaft miteinander leben, betrifft, s. unter §. 32. nr. 4. (Wann die Verbindlichkeit der Aeltern zur Ausstattung wegfällt, ist oben §. 4. angegeben. 8.) Brüdern, Schwestern, oder Andern kann die Ausstattung nicht zugemuthet werden, und wer 9.) statt obiger (zum Heurathgut verpflichteten) Personen dasselbe einstweilen vorschußweise ohne von einer Schenkung ausdrückliche Meldung zu thun, berichtiget, der kann solches auch wieder von ihnen erholen. Alles, was 10) im menschlichen Verkehr, (commercio humano) steht, kann als Heurathgut gegeben werden, sogar fremde Sachen mit der Wirkung der Verjährung (quoad effectum usucapionis) und wenn dasselbe 11) nicht in einer Summe oder Anzahl (quantitaet) sondern in einer besonderen Gattung von Sachen (re specifica) besteht, so bey dem Ehemann in einem

zweiten Anschlag übergeben wird, so hält man im Zweifel dafür, daß es ihm nur den angegebenen Betrag erbracht, mithin der Anschlag mehr kaufweise (venditionis gratia) als schätzweise (demonstrationis vel taxationis gratia) geschehen sey; 12, Zwischen väterlichem und außerväterlichem Heirathgut (dotem profectitiam vel adventitiam) ist kein Unterschied, der Vater kann also das Heirathgut, welches von ihm selbst oder in Ansehung seiner von einem Andern gegeben worden, nach aufgelöster Ehe anders nicht als aus einem Vertrags- oder Erbfolgs-Recht zurückfordern. 13, Das Heirathgut kann man durch einen Vertrag, durch eine letztwillige Verordnung, oder durch die That mittels wirklicher Uebergabe bestellen. Im ersten Fall wird die Annahme von Seiten des Ehemanns erfordert, und stehen die Bedingnisse in freyer Willkür der Vertragenden; was aber einmal im Vertrag bestimmt worden, läßt sich ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligten, so wenig, als in andern Verträgen abändern. 14., Wegen nicht empfangenen Heirathgutes kann der Ehemann weder von seiner Frau sich trennen, noch ihr den ge-

bührenden Unterhalt versagen; auch
kann er die Ausstattung, wenn dieselbe
nicht zuvor versprochen worden, nicht
von ihr fodern, wohl aber mag er
15) diejenigen, welche etwa aus ei=
nem Vertrag oder sonst daraus schul=
den, rechtlich belangen. Und wenn
sich 16) über den Betrag des Heurath=
gutes ein Streit ergiebt, so soll sol=
ches von der Gerichts-Behörde nach
Billigkeit bestimmt, und hierbey so=
wohl auf das Vermögen des Ver=
pflichteten, als auch den Stand des
Ehemannes und überhaupt auf
das, was hierbey gebräuchlich ist, Rück=
sicht genommen werden. 17) Die
wirkliche Einbringung des Heurath=
gutes hat auf Seiten des Ehemanns
verschiedene Wirkungen; denn
erstlich erlangt er dadurch das bür=
gerliche Eigenthum (dominium civile)
sowohl über das zugebrachte Gut selbst,
als über den Zuwachs desselben, und
die davon abfallenden Nutzungen.
Zweytens, ist er schuldig, solches mit
eben dem Fleiß, welchen er in ganz
eigenen Sachen zu verwenden
pflegt, zu erhalten, und trägt auch
alle Gefahr, wenn das Heurathgut
kaufsweise angeschlagen worden.
Drittens kann er, wenn ihm das

Heurathgut entwehrt wird, die Gewährschaft zwar von dem Verpflichteten, nicht aber von einem Fremden, wenn von diesem das Heurathgut hergerührt, begehren. 18.) Auf Seiten der Ehefrau bleibt nach der Einbringung (Illation) nichts als das natürliche oder ruhende Eigenthum (dominium naturale) mehr übrig, welches auch in so lange ruht, bis es gleichwohl mit dem bürgerlichen Eigenthum wieder vereiniget wird. 19. Setzt das Heurathgut allzeit eine wirkliche Ehe voraus; was demnach zwischen Braut und Bräutigam oder andern diesfalls verabredet und beschlossen wird, das kann ohne darauf erfolgende wirkliche Verehelichung wenigstens mit der Wirkung eines Heurathgutes nicht bestehen. Was aber 20.) von dem Heurathgut mit oder ohne Wissen der Ehefrau anderwegs beygeschafft wird, das tritt in die Stelle desselben ein, wenn solches in natura oder gleichgeltender Art nicht mehr zu haben ist. 21.) Wird es mit einem Heurathgut, welches anderen zum Abbruch des Pflichttheils gereicht, auf dieselbe Art gehalten, wie es im III. Theil Haupt-

Stück VII. §. 14. von gesetzwidrigen Schenkungen verordnet ist. Von Versicherung oder Veräußerung des Heurathgutes, wie auch von Verwirkung und Hinfälligkeit desselben, dann dem Beweis der wirklichen Einbringung u. s. w. s. die nachfolgenden §. §.

§. 14.

Widerlage.

Was die Ehefrau zu Ansehung des Heurathgutes von ihrem Mann, oder statt seiner von andern mit oder ohne sein Vorwissen erlangt, das heißt die Widerlage oder Gegenvermächtniß (contrados oder donatio propter nuptias) wozu auch 2, vor allen der Ehemann selbst, und wenn er nicht das hinlängliche Vermögen hat, die nach dem vorigen §. bemerkten Personen, jedoch nur unter den dort angegebenen Einschränkungen verbunden sind 3. wird zwar nicht erfodert, daß die Widerlage dem Heurathgut allzeit gleich sey, sondern es kann mehr oder weniger hiefür bedungen werden; wenn aber keine besondern Eheverträge vorhanden sind, so ist man der Ehefrau soviel, als das Heurathgut

beträgt, für die Widerlage schuldig. 4) kann dieselbe ohne wirklich eingebrachtes Heurathgut nie bestehen, und fällt auch hinweg, wenn das versprochene Heurathgut nicht eingebracht worden, was daher ohne Entrichtung einer Ausstäuer unter dem Namen der Widerlage bedungen oder gegeben ist, wird für eine blosse Schenkung geachtet, und nach den Bestimmungen des §. 31. beurtheilt. 5) Während der Ehe steht der Ehefrau deren weder Eigenthum noch Nutzniessung oder Verwaltung zu, was aber nach aufgelöster Ehe dabey Rechtens ist, wird in nachfolgendem näher bestimmt. 6.) Mit der Widerlage hat es, wenn sie andern zur Schmälerung des Pflichttheils gereicht, dieselbe Beschaffenheit, wie im gleichen Fall mit dem Heurathgut. (s. §. 13. nr. 21.)

§. 15.

Witthum.

Witthum, Wittibsitz (vidualitium) ist dasjenige, was die Ehefrau nach ihres Mannes Tode von seinem hinterlassenen Vermögen lebenslänglich zu geniessen hat, wobey a) vor allem darauf zu sehen ist, ob Eheverträge, letztwillige

Verordnungen und dergleichen vorhanden sind oder nicht. Im ersten Fall bleibt es bey diesen Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, und wenn in denselben vom Mitthun nichts enthalten ist, so kann solches auch nicht gefodert werden. 2) Im zweyten Fall gebühret es nur den Wittwen der Majorat- und Lehenbesitzer ohne Unterschied, ob sie ein Heurathgut eingebracht haben oder nicht. (s. unten Theil III. Kap. und im Lehen Recht.) 3) Der Betrag wird, wenn er nicht in den Eheverträgen festgesetzt worden, und man sich darüber nicht gütlich vereiniget, von dem Gericht nach dem Stand und Vermögen des Ehemanns mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder nach Billigkeit bestimmt. 4) Mitthun und Widerlage können nicht nebeneinander bestehen, ausgenommen, wenn beydes zugleich bedungen ist, in welchem Falle jedoch das Mitthun die rechtlichen Vorzüge der Widerlage nicht genießt, sondern nur als einfache Schuldfoderung gilt. Wenn daher

5) die Ehefrau eines Majorats- oder Lehenbesitzers ihrem Ehemanne ein Heirathgut zubringt, ohne daß die Widerlage nebst dem Witthum ausbedungen worden, so hat sie eines von beyden letzteren zu erwählen. 6) das Witthum nimmt erst von dem Tode des Ehemannes seinen Anfang, und es treten hierbey die über die Nutznießung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein. 7.) Das Witthum hört auf erstlich mit dem Tode der Wittwe, zweytens durch ihre weitere Verehelichung, drittens durch unzüchtigen und schlechten Lebenswandel während des Wittibstandes, viertens, wenn die Ehefrau aus ihrem Verschulden von ihrem Manne geschieden worden ist; fünftens, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens vom peinlichen Gerichte gestraft wird, oder während der Ehe gestraft worden ist, sechstens durch Mißbrauch, und siebentens durch die Verjährung, beydes nach den allgemeinen über die Nutznießung bestehenden Gesetzen. Im dritten und fünften Fall wird der Wittwe

Bayerische Staatsbibliothek München

in Ermanglung eigenen Vermögens der nöthige Lebensunterhalt von den Erben des Ehemannes gereicht. 8) Die Heimzahlung des eingebrachten Heurathguts hebt, wo es nicht anders bedungen, das Witthum nicht auf. 9) Mit dem Witthum, welches etwa von einem Dritten, anstatt des Ehemanns, ausgezeigt worden, hat es ebendieselbe Beschaffenheit, und die Wittwe kann in diesem Fall von des Ehemannes Vermögen kein besonderes, folglich kein doppeltes Witthum fodern. 10) Endlich wird allzeit vorausgesezt, daß eine wirkliche und rechtbeständige Ehe vorhanden gewesen sey, indem sonst weder bedungenes noch unbedungenes Witthum Plaz greift.

§. 16.

Morgengabe.

Die Morgengabe ist das Geschenk, welches der Braut wegen ihres jungfräulichen Standes entweder von dem Bräutigam selbst, oder von andern gegeben wird. Sie kann 1) sowohl vor als nach der Trauung, und zwar 2) entweder durch Vertrag oder wirkliche

Uebergabe erfolgen. Ersternfalls erlangt die Braut das Eigenthum; anderenfalls eine rechtliche Forderung gegen den Versprecher. Wird in Ermanglung der wirklich zu Stand gekommenen Ehe-Pacten 3, weder durch Vertrag oder Uebergabe, noch sonst der Morgengabe wegen etwas ausgemacht wird, so soll solche auf Ansuchen des Betheiligten von dem Gericht ausgesprochen, und der Betrag theils nach dem Gebrauch, theils nach dem Vermögen des Ehemanns bestimmt werden, doch so, daß er niemals den dritten Theil des Heirathgutes übersteige. 4, Die Geschenke, welche eine Braut, die nicht jungfräulichen Standes ist, oder der Bräutigam selbst vor oder nach der Hochzeit erhält, sind für keine Morgengabe, sondern nur andern Schenkungen gleich zu achten, gewinnen also auch nicht die rechtlichen Vorzüge der Morgengabe.

§. 17.

Mahlschaz

Der Mahlschatz, welchen die Braut von dem Bräutigam, oder dieser von

Bayerische Staatsbibliothek München

jener zum Zeichen und Beweis des Eheverlöbnisses vor der Trauung gegeben wird (arrha sponsalitia) ist und bleibt 1) dem empfangenden Theil von Zeit der wirklichen Uebergabe eigenthümlich. Das bloße Versprechen des Mahlschatzes ist zwar 2) nicht ungültig, sondern verbindet den versprechenden Theil zur Erfüllung seines Wortes, bewirkt aber das Eigenthum nicht eher, als bis auch die Uebergabe erfolgt. 3) Hat derselbe in allen Sachen, wie das Heurathgut Plaz, und ist 4) die gerichtliche Vormerkung (Insinuation) nicht hiezu erforderlich, wenn gleich der Werth die Summe von 1000 fl. übersteigt. Der Mahlschatz wird 5) durch die Trauung vielmehr bekräftiget, als aufgehoben, doch fällt er 6) wieder hinweg und muß entweder in Natur oder im Werth zurückgestellt werden, wenn die Ehe nicht zu Stande kommt, oder ungültig erklärt wird, vorbehaltlich 7) dessen, was im vorhergehenden §. 11. von dem unbefugten Zurücktritt von einem Eheverlöbniß und

Bayerische Staatsbibliothek München

im §. 44. von den Folgen einer nichti-gen Ehe zum Vortheil des unschuldigen Theils bestimmt worden ist.

§. 18.

Verlobniß-Geschenke (sponsalitia largitas.)

Mit den Verlobniß-Geschenken (sponsalitia largitas) welche sich die Verlobten einander aus Liebe, und in Hoffnung künftiger Ehe geben, oder die ihnen in eben dieser Rücksicht von andern gegeben worden, wird es durchgehends, wie mit dem Mahlschatz gehalten.

§. 19.

Hochzeitgeschenke.

Hochzeitgeschenke, welche den Brautleuten von andern gegeben werden, sind und bleiben gemeinschaftliches Eigenthum der Ehegatten.

§. 20.

Errungenschaft.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem, was die Eheleute von ihren Einkünften aufsparen oder durch gemeinschaftlichen Fleiß und Mitwirkung erwerben, (acquaestus conjugalis) nicht aber, was einem Ehegatten allein schon vor der Ehe zugehörig gewesen, oder erst während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß, oder sonst einen

Zuthun und Mitwirkung des an-
dern Ehegatten zugegangen ist.
Das übrige s. unten §. 32.

§. 21.

Vermischte Hausfahrniß.

Ferner ist bey den Ehegatten ge-
meinschaftlich die gleich anfangs
zusammengebrachte, und nach-
her beygeschaffte oder vermehrte
Hausfahrniß, worunter jedoch 1, nicht
alle bewegliche Güter, sondern nur
der Hausrath besonders Lein-
wand, Betten und Bettzeug, Kü-
chen- Zinn- und Kupfergeschirr,
Zimmer-Einrichtung und der-
gleichen, ferner vorräthiges
Geld, Eß- und Trinkwaaren, so
weit alles dieses nur zum täg-
lichen Gebrauch und gemeinschaft-
lichen Haus-Bedarf oder Bestrei-
tung des Hauswesens bestimmt
ist. Ausgenommen 2, alles übriges
Geld, Getreid, Handelswaaren,
wie auch Bücher, Gewehre, Pferde
und Kutschen (Equipage) Jagd-
und Fisch-Werkzeug, Wägen und
Pflüge sammt dem vorhandenen
Vieh, wie nicht weniger Leib und
Gebänd, Kleider, Kleinodien und
Wäsche unter obverstandenen

gemeinen und vermischten Haushal-
nicht keineswegs begriffen ist, son-
dern dem Manne allein eigenthüm-
lich gehört, mit Ausnahme 1, dessen,
was der Ehefrau a, als zugebrach-
tes, oder b, vermöge der Errungen-
schaft, oder c, zu ihrem Leib und Gewand,
Kleidern und Wäsche gehört, indem
ihr all dieses nebst dem Schmuck und
Kleinodien, in so ferne ihr dieselben
vom Ehemanne nicht etwa blos zur
Zierde überlassen, oder von ihm
geschenkt, oder widerruflich sind,
allein zuständig ist.

§. 22.

Paraphernal- und Receptiz-Güter.

Alles Vermögen der Ehefrau,
welches sie ihrem Manne nicht aus-
drücklich als Heirathgut zubringt,
ist entweder Paraphernal- oder
Receptizgut, und zwar das letztere,
soweit derselben die Verwaltung
und Nutznießung durch besondere
Bedinge hierauf ausdrücklich vor-
behalten ist, das erste aber, wenn
solcher Vorbehalt nicht geschieht,
folglich Verwaltung und Nutznie-
ßung dem Ehemanne zusteht. In
beyden Fällen bleibt immer die
Frau Eigenthümerin des
Guts.

§. 23.

Unterschied derselben vom Heurathsgut.

Von dem Unterschied obgedachter Güter ist überhaupt folgendes zu bemerken. 1, wird im Zweifel allzeit vermuthet, daß das Gut mehr dem Mann als der Frau eigen zugestanden werden 2, der Ehefrau sämmtliche Güter so lange für Paraphernal geachtet, bis die Eigenschaft des angeblichen Heurath- oder Widerlags-Guts genugsam bewiesen ist. Solchemnach hält man auch 3, die Morgengabe und den Mahlschatz, dann die Geschenke des erhalten, ferner dem der Ehefrau gebührenden Theil der Hochzeitgeschenke, der gemeinen Hausfahrniß, und der Errungenschaft bis auf genugsamen Beweis: was und wieviel davon als Heurathgut oder Widerlagsgut anzusehen, für immerwährend Paraphernal, dahingegen aber das sogenannte Spiel- oder Nadelgeld, welches ihr entweder aus ihrem Vermögen vorbehalten oder ihrem Mann zugesichert worden, für Widerlags-Gut. Was endlich 4, der Mann

mit dem Geld und Gut der Frau für sich und auf seinen Namen allein anschafft, das wird ihm auch allein eigen, und obwohl der Frau oder ihren Erben die Vergütung ihres verwendeten Heurathsguts gleichfalls gebühret, so mögen sie doch das dafür Angeschaffte selbst weder zur Aushilfe bey ermangelnden Mitteln, noch sonst zurücknehmen.

§. 24.

Einbringung des Heurathguts.

Die wirkliche Einbringung des Heurath- oder andern Guts wird 1, nicht vermuthet, sondern muß von dem angebenden Theil auf Widerspruch bewiesen werden, welches zwar 2, sowohl durch Zeugen als Urkunden und andere ordentliche Beweismittel bewerkstelliget werden mag; falls aber 3, der Beweis auf dem blossen Geständniß des Ehemanns beruht, so ist der Unterschied zu beobachten, ob die Einbringung von dem Ehemann und dessen Erben selbst, oder von seinen Gläubigern oder Kindern erster Ehe im Gantverfahren widersprochen werde. Von dem letztern Falle sehe man Theil II. Hauptst. §.

Erstenfalls ist aber 4) nicht genug, daß der Ehemann den wirklichen Empfang des versprochenen Heurathsgutes nur in den Eheverträgen allein gestehet, sondern es muß solcher noch anbey 5), durch eine nachfolgende besondere Quittung bescheiniget, oder sonst bewiesen seyn; außer dessen greift die Einrede des nicht aufgezählten Heurathgutes (exceptio non numeratae dotis) gegen solches Geständniß Platz, und zwar, wenn die Ehe länger nicht, als zwey Jahre gedauert hat, innen einem Jahr von der Zeit an, da sie durch den Tod oder sonst einander aufgelöset worden, oder aber, da sie zwar länger als zwey, doch nicht ganze zehn Jahre gedauert hat, längstens innen drey Monaten oder 90. Tagen; hingegen hindert 7) nicht, daß das Geständniß des Empfanges in den Eheverträgen wiederholt, oder daß auf gedachte Einrede in eben dieser Urkunde verzichtet worden; wohl hingegen fällt 8) jene Einrede gänzlich hinweg, wenn die Ehe zehn ganze Jahre gedauert

hat, welches sich jedoch 9) auch nur von
dem obigen Fall versteht, da nämlich
der Empfang des Heurathguts in
den Eheverträgen eingestanden
worden. Ein anderes ist, wenn sol-
ches hierin nur versprochen oder
festgesetzt wird, denn dagegen hat
die oft genannte Einrede auch
nach 40. Jahren allzeit und so lange
noch Statt, bis die Einbringung durch
des Mannes Quittung oder sonst
hinlänglich dargethan ist. Mit den
Paraphernalgütern hat es 10) hier-
infalls dieselbe Beschaffenheit,
wie mit dem Heurathgut, so kan
man ihre wirkliche Einbringung
auf andere Art nicht, als durch
die Eheverträge gegen den Ehe-
mann oder dessen Erben zu be-
weisen im Stand ist. Was den
Beweis der Paraphernalien gegen
die Gläubiger oder Kinder erster
Ehe des Ehemannes in Gantsach-
en betrifft, s. Theil II. Hauptstück

§. 25.

Versicherung des Heurathguts.

So und wie weit 1) die Ehefrau ih-
rer eingebrachten Güter, Heurath-
lichen Ansprüche und Forderungen
halber sich zur Sicherheit eines still-
schweigenden Unterpfands Vor-

zugs- oder Absonderungsrechts zu
erfreuen habe, ist im II. Theil. Haupt-
stück §. nachzusehen. Wenn
nun 2, der Ehemann durch lieder-
liche Hauswirthschaft oder sonst in
solchen Abfall gerathet, daß die
Frau mit den Ihrigen in Gefahr
steht, so soll das Gericht derselben ent-
weder auf Anrufen, oder nach
vorläufiger Erkundigung von
Amtswegen einen oder zwey Gü-
ter Pfleger (curatores bonorum)
aus ihren nächsten Anverwand-
ten bestellen, welche ihr Vermö-
gen nach dessen vorläufiger Ver-
zeichnung (Inventarisirung)
in so lange verwalten, bis man
von ihrem Ehemanne genugsam
gesichert ist; wenn ferner 3, die
Güter der Frau nicht in besondern
gewissen Stücken (in specie) son-
dern nur in heurathlichen An-
sprüchen und Foderungen (in
genere) bestehen, so soll man ihr,
oder ihren Pflegern in dem
obigen Fall aus des Manns
Vermögen, so weit solches dafür
haftet, oder verschrieben ist, be-
sondere gewisse Stücke, jedoch
mit Vorbehalt der Rechte des

Ehemanns und der frühern Gläu-
bigern bey obwaltender Gefahr an-
zeigen, und dieselben dem Pfle-
ger zur Verwaltung überge-
ben.

(Rechte des Ehemanns in Bezug auf die Güter der Frau.)

§. 26.

Der Mann mag 1) weder Liegen-
des noch Fahrendes von der Ehe-
frau Heuraths- Paraphernal- oder
Rezeptiz-Gütern ohne ihre ausdrück-
liche oder stillschweigende Bewilli-
gung veräussern, es geschehe denn
solches 2) zum Nutzen derselben,
oder aus Nothwendigkeit, oder in
solchen Sachen, welche nach dem Gewicht,
dann nach Zahl und Maß genommen
(res fungibiles) oder dem Mann in
gewissen Anschlag käuflich über-
lassen worden (venditionis gratiae
aestimatae) oder mehr zum Gewerb
und täglichen Verkehr dienen. Au-
sser dessen hat 3) eine solche Veräu-
sserung keine Kraft, und mag das
veräusserte Gut sowohl von der
Frau und ihren Erben, als dem
Mann selbst zum Besten seiner
Frau und ihrer Erben, allzeit wie-
der zurückgerufen werden, doch
bleibt dem Inhaber solchenfalls der
Rückanspruch seiner Schadloshal-
tung wegen an den Ehemann,

so weit dieser aus eigenen Mitteln
Genugthuung zu geben im Stande
ist, vorbehalten; und wenn er etwa
5.) bereits Nutz und Gewähr erhal-
ten hat, so greift die Zurückruffung
gegen ihn nicht mehr Platz, sondern
die Frau mag sich alsdann ihres Scha-
dens gleichwohl bey dem Vermögen
ihres Mannes erholen. Unter der
Veräusserung aber wird hier 6.)
nicht nur Kauf, Tausch, Schenkung
oder Vermächtniß, sondern auch die
Verpfändung, Verschreibung, Be-
lehnung, Verarbeitung und
all andere merkliche Beschwer-
ung des Guts mit Grunddienst-
barkeiten oder sonst. und nicht we-
niger die Abtheilung in gemein-
schaftlichen Sachen, sofern nicht von
dem mitgesellschafteten Theil selbst
darauf gedrungen wird, allerdings
verstanden. Soviel hienächst 7.)
des Ehemannes eigene Güter be-
trifft, welche der Frau um die Wi-
derlage, Witthum, oder anderen
heurathliche Ansprüche und Forderun-
gen verpfändet sind, solche mag er
ohne ihre Bewilligung mit Gültigkeit
gleichfalls nicht veräussern, sofern
sie nicht in anderer Art auf seinem
übrigen Vermögen noch genugsam
versichert ist.

Rechte der Ehefrau in Bezug auf ihre Güter.

§. 27.

Die Frau soll 1, ohne ihres Mannes Wissen und Willen von ihren liegenden oder fahrenden Gütern, von ihren Rechten und Gerechtigkeiten (die Receptizgüter allein ausgenommen) weder etwas verpfänden, verschreiben, vertheilen, belasten oder veräussern, noch sich eines Anspruchs oder einer Forderung begeben, und verzeihen, eben so wenig sich mit andern in Streit oder Vergleich einlassen, Gesellschaften antreten, oder sonst etwas thun oder unterlassen, was ihr zum Schaden oder zur Schmälerung ihrer Güter gereichen möchte, denn diese und alle dergleichen Handlungen haben 2, wenigstens auf Seiten der Frau keine Kraft, und mögen 3, von dem Mann innert 5. Jahren von Zeit, da er solche in Erfahrung gebracht hat, widerrufen werden, es sey denn 4, zu erweisen, daß er mit Worten oder Werken dazu eingewilliget habe; dahingegen bleibt 5, der Frau unbenommen, mit ihren Gütern von Todeswegen, und durch letzten Willen, oder aber auch unter Lebendigen, jedoch nur bedingnissweise und auf den künftigen Fall, wenn der Mann

stirbt, oder die Ehe wieder aufgehoben seyn wird, frey zu verfügen. Ueber des Mannes Güter gebühret ihr ohne dessen Bewilligung eben so wenig, als in all andern fremden Sachen das geringste Verfügungs-Recht.

§. 28.

Verrechnung der Früchte und Kosten bei der Zurückgabe des Heurathguts.

Bei Zurückgabe des Heuraths- oder andern zugebrachten Guts müssen 1, auch die von der Verfall-Zeit eingehobenen Früchte wieder zurückgestellt, und die Früchte des letzten Jahrs, in welchem die Verfallzeit eingetreten ist, nach dem Zeitverhältnisse (pro rata) vertheilt werden. Dagegen kommen 2, die von dem Ehemann auf solches Gut aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen desselben verwendeten Kosten und Ausgaben (expensae necessariae vel utiles) wieder in Abzug, jedoch dergestalt, daß 3, unter dem Vorwand der ersten weder die zur Abtragung der auf dem Gut haftenden Lasten, noch die zur Erhaltung oder Einbringung der Früchte erfoderlichen Ausgaben aufgerechnet werden sollen. Desgleichen dürfen auch 4, die

nützlichen Verwendungen (expensae utiles) nicht abgezogen werden, wenn der angebliche Nutzen nicht mehr besteht. Die nur zur Lust gemachten Verwendungen werden nicht abgezogen, sondern nur, so weit es ohne Schaden der Hauptsache (salva rei substantia) geschehen kann, wieder zurückgenommen.

Eheverträge.

§. 29.

Die zwischen Braut-Personen oder Eheleuten über Güter, Kinder, Erbfolge, oder andere Eheverhältnisse wegen vorgenommenen Verwendungen und Gedingen, oder Ehe-Verträge (pacta dotalia) sind 1) kein wesentliches Erforderniß bei der Verehelichung, sondern hängen lediglich von der Uebereinkommenden Parteyen Willkür ab, und mögen 2) sowohl vor als nach der Trauung untereinander von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung auch von den Eltern, Anverwandten und Anderen errichtet werden, doch soll solches 3) bey Minderjährigen allzeit unter eigener schriftlicher Fertigung, bey andern aber vor ordentlicher, das ist vor jener Obrigkeit, worunter beyde, oder wenigstens

eines von beyden Uebereinkommende
gehörig ist, bey Vermeidung der Ungül-
tigkeit geschehen. Außerdessen aber
4) das eingebrachte Gut, wenn gleich
ein vorläufiger Vertrag oder die
wirkliche Einbringung durch Zeugen
oder auf andere Art erwiesen wer-
den könnte, die Vermuthung des Hey-
rathgutes) wider in noch außer
der Zeit zu genießen hat, sondern
nur für ein Paraphernalgut gehal-
ten werden soll. 5. ist hiebey das-
selbe zu beobachten, was unter
Theil III. Kapitel 11. §. 1. von Ehe-
Verträgen überhaupt verordnet
worden. Uebrigens geben 6, die Ehe-
Verträge in Streitigkeiten zwi-
schen Eheleuten oder ihren Erben
allzeit den vorzüglichen Ausschlag,
sind aber keine Verträge vorhan-
den, so bleibt es bey den Bestim-
mungen des Gesetzbuches. 6, In den
Eheverträgen sollen auch die Reli-
gions-Verhältnisse der Kinder aus
gemischten Ehen (wo nämlich Mann
und Frau sich nicht zu einem und dem-
selben Glauben bekennen) bestimmt
werden, und es ist den Ehegatten er-
laubt, die Eheverträge in diesem
Punkte unter Beobachtung der hiebey

vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der Ehe abzuändern. 7, Wenn über die Religions-Verhältnisse nichts bedungen worden, so sind die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu erziehen. 8, Weder dem überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, an diesen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Religions-Verhältnissen etwas zu ändern. 9. Hebt sich während der Ehe die Religions-Verschiedenheit der Aeltern durch Uebertritt eines Theiles, so fallen die obigen Bestimmungen von selbst hinweg. 10, Entsteht aber die Religions-Verschiedenheit erst während der Ehe, so werden die Kinder in der Religion erzogen, zu welcher sich beyde Ehegatten bey Eingehung der Ehe bekannten.

§. 30.

Andere Verträge zwischen Eheleuten.

Kauf, Tausch, Miethe, Darlehen, Pfandschaft, Hinterlegung, und alle andere Handlungen sowohl von Todes wegen, als unter Lebendigen, wofern sie nicht in den Gesetzen besonders ausgenommen sind, haben unter Eheleuten auf eben dieselbe Art wie bey andern Statt.

§. 31.

Schenkungen unter Eheleuten.

Einfache Schenkungen, d. h. solche, welche unter dem oben erwähnten Rechtsgrund der Morgengabe, Widerlage, des Mahlschatzes oder des [illegible]-Geschenkes nicht gemacht worden, sind 1) unter Eheleuten von keiner Gültigkeit, außer wenn 2) weder von ihnen noch von voriger Ehe ein Kind vorhanden, oder die Schenkung durch Versterben des schenkenden Theils bestätiget ist. In beyden Fällen wird 3) zur beständigen Kraft einer solchen Schenkung erfodert, daß sie mittels wirklicher Uebergabe zu Hand gekommen, und bey vor dem Tod nicht widerrufen, auch da sie mehr als 1000 fl. Landeswährung beträgt, bey der ordentlichen Gerichtsbehörde angemeldet, und kein Kind mehr aus selbiger Ehe nach geschehener Gabe erzeugt worden sey. 4) Von der gerichtlichen Anmeldung gilt hier, was im III. Theil, Kapitel 8. §. 7 und 8. von den Schenkungen überhaupt verordnet ist. Der Widerruf kann 5) nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend

geschehen, z. B. durch die Ehescheidung, Veräußerung der geschenkten Sache, wie auch durch jederzeitliche spezielle Verpfändung derselben. 6, die Schenkung, welche der Mann seiner Frau an Kleidungsstücken aller Art macht, sind giltig, wenn auch die Frau vor dem Mann stirbt. (Wie es 7.) mit den Schenkungen unter Eheleuten gehalten wird, wenn Kinder von voriger Ehe oder Gläubiger vorhanden sind, davon s. §. 33. nr. 4. und §. §. 47. 48. Diejenigen Schenkungen aber, welche die Frau nicht von ihrem Mann, sondern von andern bekömmt, gehören nicht ihr, sondern dem Manne allein, außer so viel die Hochzeit Geschenke, dann die obenerwähnte Morgengabe, Widerlage, Mahlschatz, Verlobniß-Geschenk, und all anders betrifft, was ihr nicht in Ansehung des Mannes, sondern aus Freundschaft oder anderen erheblichen Ursachen geschenkt wird. 8, Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für den Total-Güterstand, als für die Güter-Gemeinschaft.

§. 32.

Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten muß besonders bedungen seyn, und bringt 1/ vom Tage der eingegangenen Ehe, oder wenn sie erst während der Ehe bedungen wird, vom Tage des Vertrages an, unter den Ehegatten das Miteigenthum alles von denselben in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögens hervor, ohne Unterschied, wie viel von einer oder der anderen Seite eingebracht wurde, und selbst in dem Falle, wenn ein Theil gar kein Vermögen einbringt. Sie kann sich 2, auf alle bewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter erstrecken, und dann wird sie eine allgemeine (communio bonorum universalis) genennt, welche auch als Regel angenommen wird, wenn die Ehegatten ohne ausdrückliche Einschränkungen die Gütergemeinschaft unter sich festsetzen. Wird sie aber nur für bestimmte Theile des Vermögens eingegangen, so heißt sie die besondere Gütergemeinschaft (communio bonorum particularis) bey welcher letzteren die allgemeinen Anzeigen

eines gewissen Antheils z. B. eines
Drittels, nicht genügt, sondern die
Sache oder die Summe, welche in die
Gemeinschaft eingeworfen wird,
genau bestimmt werden muß, in-
dem widrigenfalls der Vertrag
als allgemeine Güter-Gemeinschaft
gilt; doch kann man durch allgemei-
ne Benennung alles beweglichen
oder alles unbeweglichen Gutes
besondere Güter-Gemeinschaften ein-
gehen. 3.) mit der allgemeinen
Güter-Gemeinschaft kann in Anse-
hung besonderer Vermögens Stücke
ein Vorbehalt verbunden werden,
ohne daß dadurch eine besondere
Güter-Gemeinschaft entsteht; der
Vorbehalt muß aber so genau, wie
oben (nr. 2.) bey der besonderen
Güter Gemeinschaft bemerkt
worden, bestimmt seyn. Die
Güter Gemeinschaft bringt 4.)
in den Rechten und Verbindlich-
keiten der Ehegatten weder
unter sich, noch rücksichtlich der Per-
sonen, welche nach §. 13 und 14.
dieses Kapitels zur Bestellung
eines Heirathsguts oder der Wider-
lage verbunden sind, eine Ver-
änderung hervor, nur nimmt

dasjenige, was nach dem Totalgüterstand als Heurathsgut oder Widerlage geleistet werden müßte, bey der Gütergemeinschaft die Natur eines gemeinschaftlichen Vermögens an. Die Ausstaurungs-Verbindlichkeit solcher Aeltern, die in Güter-Gemeinschaft miteinander leben, haftet nach der bei dem Totalgüterstand angegebenen Abstufungen (§. 13. nr. 7.) in Ansehung der den beyden Ehegatten gemeinschaftlichen Kinder auf dem gemeinschaftlichen Vermögen, wenn der Vater außer der Güter-Gemeinschaft kein Vermögen besitzt; Kinder aber, die nur von einem der beyden Ehegatten abstammen, müssen in Ermanglung einer andern Quelle aus demjenigen Antheil ausgesteuert werden, welcher ihrem leiblichen Vater (oder Mutter) in der Gemeinschaft der weitern Ehe zusteht. 5, Bey der Gütergemeinschaft, welche im Ehevertrag ausdrücklich eingegangen worden, findet weder eine Bedingung (z. B. wenn Kinder erzeugt werden) noch

eine Zeit-Beschränkung (z. B. nach
Jahr und Tag) endlich eben so wenig
einseitiger Widerruf statt. 6)
Kommen unbewegliche Güter in
die Gemeinschaft, so ist deren je-
desmal die Vormerkung im
Hypothekenbuch zu machen, und
erst von der Zeit an, wo diese
geschehen ist, kann die Gemein-
schaft gegen dritte Personen an-
gesucht werden. 7) Unter der
allgemeinen Gütergemein-
schaft ist begriffen alles beweg-
liche und unbewegliche, gegen-
wärtige und zukünftige Vermö-
gen unter welchem Grund, es
anfallen mag, sammt dem gemein-
schaftlichen Erwerbe während der
Ehe, so ferne sich der eine oder an-
dere Theil nichts davon ausdrück-
lich vorbehalten hat; hievon
ist jedoch ausgenommen der
Haupt-Bestand (die Substanz)
derjenigen Güter, welche der
freywilligen Verfügung eines
Ehegatten nicht unterworfen sind,
so wie auch das Vermögen, das
während der Ehe einem Ehegat-
ten durch freygebige Handlun-
gen eines Dritten mit der
ausdrücklichen Erklärung zuge-

fallen ist, daß derselbe allein das
Eigenthum daran haben soll; jedoch
gehören in beyden Fällen die Nu-
tzungen zur Gemeinschaft; 8) die
besondere Gütergemeinschaft hat
allemal eine Gemeinschaft des
Erwerbes zur Folge, in Ansehung
des Vermögensstandes (der Sub-
stanz) aber begreift sie nur das be-
sondere in die Gemeinschaft einge-
worfene Vermögen in sich 9) die
Gütergemeinschaft, sie mag eine
allgemeine, oder eine besondere
seyn, begreift weder den Mahl-
schatz, noch das, was ein Ehetheil
dem andern während der Ehe gül-
tig geschenkt hat, in sich, mit Vor-
behalt der Rechte gemeinschaft-
licher Gläubiger. 10) Jede
Güter-Gemeinschaft kann
sich auch auf das außer Landes
gelegene Vermögen nach den
bey Verträgen deßhalb gelten-
den allgemeinen Grundsätzen
erstrecken. 11) Die Verwaltung
des gemeinschaftlichen Vermö-
gens steht während der Ehe dem
Ehemanne allein zu; er kann
die dazu gehörigen Güter ver-
äußern, und seine Handlungen

werden für das gemeinschaftliche Vermögen verbindlich, mit Vorbehalt der hier und in folgenden Absätzen bestimmten Ausnahmen. Er ist nämlich nicht befugt, ohne Einwilligung seiner Frau gemeinschaftliches Gut zu veräußern oder zu verpfänden; wenn jedoch die Frau ohne Ursache die Einwilligung versagt, so kann das Gericht dieselbe ergänzen; 12, Ist der Ehemann wegen Krankheit, Abwesenheit, oder anderen Ursachen verhindert, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten, so tritt die Frau, wenn er nicht selbst dießfalls Verfügung getroffen hat, an seine Stelle, sie kann jedoch gemeinschaftliches Gut weder veräußern noch verpfänden, außer in dringenden Fällen, oder zur Erfüllung schon bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinschaft, und selbst dieses nur, wenn das Gericht nach vorgängiger Untersuchung es bestätigt 13) Alles dasjenige, was ein Ehegatte außer dem gemeinschaftlichen Vermögen besitzt, ist ihm allein eigenthümlich; so lange jedoch nicht ein anderes ausdrücklich bedungen werden, gehören alle davon

abfallenden Nutzungen zur Gemeinschaft, und das Vermögen wird, wenn sich der Fall auf Seiten der Frau ereignet, als Paraphernalgut angesehen. Wenn daher für das einem Ehetheil eigene Vermögen aus dem Gemeinschaftlichen etwas aufgewendet wird, so muß der Eigenthümer, wenn die Nutzungen der Sache in die Gemeinschaft fielen, denselben den Aufwand nur in so weit ersetzen, als der Nutznießer den Ersatz vom Eigenthümer fodern kann; sind aber im Gegentheil die Nutzungen in die Gemeinschaft nicht gefallen, so muß der Ehegatte, welchem die Sache eigen ist, alles ersetzen, was darauf aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verwendet wurde. 14) Die Gütergemeinschaft wird aufgelößt a, während der Ehe durch Einwilligung beyder Ehegatten b, auf Antrag eines Ehetheiles durch richterlichen Ausspruch, c, durch den Verzicht der Ehefrau, wenn der Mann vergantet wird, d, durch die Ehescheidung, e, durch den Tod eines Ehegatten. 15) Die Auflösung der Gütergemeinschaft durch beyderseitige Einwilligung wird als ein neuer Ehevertrag betrachtet, sie kann daher nur in

der Art, wie Eheverträge überhaupt zu schließen sind, geschehen, und die Ehegatten müssen dabey einen neuen Güterstand unter sich festsetzen, wodurch aber es den bisherigen Gläubigern an ihren schon erworbenen Rechten nichts entzogen werden kann, vielmehr ihnen die Befugniß bleibt ihrer Foderungen wegen sich an das vorherige gemeinschaftliche Vermögen beyder Ehegatten zu halten. Auch muß diese freywillige Auflösung der Gütergemeinschaft öffentlich bey Gericht mittels Anschlags und durch die Zeitungen und Kundschaftsblätter bekannt gemacht, und so viel die unbeweglichen Güter angeht, im Hypothekenbuch vorgemerkt werden indem erst von diesem Zeitpunkt an ein Ehetheil gegen dritte Personen die Auflösung geltend machen kann. Unter den Ehegatten selbst aber ist der Vertrag von dem Tag an wirksam wo er in gesetzlicher Form errichtet worden, was daher von da an einem der Ehegatten an Vermögen zufällt, wird dessen Eigenthum, und wenn die Ehegatten über die Art der Abtheilung des bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens nichts besonders verabredet haben so muß

desselben, jedoch mit Vorbehalt des Hin-
zuzurechnenden (des Conferendum)
in gleiche Theile vertheilt werden. 17,
Auf Antrag eines Ehegatten kann auch
bey fortdauernder Ehe die Güter Ge-
meinschaft durch ein richterliches
Urtheil aufgehoben werden: a,
in allen Fällen, in welchen durch das
pflichtwidrige Betragen eines
Ehetheils die Vermögensumstän-
de sich so verschlimmert haben, daß
ohne beträchtlichen und sonst un-
abwendbaren Schaden des andern
Theils die Güter-Gemeinschaft
nicht länger fortbestehen kann,
in welchem Falle der unschuldige
Ehegatte entweder die Abtheilung
der Güter-Gemeinschaft oder
die Absonderung des Vermö-
gens nach den bey dem Fall der
Ehescheidung (unten §. 43) festge-
setzten Bestimmungen zu ver-
langen berechtigt ist. b, wegen er-
scheinender vorehelicher Schulden
eines Ehetheils, wenn sie auch nur
den vierten Theil des von ihm in
die Gemeinschaft eingebrachten Ver-
mögens übersteigen, und wenn
die Absonderung der Güter inner-
halb eines Jahres nach erhaltener
Wissenschaft von jenen Ueber-

scheidung bei Gericht gefodert worden ist (§. 33.) wo sodann die Absonderung der Güter nach den ebenfalls angeführten Bestimmungen statt findet, so daß die Gläubiger sich von der Zeit an, wo die Absonderung gerichtlich verlangt würde, lediglich an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners halten können, ohne daß jedoch dasjenige, was den vorehelichen Gläubigern schon bezahlt worden, zurückgefodert werden kann, vorbehaltlich des Ersatzes, welchen der unschuldige Ehetheil von dem andern zu fodern berechtiget ist.

c, wenn ein Ehetheil bey Eingehung der Güter-Gemeinschaft sein Vermögen fälschlich wenigstens um den vierten Theil höher angegeben hat, als es wirklich beträgt; indem, wenn die höhere Angabe den vierten Theil nicht erreicht, der verletzte Ehetheil nur das Recht auf Ersatz nach den über voreheliche Schulden im nächstfolgenden §. 33. festgesetzten Bestimmungen hat. 18)

In allen drey vorhergehenden Fällen ist die Gütergemeinschaft, so viel den Hauptbestand (Substanz)

und das Eigenthum des abgesonderten
oder zukünftigen Vermögens ei-
nes jeden Ehetheils ganz aufge-
löst, und nur die Nutzungen des
vorherigen gemeinschaftlichen Ver-
mögens fallen in die künftighin
blos in Bezug auf den Erwerb be-
stehende Gemeinschaft, doch so, dass
die Ehefrau nicht verbunden ist,
die Verwaltung ihres Vermögens
dem Ehemann zu überlassen, wenn
die Absonderung durch sein Ver-
schulden geschehen ist. Uebrigens
finden auch hier die obigen Vor-
schriften (Nr. 16, des gegenwär-
tigen §.) ihre vollkommene
Anwendung. 19) Wenn der Ehe-
mann vergantet wird, so kann
die Ehefrau auf die bisherige
Güter-Gemeinschaft Verzicht
leisten, der Verzicht muss aber
gerichtlich erklärt, und nicht nur
dem Ehemann angemeldet, son-
dern auch öffentlich, wie es oben
(Nr. 16.) vorgeschrieben worden,
bekannt gemacht werden, und
die Wirkungen des Verzichtes
treten unter den Ehegatten von
Zeit der Anmeldung, gegen dritte
Personen aber von Zeit dem

öffentlichen Lebensunterhaltungen n. 20,
durch diesen Verzicht giebt die Ehefrau
für das Vergangene alle ihre Rechte
an der Gemeinschaft auf, ohne daß
sie dasjenige absondern darf, was
sie in die Gemeinschaft einbrachte,
oder was ihr als Hälfte der Gemein-
schaft gebührte; dagegen bleibt das,
schon während der Gemeinschaft außer
derselben der Frau eigenthümlich
gewesene, und ihr ganzes nachher
erworbenes Vermögen außer Ge-
meinschaft, so zwar, daß die Frau
von den Früchten dieses nachheri-
gen Vermögens ihrem Ehemann
nicht mehr beyzutragen verbunden
ist, als was im Mangel anderer Hilfs-
mittel zum Unterhalt des Hauswe-
sens erfodert wird. Von der Auf-
lösung der Gütergemeinschaft durch
den Tod s. §. 35. durch die Eheschei-
dung s. §. 43.

§. 33.

Haftung der Eheleute für einander.

1, Nach dem Dotalgüterstand haftet
in der Regel kein Ehegatte mit sei-
nem eigenen Vermögen für die
Verbindlichkeiten des andern, sie
mögen aus einer erlaubten oder
unerlaubten Handlung herrühren.
Doch sind die Ehegatten 2, zu drei-

ner Haftung verpflichtet, wenn sie sich beyde für oder nebeneinander verbinden und verschreiben, oder wenn sonst der Haftungsgrund (causa debendi.) unter ihnen gemeinschaftlich ist, wie z. B. bey den Hochzeitkosten u. s. w. Es ist aber auch 3.) zu beobachten, daß die von der Ehefrau entweder mit ihrem Ehemanne oder für ihn zumal in Schuldsachen ausgestellten Verschreibungen, Schuldbriefe und Verbürgungen auf ihrer Seite gar keine Verbindlichkeit haben, es sey denn das aufgenommene Geld zu ihrem eigenen besondern Nutzen verwendet, oder von ihr auf die ihr gesetzlich zukommende Rechte nach vorläufiger genugsamer Belehrung in Gemäßheit des nachfolgenden §. 34. in rechtsgehöriger Form verziehen worden; in welch letztem Falle sie, jedoch anders nicht, als vorbehaltlich der Einrede der Ordnung (salvo jure ordinis) und sofern die blossen Mitverschreibungen betrifft, mit der Wohlthat der Theilung (cum beneficio divisionis) zu haften hat. Es kann sich auch 4.) kein Ehegatte die

ihm von dem andern Ehegatten gemach-
ten, und oben (§ 31.) bezeichneten ein-
fachen Schenkungen zueignen, so
lange nicht die Schulden des letztern
völlig getilgt sind. 5, Die Verbind-
lichkeiten und Schulden des Ehe-
mannes, sind nicht nur aus dem
oben (§. 19. 20. 21.) angegebenen
gemeinsamen Vermögen, wenn er
kein eigenes hat, zu bezahlen, son-
dern der Mann haftet auch für die
Schulden der Frau, welche sich auf
die gewöhnlichen Bedürfnisse der
Haushaltung beziehen, vorbehaltlich
seines Rückanspruchs auf ihr Ver-
mögen für den Fall, wenn er ihr
zur Bestreitung jener Bedürf-
nisse das Geld gegeben; ebenso
kann der Mann die zum Besten
des Vermögens seiner Frau ge-
machten Schulden ebenfalls aus
diesem Vermögen zurückfodern.
6, Ferner haftet die Frau für
die zum gemeinschaftlichen Besten
gemachten Schulden des Ehemanns,
oder wenn sie mit ihm in einer
besondern Gesellschaft (societas
quaestuaria) getreten ist, so weit
jene Schulden die Gesellschaft
angehen, jedoch nur nach Ver-
hältniß ihres Antheils an der

Gesellschaft. 7) Eheweiber, welche
zu offenem Kram und Markt si-
tzen, offene Wirthschaft halten, oder
sonst ein Gewerbe mit ihrem Ehe-
mann gemeinschaftlich treiben,
z. B. Mezger, Bäcker, Bräuer,
Wirthe u. d. gl. können das Vor-
zugsrecht, welches denselben im
Theil II. Hauptstück . . §. . wegen
ihres Heurathsguts und sonst
eingebrachten Vermögens oder
ehelicher Ansprüche zugestanden
ist, gegen die Gläubiger ihres
Ehemannes im Konkurse nicht
geltend machen, jedoch bleibt ih-
nen 8) dasjenige Vorzugsrecht,
welches ihnen kraft des ange-
führten Hauptstücks §.
auf den Fall zusteht, wenn sie in
diesem Bezug ein Unterpfand
durch Einschreibung in das Hand-
buch rechtsförmlich erworben
haben. 9) Wenn eine Güter-
gemeinschaft eingegangen
worden ist, und es sind bey Ein-
gehung des Vertrags die vor-
ehelichen Schulden ausdrücklich
als gemeinschaftlich angegeben
worden, so hat es bey diesem Ver-

trag sein Vermögen. Gleichergestalt fallen 10, diejenigen Schulden der Gemeinschaft zur Last, welche auf dem in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögen besonders haften, z. B. Erbschafts Schulden, Hinauszahlung der Erbtheile, Pfandschulden. Außer diesen beyden Fällen muß 11, jeder Theil seine persönlichen Schulden aus seinem eigenen Vermögen, wenn die Gütergemeinschaft nur eine besondere ist, oder wenn er sich bey der allgemeinen Gütergemeinschaft etwas vorbehalten hat, bezahlen, und der Gemeinschaft, wenn daraus die Zahlung geschehen ist, den Vorschuß, jedoch ohne Zinsen ersetzen. Sollte aber 12, das eigene oder vorbehaltene Vermögen des schuldenden Ehetheils nicht hinreichen, oder derselbe außer der allgemeinen Güter Gemeinschaft nichts besitzen, so müssen diese Schulden zwar aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden, aber der schuldende Ehetheil ist im Fall, daß

er seine vorehelichen Schulden aus-
drücklich verläugnet hat, oder daß
bey der Eheberedung die vorehe-
lichen Schulden ganz oder bis zu
einer gewissen Summe von der
Gemeinschaft ausgeschlossen wur-
den, verbunden, dem andern
Ehetheil und dessen Erben den
Ersatz des hiefür aus dem ge-
meinschaftlichen Vermögen
gemachten Vorschusses mit-
tels Einwerfung (Conferirung)
desselben in die gemeinschaft-
liche Masse aus seinem An-
theil zu ersetzen. Ueberstei-
gen aber die verschwiegenen
vorehelichen Schulden eines
Ehetheils den vierten Theil
von dessen eingebrachtem Ver-
mögen, so trifft die bereits
oben (§. 32. nr. 17. b) ange-
gebene Bestimmung ein. 13,
Rechtsgeschäfte, welche die Frau
ohne Einwilligung ihres Man-
nes abschließt, verpflichten die
Gemeinschaft nicht, ausgenom-
men, wenn jene als Handels-
frau Geschäfte, die zu ihrem

Handlung gehören, angenommen,
oder in gewöhnlichen Haushaltungs-
Geschäften Schulden gemacht hat. 14,)
Wenn ein Ehetheil unerlaubte Hand-
lungen begeht, wofür er eine Geld-
strafe, oder einen Ersatz zu leisten
hat, so muß er die Zahlung zuvör-
derst aus demjenigen Vermögen
leisten, welches er außer der Ge-
meinschaft eigenthümlich besizt.
In Ermangelung eines solchen Ver-
mögens muß die Zahlung zwar
aus dem gemeinschaftlichen Vermö-
gen geleistet werden, der schuldige
Theil und seine Erben bleiben jedoch
diesem gemeinschaftlichen Ver-
mögen zum Ersatz verpflichtet. 15,)
Auf gleiche Art muß der Ersatz ge-
leistet werden, wenn Verbindlich-
keiten, welche nur einem der Ehe-
gatten obliegen, z. B. die Bestel-
lung des Heurathguts für die erst-
ehelichen Kinder aus dem gemein-
schaftlichen Vermögen erfüllt wur-
den. 16,) Jeder Ersatz, welchen ein
Ehetheil oder dessen Erben dem
gemeinschaftlichen Vermögen zu
leisten haben, geschieht durch die
Einwerfung (collation) und bestehet

sich nach den Vorschriften, welche darü-
ber unten bey den Erbschaften fest-
gesetzt sind. 17.) Auch kann jeder
Ehetheil auf den Fall seines Todes
über dasjenige, was ihm außer
der Gemeinschaft eigenthümlich
zusteht, so wie über seinen Antheil
an dem gemeinschaftlichen Vermö-
gen nach den Bestimmungen des
Theils Hauptstücks §.
letztwillige Verordnung machen.
18.) Wenn sich ein Kind gegen eines
seiner in Güter-Gemeinschaft le-
benden Eltern einer Handlung
schuldig macht, wegen welcher eine
Enterbung statt findet, so kann
dieser Ehetheil, wenn gleich der an-
dere noch am Leben ist, das Kind ent-
erben. Die Enterbung muß in der
unten (Theil Hauptstück §)
vorgeschriebenen Form geschehen, und
hat die Wirkung, daß das enterbte
Kind bey der künftigen Theilung
des älterlichen Nachlasses von der
Erbfolge, in denjenigen Antheil
ausgeschlossen wird, welchen es von der
Hälfte der selbigen enterbenden
älterlichen Person erhalten hätte,
und welcher sodann den übrigen

nicht entrichten sondern gesetzlich zufällt.

Bürgschaften und Mitverschreibungen.

§. 34.

1) Bürgschaften, welche der Mann für seine Ehefrau leistet, sind rücksichtlich ihrer Gültigkeit und Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des Theil IV. Hauptstück zu beurtheilen; dahingegen kommt der Ehefrau, welche sich mit oder ohne Verpfändung ihrer Güter für ihren Ehemann bürgschaftsweise, oder mit ihm als Selbstschuldnerin verschreibt, ein doppeltes Vorrecht zu, nämlich daß erstens eine solche Verschreibung wie oben steht (§. 33. nr. 3.) nicht gültig ist, zweytens derselben ihrer heurathlichen Sprüche halber (nach Theil II. Hauptst.) der Vorgang im Stockbuch der Gläubiger gebühret. Sofern sich nun 2, die Frau dieser Vorrechte begeben will, soll man sie vorher in Abwesenheit ihres Ehemannes bey ihrem ordentlichen Gericht mit Zuziehung eines Beystandes über beyde Vorrechte und über alle Folgen der Verzichtleistung deutlich und

ausführlich belehren (cautioniren)
annebst 3, dieselbe über den Anlaß
und die Verwendung der Schuld,
und insbesondere darüber befra-
gen: ob sie freywillig Verzicht lei-
ste, oder dazu von ihrem Ehemann
überredet oder gezwungen wor-
den? ob sie wohl überlegt habe, daß
der Verzicht ihr oder ihren Kindern
zum Schaden gereichen könne? und
ob sie sich beyder Vorrechte, oder
nur eines einzigen begeben wolle?
4, soll die geschehene Belehrung
und darauf erfolgte Verzichtlei-
stung bey Gericht ausführlich zu
Protokoll genommen, und d.
das Protokoll sowohl von der
Frau selbst, wenn sie schreiben
kann, als auch von ihrem Bey-
stand unterschrieben werden.
6, Es ist nicht genug, daß man eine
allgemeine Erwähnung von der
geschehenen Belehrung mache, son-
dern letztere muß auf die oben
vorgeschriebene Art wirklich
vorgenommen worden seyn in-
dessen wird dem Protokoll so lan-
ge Glauben beygemessen, bis die

Unterlassung der vorschriftmäßigen Belehrung selbsten erweisen ist 7). Hält man dasjenige Gericht hiebey für das ordentliche, worunter die Frau ihrer Person oder ihrer Güter wegen, so lange solche von ihr verschrieben werden, gehörig ist. Von Verschreibungen der Ehefrau, welche sich nicht auf den Ehemann, sondern auf andere beziehen, s. Theil IV. Hauptstück X. §. 23. ff. 8) Wenn zwischen den Eheleuten die Gütergemeinschaft besteht, so kann der Mann ohne Einwilligung der Frau durch eine Bürgschaft das gemeinschaftliche Vermögen nicht verpflichten, ausgenommen, wenn er ein Handelsmann oder ein Fabrikant ist, und sich für Handelsleute oder Fabrikanten in Handelsgeschäften verbürgt. Die Frau aber kann in keinem Falle das gemeinschaftliche Vermögen mit einer Bürgschaft beschweren.

§. 35.

Erbfolge der Eheleute
a) bei der Gütergemeinschaft.

Bey Eheleuten, welche die Gütergemeinschaft eingeführet haben, wird dieselbe 9) durch den Tod, wie bereits

dem §. 32. nr. 11. bestimmt ist, gänzlich aufgelöst, und wenn 2) zwischen dem Ueberlebenden und seinen Kindern weder ausdrücklich noch stillschweigend fortgesetzt worden. 3) Das gemeinschaftlich gewesene Vermögen muß, wenn weder durch Verträge, noch durch letzten Willen ein anderes bestimmt ist, nach Absonderung desjenigen, was jedem Ehetheil außer der Gemeinschaft eigenthümlich zusteht, in zwey gleiche Theile abgetheilt werden, so daß die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten als sein Eigenthum verbleibt, die andern Hälfte aber zu der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten gehört. Diese Erbschaft ist 4) durch dessen Tod eröffnet, und fällt an diejenigen, welche durch letztwillige Verordnungen, durch Verträge oder durch das Gesetz berufen sind, wozu auch 5) der überlebende Ehetheil gerechnet wird, als welchem an dem ganzen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten mit Inbegriff der an diesen gefallenen Hälfte

des gemeinschaftlichen Vermögens
des gesetzliche (Intestat) Erbrecht
vorbehalten bleibt, wie solches im
Theil III. Hauptst. dem überle-
benden Ehetheil im Allgemeinen
zugestanden worden. Sind nun
6) Kinder aus der Ehe vorhan-
den, so gehört die an den verstor-
benen Ehetheil gefallene Hälfte
des gemeinschaftlichen Vermö-
gens zu dem Vater- oder Mutter-
Gut dieser Kinder, und es gelten
hiebey alle Bestimmungen,
welche hierüber in den folgenden
§. §. in Bezug auf den Totalgü-
terstand vorkommen, weßhalb
diese Abtheilung der Gemein-
schaft 7) in den Erbfolgsrechten
zwischen dem überlebenden El-
terlichen Theile und seinen Kin-
dern, er mag sich wieder ver-
ehelichen oder nicht, gar keine Ver-
änderung hervorbringt. Schrei-
tet nun 8) der Ueberlebende
zu einer weitern Ehe, und nimmt
dabey den Total-Güterstand an,
so treten alle diesem Güterstand
eigenen Bestimmungen ein.

errichteten aber 9.) mit dem neuen Ehegatten eine Gütergemeinschaft, so kommt nicht nur die Bestimmung des §. 46. über die Folge einer weitern Verehelichung auch hier zur Anwendung, sondern es steht auch den Kindern voriger Ehe das Recht zu, in den oben (§. 32. nr. 17. §. 33. nr. 7. 8.) bestimmten Fällen verschwiegener vorehelicher Schulden, oder unrichtiger Angabe des eingebrachten Vermögens von Seite des Stiefälterlichen Theiles, von demselben oder dessen Erben bey der künftigen Theilung den Ersatz zu fodern, und kann den Kindern voriger Ehe dieses Recht durch keine Handlung ihres leiblichen Vaters oder ihrer leiblichen Mutter entzogen, oder auf irgend eine Art geschmälert werden. Wird nun 10.) diese neue Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so wird auch die in derselben bestandene Güter-Gemeinschaft nach den obigen Vorschriften (nr. 3–5.) abgetheilt, so dass der Ehetheil zweyter Ehe die auf ihn fallende Hälfte der Gemeinschaft eigenthümlich erhält, oder,

wenn er zuerst mit Hinterlassung von Kindern verstorben ist, die gedachte Hälfte diesen Kindern als ihr Vater- oder Muttergut anfällt, und daß der Antheil, welcher dem gemeinschaftlichen Vater (oder der gemeinschaftlichen Mutter) der Kinder beyder Ehen zugehört, in die ganze Verlassenschaft dieses älterlichen Theiles unter sämmtlichen Kindern vertheilt wird.

II/ In Bezug auf Eheleute, die den Totalgüterstand angenommen haben, ist, wenn weder durch Verträge, noch letzten Willen ein Anderes über die Erbfolge bestimmt worden, dasjenige zu beobachten, was in den nachstehenden drey §§. von den vierlerley Todfällen verordnet ist.

§. 36.

b, nach dem Totalrechte, erster Successionsfall.

Stirbt der Mann vor der Frau, und hinterläßt Kinder von ihr, oder von der vorigen Ehe, so erhält die Frau 1, all ihr eingebrachtes Gut, 2, die Morgengabe, 3, von der Errungenschaft einen gleichen Kindestheil, so viel nämlich jedem Kind ohne Verzicht. letzten Willen,

oder besondern Verfügung gebühren mag. 4) alle ihre Bett und Gebänd und Kleidungsstücke aller Art, außer den Kleinodien, welche ihr nicht zum bloßen Tragen von ihrem Mann überlassen worden. 5) von der gemeinen vermischten Hausfahrniß einen durchgehends gleichen Kindstheil; 6) was ihr der Mann auf förmliche und gültige Weise geschenkt hat; wenn sie ihm aber 7) ein bestimmtes Heurathgut eingebracht hat, ohne daß der Todfälle wegen etwas verfügt worden, so erhält sie nicht nur das Heurathgut, sondern auch die Widerlage, jedoch diese nur nutznießlich, so lange sie lebt, und endlich auch alles obiges außer dem Kindstheil von der Errungenschaft. Mit dem Mittelsitz aber wird es 8) nach Bestimmung des §. 15 gehalten.

§. 37.

Zweyter Fall.

Stirbt die Frau vor dem Mann mit Hinterlassung eines Kindes oder mehrerer Kinder von ihm oder ihrem vorigen Mann, so zieht er 1) seinen eigenen Kindern das mütterliche Gut aus,

den Kindern aber, welche die Frau nicht von ihm, sondern von ihrem vorigen Mann hat, giebt er 2, alles hinaus, was ihm die Frau zugebracht hat, desgleichen 3., die Morgengabe, so ferne eine bedungen worden, und 4, ihr Bett und Gebänd sammt allen weiblichen Kleinodien und Kleidungsstücken aller Art. All übriges bleibt ihm 5, allein, und ist er ein Mehreres nachzuweisen oder herauszugeben nicht schuldig. Wäre ihm aber 6, ein Heurathsgut ohne Bestimmung über die Todfälle zugebracht, so hat er solches auch lebenslänglich zu genießen.

§. 38.

Dritter und vierter Fall.

Stirbt der Mann vor der Frau, oder die Frau vor dem Mann ohne Kinder von dieser oder voriger Ehe, so giebt der überlebende Ehetheil den Erben des verstorbenen hinaus 1, alles was ihm von demselben zugebracht worden, mit Ausnahme des Ehebetts. Hingegen bleibt ihm 2, die Errungenschaft gänzlich, jedoch die Hälfte nur nutznießlich, für welche er auch

den letztern haben Sicherheit leisten muß. Haben die Eheleute 3. ein bestimmtes Heurathgut, und eine Widerlage einander bedungen, so nimmt die überlebende Frau jenes wieder zurück, und dieses genießt sie lebenslänglich, oder falls sie früher stirbt, so nimmt der Mann die Widerlage zurück, und genießt das Heurathsgut lebenslänglich gegen Leistung genugsamer Sicherheit; aber das bleibt auf solchen Fall dem Ueberlebenden die Hälfte der Errungenschaft eigenthümlich, die andern Hälfte nutznießlich. 4, Wird es mit den Schenkungen nach Veränderung des §. 31. mit dem Mittelsitz in Gemeinschaft des §. 15. gehalten.

§. 39.

Aufhebung des Eheverlöbnisses.

Das Eheverlöbniß wird entweder beyderseits, oder nur einerseits aufgelöst. Das erste ergiebt sich 1, durch den Tod eines Eheverlobten, 2, durch ein feyerliches Gelübde der Ehelosigkeit, 3, durch nachfolgende Verehelichung

mit einer andern Person 4) durch beyderseitiges Einverständniß und Zurücknehmen des gegebenen Wortes, wenn dieses auch mit einem Eid bekräftigt worden. Das Lezte hingegen geschieht 5) wenn ein Theil untreu wird und sich mit einer andern Person entweder auf ein weiteres Eheverlöbniß einläßt, oder sich leichtfertig mit ihr vergeht; denn dadurch wird zwar der unschuldige, nicht aber der schuldige Theil seines Versprechens entbunden; auch wenn 6) einerseits durch Entdeckung eines neuen und vorhin nicht bekannt gewesenen Umstandes die Sache dergestalt verändert wird, daß der andere Theil, wenn er Wissenschaft hievon gehabt hätte, sich auf das Eheverlöbniß nicht eingelassen haben würde, ist dieser alsdann nicht mehr hieran gebunden. Von den Strafen des gebrochenen Eheverlöbnisses s. oben §. 2.

§. 40.

Ehescheidung
a) zeitliche.

Entstehen unter den Ehegatten Mißhelligkeiten, welche den Wunsch nach Ehescheidung hervorbringen, so muß 1) vor allen von dem ordentlichen Seelsorger kraft des ihm

übertragenen Vermittleramts die
Beylegung derselben versucht, und
auf Entfernung der Anlässe allen-
falls mit Beystandleistung des Ge-
richts der Herrschaft genommen werden.
Bleibt der Versuch fruchtlos, so kann
2) von dem beleidigten Ehetheil
vor Gericht gegen den andern auf
Erfüllung der ehelichen Verbind-
lichkeiten geklagt werden, und die
Gerichte sind befugt, durch Zwangs-
mittel die Anlässe der Mißhellig-
keiten hinwegzuräumen, auch
durch Zurechtweisungen und Stra-
fen den schuldigen Theil zu einem
ordentlichen Lebenswandel und zu
einem anständigen Betragen ge-
gen den klagenden Ehetheil anzu-
halten. Läßt sich aber 3) durch diese
Mittel der Zweck nicht erreichen,
so kann das Gericht den Ehegatten,
wenn dieses zur Besänftigung der
Gemüther und zur Wiederherstel-
lung der Eintracht dienlich scheint,
eine Absonderung, aber nicht län-
ger, als auf ein Jahr bewilligen,
wobey jedoch das Gericht rücksicht-
lich des Vermögens und der Er-
ziehung der Kinder die den Umstän-
den angemessenen Vorkehrungen

zu treffen hat. Ist 4) das Prüfungs-Jahr ohne Wiedervereinigung verstrichen, so müssen beyde Ehegatten sich persönlich vor dem Seelsorger stellen, welcher noch einmal durch angemessene Vorstellungen und Ermahnungen ihre Wiedervereinigung zu bewirken suchen soll; bleibt aber auch dieser Versuch ohne Erfolg, so muß der Pfarrer die beyden Ehegatten an das Gericht verweisen, und eine schriftliche Anzeige davon machen. das Gericht kann den Ehegatten 5) auf ihr Verlangen die Absonderung noch auf ein Jahr verstatten, aber weder dieses Gericht, noch die Kirchen-Obern dürfen eine Absonderung auf längere, oder gar auf unbestimmte Zeit erlauben. Vielmehr muß 6), wenn nach abermals verstrichener Prüfungszeit unter den Ehegatten eine Wiedervereinigung nicht statt findet, das Gericht von Amtswegen das Scheidungs-Verfahren einleiten.

b) Lebenslängliche

§. 41.

Eine lebenslängliche Ehescheidung kann nur aus folgenden Ursachen

statt finden: 1, wenn sich ein Ehegatte
eines Ehebruchs schuldig macht. 2,
wenn er zur Strafe des Zuchthauses,
zur Festungsstrafe des zweyten
Grades, oder zu einer noch schwere-
ren peinlichen Strafe gerichtlich
verurtheilt wird; 3, wenn ein
Ehegatte den andern böslich ver-
lassen hat, und falls sein Auf-
enthaltsort bekannt ist, auf seine
ihm gerichtlich zugestellte, oder wo-
fern sein Aufenthaltsort unbe-
kannt ist, auf öffentliche gesche-
hene Vorladung innerhalb Jahres-
frist nicht erschienen ist. 4, Wegen
Nachstellungen, welche dem Leben
oder der Gesundheit eines Ehegat-
ten gefährlich sind. 5, Wegen
schwerer Mißhandlungen. 6,
Wenn ein Ehegatte ungeachtet drey-
maliger gerichtlicher Zurechtwei-
sung einen für den andern Ehegat-
ten, oder für das Hauswesen, oder
für die Kinder Erziehung schädlichen
liederlichen Lebenswandel fort-
setzt. 7, Wenn beyde Ehegatten
die Scheidung unter den oben
(nr. 15. u. ff. angegebenen Be-
stimmungen förmlich verlangen.

8) der Ehescheidungsklage erlischt, wenn
unter den Ehegatten, nachdem ihnen
der Scheidungsgrund bekannt war,
eine Aussöhnung erfolgt ist, vorbe-
haltlich des Rechts, bey nachfolgenden
Pflicht-Verletzungen auch diejeni-
gen Thatsachen geltend zu machen,
worüber die Aussöhnung erfolgte.
9) Keine Ehescheidungsklage kann von
dem Gerichte, außer den unter Numer
2. und 3. angegebenen Fällen ange-
nommen werden, wenn nicht vor-
her von dem ordentlichen Seelsor-
ger die Vermittlung versucht, und
darüber ein schriftliches Zeugniß
beygebracht worden. Auch müssen,
wenn die Scheidung wegen Miß-
handlung oder unordentlichen Le-
benswandels verlangt wird, zu-
erst die oben (§. 40. und in diesem
§. ~~ad~~ 3.) angegebenen Besserungs-
Mittel angewendet worden seyn.
10) Die Ehegatten, wenn sie anwesend
sind, haben die Verbindlichkeit, bey
der ersten Tagsatzung sich in Person
vor Gericht zu stellen. 11) Die
Frau, sie sey Klägerinn oder Beklagte,
darf während des Rechtsstreits
die Wohnung ihres Mannes ver-
lassen, und von demselben einen

standesmäßigen Unterhalt anlan-
gen; erforderlichen Falles wird die
Wohnung, wo sich die Frau bis zur
richterlichen Entscheidung auf-
hält, nebst den übrigen, auf Si-
cherstellung des Vermögens und
auf die Erziehung der Kinder
sich beziehenden Verhältnissen
vom Gerichte bestimmt. 12, Die
Scheidungsklage muß die Thal-
sachen, worauf sie gegründet wird,
genau angeben; und diese müs-
sen von demjenigen Theile bewie-
sen werden, der sich darauf beruft.
13) Das Urtheil muß bestimmt
ausdrücken, wer der schuldige Theil
sey, und welche bürgerliche Wir-
kungen die erkannte Scheidung
hervorbringe. Ergeben sich aber 14,
in Ansehung des Vermögens
Streitigkeiten, welche eine genau-
ere gerichtliche Verhandlung erfo-
dern, so müssen diese, ohne das Ur-
theil in der Ehescheidungssache
aufzuhalten, zur besondern Ver-
handlung verwiesen, und im ge-
wöhnlichen Verfahren verhan-
delt und entschieden werden. 15.
Wenn die Ehe wegen beharrlichen
Willens beyder Ehegatten geschie-
den werden soll, so muß der Mann

das 25ste Jahr vollendet, und die Frau
das 21ste Jahr vollendet, und sie beyde
wenigstens zwey volle Jahre in der
Ehe gelebt haben. 16, Sodann müs-
sen beyde Ehegatten ihren Entschluß
zur Scheidung zuvörderst ihrem or-
dentlichen Seelsorger eröffnen,
dessen Pflicht es ist, sie allenfalls im
Beyseyn ihrer Aeltern oder einiger
nächsten Verwandten an das bey der
Trauung gemachte Versprechen zu
erinnern, und ihnen die nachthei-
ligen Folgen der Scheidung mit al-
lem Nachdruck vorzuhalten. 17.
Diese Handlung muß von dem
Seelsorger noch zweymal, und zwar
jedesmal nach einem Zwischenraume
von acht Tagen wiederholt werden.
18, Bleiben die dreymaligen Vor-
stellungen fruchtlos, und beharren
die Ehegatten auf dem Entschluß
der Scheidung, so müssen sie mit
dem Zeugniß über die Vergeblich-
keit des Aussöhnungs-Versuches
sich an ihr ordentliches Gericht wen-
den. 19, Die Ehegatten sind ver-
bunden, sich auch hier persönlich
zu stellen, und ihren Entschluß
zur Scheidung zu erklären, auch
ihr Uebereinkunft in Bezug auf
das Vermögen, auf ihren Unterhalt

und auf den Unterhalt und die Erziehung der Kinder genau anzugeben, wobey es, so ferne diese Uebereinkunft nicht den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderläuft, sein Bewenden hat. Das Gericht muß sodann

20.) vordersamst unter den Ehegatten die Aussöhnung, ebenfalls unter Beyziehung der Aeltern oder einiger nächsten Verwandten versuchen, und diese Handlung muß bey Gericht in gleicher Art, wie es in Nummer 17. von dem Seelsorger bemerkt worden, noch zweymal, jedesmal nach einem Zwischenraume von vier Wochen wiederholt werden. Bleiben nun

21.) aller dieser nachdrücklichen Vorstellungen ungeachtet die Ehegatten beharrlich auf dem Entschluß der Scheidung stehen, so muß ihnen das Gericht erlauben, sich auf ein Jahr zur Prüfungszeit abzusondern.

22.) Nach Verlauf dieser Zeit sind, wofür das Gericht von Amtswegen zu sorgen hat, die Ehegatten verbunden, sich abermal bey Gericht persönlich zu stellen, und wenn keine Wiedervereinigung zu Stande kömmt, ihren beharrlichen Entschluß zu erklären, wor-

auf sodann das Gericht nach Verlauf von weitern vier Wochen vom Tage dieser letzten Erklärung angerechnet, ohne alle Untersuchung der Ursache die beharrlich verlangte Scheidung bewilligen muß.

§. 42.

Wirkungen der lebenslänglichen Ehescheidung
a) im Allgemeinen.

Die Ehescheidung auf Lebenszeit hat folgende Wirkungen: 1. Unter den geschiedenen Ehegatten werden alle diejenigen bürgerlichen Verbindlichkeiten aufgelöst, womit sie gemäß §. 12. einander persönlich verpflichtet sind, vorbehaltlich der nachfolgenden persönlichen Bestimmungen. 2, die Wirkungen rücksichtlich der Eheverträge und des Vermögens sind nach Verschiedenheit der Ehescheidungs Ursachen und der Güterstände im nachfolgenden §. bestimmt. Was 3.) in solchem Falle das Recht des Unterhalts betrifft, ist solches ebenfalls im nachstehenden §. verordnet. 4, die geschiedene unschuldige Ehegattin darf den Namen ihres Ehegatten ablegen, und ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen; dagegen dieselbe, wenn sie als schuldiger Theil verurtheilt worden, des Standes, des Ranges und der andern Vorzüge des Mannes

von Rechtswegen unerläßlich ist. 5.)
Im Verhältniß der Kinder zu ih-
ren Eltern bringt die Ehescheidung
keine Veränderung her-
vor, insbesondere behalten die
Kinder alle ihnen durch das
Gesetz oder die Eheverträge zuge-
dachten Vortheile, welche ihnen
übrigens auf dieselbe Art, und
unter denselben Umständen
anfällig werden, wie wenn keine
Ehescheidung vorgegangen wäre,
vorbehaltlich dessen, was im nach-
folgenden §. über die Eheschei-
dung durch beharrlichen Willen
verordnet ist. Was aber 6, die
Erziehung der Kinder angeht,
so kann diese im Mangel be-
sonderer Uebereinkunft, wenn
die Ehe wegen Verurtheilung des
Ehemannes zu einer peinlichen
Strafe, oder wegen dessen bösli-
cher Verlassung, oder weil er
der Frau nach dem Leben gestrebt,
oder sich eines liederlichen Le-
benswandels schuldig gemacht
hat, nach richterlichem Ermessen
und Erwägung aller Umstände
auf Antrag der unschuldigen
Mutter und nöthigenfalls mit
Vernehmung der nächsten Verwandten

ausweder der Mutter oder einer dritten Person übertragen werden. In jedem Falle behalten beyde Ältern gegenseitig das Recht, von dem Unterhalt und der Erziehung der Kinder Kenntniß zu nehmen. 7. Wenn sich geschiedene Ehegatten wieder vereinigen, so müssen sie hievon dem Gericht und dem Seelsorger die Anzeige machen. Von dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung angefangen, hören unter den Ehegatten alle Folgen der Ehescheidung auf, weshalb sie in Rücksicht auf ihr Vermögen in das vor der Scheidung bestandene Verhältniß zurücktreten, wenn sie nicht bey der Wiedervereinigung einen neuen Vertrag darüber abschließen. 8.) Ob und in wie weit ein Ehegatte nach erfolgter bürgerlicher Ehescheidung sich wieder verehelichen dürfe, ist nach den Grundsätzen der Religion zu beurtheilen, zu welcher sich ein jeder der geschiedenen Ehegatten für seine Person öffentlich bekannt, doch sind 9.) auch bey denjenigen Personen, welche sich nach den Grundsätzen ihrer Religion wieder verheurathen dürfen, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften genau

zu beobachten. 10.) Wo die Religion die Wiederverehelichung gestattet, darf der unschuldige Theil letztere in demselben Zeitraume vornehmen, welchen das Gesetz bey der Trennung der Ehe durch den Tod bestimmt. (§. 46.), dem schuldigen Theil aber kann das Gericht, wenn er dem andern nach dem Leben gestrebt hat, die Wiederverehelichung ganz verbieten. In andern Ehescheidungs-Fällen, oder aus besondern Ursachen, darf ihm das Gericht die Wiederverehelichung je nach dem Grad und der Beschaffenheit seines Verschuldens bis zu dem Ablauf einer gewissen Zeit, zum mindesten eines Jahres im Scheidungs-Urtheil untersagen. 11) Bey einer Ehescheidung wegen beharrlichen Willens beyder Theile ist die Wiederverehelichung dem einen wie dem andern Ehegatten erst nach zwey Jahren von dem Tag des Scheidungs Urtheils an erlaubt. 12) Uebrigens hat die Uebertretung des Verbots der Wiederverehelichung in dem

unter Nummer 11 bestimmten Fällen nicht die Ungültigkeit der Ehe, sondern nur eine bürgerliche Strafe zur Folge.

b, Wirkungen in Bezug auf das Vermögen.

§. 43.

In Bezug auf das Vermögen ist bey der Eheschiedung und zwar 1, bey Ehen, wo der Totalgüterstand eingeführt war, folgendes zu merken: 1, Ist kein Theil als der allein Schuldige verurtheilt worden, und sind keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so erhält die Frau das Heurathgut, ihr sämmtliches eingebrachtes Vermögen, und was ihr sonst eigenthümlich zusteht, zurück, die Errungenschaft wird unter den geschiedenen Ehegatten gleichheitlich vertheilt, die beyderseitigen Schenkungen werden als widerrufen angesehen, die Widerlage und der Mittelschatz fallen hinweg, die Erbverträge und die sonst auf den Fall des Ueberlebens bedungenen oder gesetzlichen Vortheile sind erloschen, und nur in dem Fall, daß der eine oder andere geschiedene Ehetheil sich von seinem Vermögen oder Verdienst den

der Unterhalt nicht verschaffen kann
bleiben sie einander zur Verrei-
chung desselben verbunden, doch
erlischt das Recht, ihn zu fodern,
von Seite desjenigen Ehetheils,
der sich nach der Scheidung, wo
es die Gesetze erlauben, wieder-
verehelichet. Sind aber 2, Kinder
vorhanden, so treten die vorher
benannten Wirkungen der Ehe-
scheidung mit der Einschränkung
ein, daß der geschiedene Mann
den Genuß und die Verwaltung
des Heurathsguts behält, dagegen
aber auch den Unterhalt und die
Erziehung der Kinder bestreiten
muß, auch der geschiedenen Frau
standesmäßigen Unterhalt zu
geben verbunden ist, wenn ihr
übriges Vermögen dazu nicht
hinreicht. 3, Wenn die Ehe wegen
beharrlichen Willens beyder
Ehegatten geschieden wird, so
treten neben den Wirkungen
der Ehescheidung in Beziehung auf
die geschiedenen Theile unter sich
noch folgende besondere Wir-
kungen in Ansehung der Kin-
der ein. a, das Eigenthum

der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten ist vom Tage der ersten Erklärung an (§. 11. nr. 16) kraft des Gesetzes den aus ihrer Ehe erzeugten Kindern angefallen, weshalb b, bey erfolgter Ehescheidung, wenn die Kinder minderjährig sind, die Vermögens Abschätzung und Theilung gerichtlich geschehen muß. c, Beyde Aeltern behalten zwar lebenslänglich die Nutznießung des den Kindern durch vorbemeldte Theilung zugefallenen Vermögens, sie sind aber auch d, verbunden, zu derselben standesmäßigen Erziehung und Unterhalt nach Verhältniß des Vermögens beyzutragen, desgleichen bleiben e, den Kindern alle übrigen Vortheile vorbehalten, welche denselben durch den Ehevertrag zugesichert werden.

4, Wird hingegen ein Ehetheil als schuldig verurtheilt, so verliert er alle Schenkungen, welche er von dem unschuldigen Theile während der Ehe erhalten hat; ferner erlöschen alle Vor-

theile, welche dem Schuldigen auf den Fall des Ueberlebens aus dem Vermögen des unschuldigen Theils zugegangen wären, wogegen der unschuldige Ehegatte sowohl die von dem andern erhaltenen Geschenke, als die vorgedachten Vortheile behält. Nebstdem aber treten 5) wenn die Ehe wegen Ehebruch, böslicher Verlassung, Nachstellung gegen das Leben des andern oder schwerer Mißhandlungen geschieden wird, noch die Wirkungen ein, daß wenn der Mann der schuldige Theil ist, die Frau alles, was ihr auf den Fall des frühern Absterbens ihres Ehemannes gesetzlich oder vermöge Vertrags gebührt hätte, zu sich nimmt, auch von dem Vermögen des Mannes die Widerlage, oder wenn keine bedungen ist, einen gleichen Kindstheil, oder bey ermangelnden Kindern den vierten Theil von des Mannes sämmtlichem Vermögen, so wie es sich zur Zeit des Scheidungs Urtheils vorfindet, alsogleich als volles

Eigenthum erhält. Ist hingegen
die Frau der schuldige Theil, so
verliert sie Heurathgut und Mor-
gengabe, welche beyde dem Mann
sogleich eigenthümlich verbleiben,
und da kein Heurathsgut bedun-
gen worden, bekömmt er statt
dessen von dem sämmtlichen Ver-
mögen der Frau eben denselben
Antheil eigenthümlich, welchen sie
obgedachter massen in dem entge-
gengesetzten Fall von seinem
Vermögen erhalten hätte. Deß-
gleichen behält er, so lange die
Frau lebt, die Verwaltung und
Nutznießung des Paraphernal-
Gutes, wogegen er derselben den
Unterhalt zu reichen schuldig ist,
wenn die Receptiz-Güter hiezu
nicht hinreichen. Ist aber
unter den geschiedenen Eheleuten

II) die Gütergemeinschaft einge-
führt, so ist dieselbe von dem Tage
an, wo das Scheidungs-Urtheil
die Rechtskraft beschritten hat,
von selbst gänzlich aufgelöst,
und es wird, wenn keiner von
beyden Ehetheilen als allein

schuldigen Theil verurtheilt wor-
den, das gemeinschaftliche Vermögen
nach gleichen Antheilen vertheilt.
7, Eben dasselbe geschieht, wenn beyde
Theile wegen ihrer wechselseitigen
bekanntlichen Einwilligung geschie-
den werden, vorbehaltlich der für die-
sen Fall oben (nr. 3.) beyden Eltern
auferlegten Verbindlichkeit, die
Hälfte ihres Vermögens ihren
Kindern eigenthümlich zu über-
lassen. 8, Ist aber ein Theil
als schuldig verurtheilt wor-
den, so hat der unschuldige Theil
die Wahl, ob er die gleiche Ver-
theilung des gemeinschaftlichen
Vermögens, oder die Güter Ab-
sonderung verlangen will.
Wählt er die gleiche Abtheilung,
so wird verfahren, wie bey der
mit Einwilligung beyder Ehe-
gatten vorgenommenen Auf-
lösung der Gütergemeinschaft.
(§. 32. nr. 15.) Wählt er hingegen
die Absonderung, so nimmt jeder
Theil dasjenige, was er in die Ge-
meinschaft einbrachte, oder was
ihm während der Ehe an Vermö-
gen zufiel, zurück; die währen-
den Ehe Errungenschaft mit Inbe-

griff das allenfalls von einem oder
dem andern Theil eingebrachten;
(der Conferenden), oder der Verlust
wird unter beyden Ehegatten gleich-
heitlich vertheilt, und der schuldige
Theil verliert annebst, wenn die
Scheidung aus einer von den zu-
vor (Nr. 5. benannten Ursachen er-
folgt, einen Kindstheil, oder wenn
keine Kinder vorhanden sind, den
vierten Theil seines ganzen Vermö-
gens, welcher nach den obigen Vor-
schriften (Nr. 5.) ausschließlich mit vol-
lem Eigenthum dem unschuldigen
Theil zufällt. 9.) Das Vermögen, wel-
ches jeder der geschiedenen Ehegat-
ten durch die Abtheilung der Ge-
meinschaft, oder durch die Absonde-
rung der Güter erhält, wird zwi-
schen ihm und seinen Kindern
nicht gemeinschaftlich, sondern es
treten zwischen ihnen rücksicht-
lich der Nachfolge die allgemei-
nen gesetzlichen Bestimmungen
ein. Jedoch sind 10. die geschie-
denen Ehegatten verbunden, zum
Unterhalt der Kinder, und zwar
in Ermanglung anderer ent-
scheidenden Ursachen nach Verhält-
niß das aus der Gemeinschaft er-

haltenen Vermögens beyzutragen.
11) Uebrigens treten hier auch die im vorigen §. bestimmten allgemeinen Wirkungen der Ehescheidung ein.

§. 14.

Von ungültigen Ehen.

Wenn sich nach der ehelichen Trauung ein unbedingtes Ehehinderniß zeigt, und die Ehe deswegen für ungültig und kraftlos erklärt wird. (§. 8. ff.) so sind drey Fälle wohl dabey zu unterscheiden, nämlich ob die Verehelichung 1) entweder von beyden Eheleuten, oder 2, nur von einem allein, oder 3, von keinem von beyden mit gutem Glauben und in redlicher Meinung: daß dieselbe gültig und rechtsbeständig sey, vorgenommen worden. In dem ersten Falle nimmt die Ehefrau sowohl ihr Heurathsgut, als auch das Paraphernal- und Receptizgut, nebst der Morgengabe, und dann von der Errungenschaft, der gemeinen vermischten Hausfahrniß, und den Hochzeit-Geschenken ihr gebührenden Antheil, wie auch ihr Bett und Gebänd(?), Kleidungsstücke aller Art und Kleinodien wieder zurück. All anderes hingegen verbleibt dem Mann, und was

beyde von der während der Ehe einan-
der geschenkt haben, das fällt nebst
dem Mitbesitz gleichfalls wieder zu-
rück. Im übrigen wirkt eine solche
vermeinte Ehe (matrimonium pu-
tativum) so lange sich die Ehegat-
ten in redlicher Meinung befin-
den, eben das, was eine wahrhafte
und rechtsbeständige Ehe, sowohl in
Betreff der heurathlichen Gewinste
und Vorrechte, als auch der Recht-
mäßigkeit der Kinder, der väterli-
chen Gewalt, oder sonst den Rechten
nach zu wirken pflegt. In dem
zweyten Fall hat sich der unschul-
dige Theil aller Rechte und Vor-
züge, welche einer gültigen Ehe
anhängen, zu erfreuen, und
erhält mithin alles, was einem
Ehegatten auf früheres Abster-
ben des andern gesetzlich oder durch
Vertrag gebühret, jedoch mit dem
in §.§. 36. 37. 38. bemerkten
Unterschied, ob Kinder vorhanden
sind oder nicht; und weil derselbe
hiernächst von dem andern Theil
auf eine eben so betrügliche als
nachtheilige Weise eingeführt wor-
den, so gebühret ihm zur Genugthu-
ung ein gleicher Kindstheil oder
bey ermangelnden Kindern der

vierte Theil von des schuldigen Ehegatten Vermögen alsogleich eigenthümlich; die Kinder aber werden für rechtmäßig gehalten, und wenn der Vater in redlicher Meinung gewesen, so bleiben sie auch unter seiner väterlichen Gewalt, im entgegengesetzten Fall folgen sie der Mutter, und müssen dessen ungeachtet von dem in unredlicher Meinung gewesenen Vater unterhalten werden. Im dritten Fall werden zwar die vor dem richterlichen Erkenntniß erzeugten Kinder für ächt gehalten, doch fallen die übrigen Wirkungen einer gültigen Ehe hinweg, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe für allenfalls mit unterlaufenen Verbrechen. 4, Ist aber das nach eingegangener Ehe sich offenbarende Hinderniß von der Art, daß es durch eine Landesfürstliche Nachsichts-Ertheilung (Dispensation) gehoben werden kann, so muß dieselbe erholt werden, und die Ehe bleibt gültig, doch verfallen die Ehegatten, welchen das Hinderniß bekannt war, in eine bürgerliche Strafe. 5) Eine Ehe gegen ob-

ehe ein unbedingtes Hinderniß obwaltet, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von allen denjenigen, welche dabey betheiligt sind, folglich auch von Staatswegen (durch den Kronfiskal) als ungültig angefochten werden. 6, Die Nichtigkeitsklage wegen Heirathsunfähigen Alters (§. 10.) ist erloschen, wenn der Ehegatte, in dessen Person dieser Mangel vorhanden war, während der Ehe das gesetzmäßige Alter erreicht hat, oder wenn die Ehegattin schwanger geworden, in welchem Falle jedoch die landesfürstliche Nachsichts-Erklärung nachzusuchen ist. Uebrigens sind die Aeltern, welche zu einer solchen Ehe eingewilligt haben, von der Nichtigkeitsklage ausgeschlossen. 7.) Was die Nichtigkeitsklage wegen ermangelnder Einwilligung der Aeltern oder des Vormundes betrifft, so kann dieselbe nur von den Aeltern, von dem Vormund, oder von demjenigen Ehegatten, welchem die älterliche oder vormundschaftliche Einwilligung mangelt, angestellt werden. 8. Waren die umgangenen Aeltern oder

Vormünder an dem Orte wohnhaft, wo das Aufgebot geschehen ist, und haben sie vor Eingehung der Ehe keinen Einspruch gegen dieselbe gemacht, so können sie ihre Gültigkeit auch nachher nicht mehr anfechten.

9) Außerdem ist diese Klage erloschen, wenn die Eltern oder Vormünder innerhalb drey Monaten von dem Tage an, wo ihnen die eingegangene Ehe bekannt geworden ist, die Klage nicht anstellen, oder noch vor Ablauf dieser Zeit die Ehe ausdrücklich oder durch unzweydeutige Handlungen genehmigt haben; wodurch jedoch keine Verbindlichkeit zu Ausstattung entstehen soll. Ueber die Nichtigkeitsklagen wegen bedingter Ehehindernisse ist schon oben (§. 7. nr. 3 – 6.) das Geeignete bestimmt worden.

§. 45.

Ungleiche Ehen.

Die zwischen Personen von ungleichem Stand geschlossenen Heurathen werden ohne Unterschied für gültig erachtet.

§. 46.

Witwen Verehelichung.

Nach dem Tode eines Ehegatten kann 1, der andere nach Gefallen

zur weitern Ehe schreiten, und es haben dabey 2) keine andern Nachtheile mehr Statt, als die in dem nächstfolgenden §. bemerkten, welche 3) auch auf die Wittwen sich erstrecken, die sich zwar nicht wieder verehlichen, aber einen bekannt unzüchtigen und schlechten Lebenswandel führen. 4) In welchen Fällen der Tod eines abwesenden Ehegatten aus dem Zusammentreffen der Umstände als erwiesen anzusehen sey, ist nach der Bestimmung über Abwesenheit oder Verschollenheits Erklärung (Hauptstück VII. §. 39) zu verhalten. Eine Wittwe darf 5) wenn sie bey Auflösung der vorigen Ehe schwanger war, sich erst nach der Entbindung wieder verehelichen. Ist man 6) über ihre Schwangerschaft in Zweifel, so darf sie nicht vor dem Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. 7) Wenn seit Trennung der Ehe drey Monate verflossen, und sich aus dem Gutachten der Sachverständigen zeigt, daß die Wittwe nicht schwanger sey, so kann ihr von

der obern Verwaltungs-Behörde zur Wiederverehelichung die Erlaubniß ertheilt werden. 8) Die Uebertretung dieses Gesetzes, zieht zwar die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich, beyde Ehegatten sind aber mit einer den Umständen angemessenen bürgerlichen Strafe zu belegen; Wird nun 9. von der Frau ein Kind innerhalb einer solchen Zeit geboren, daß nach den obigen Bestimmungen über den Zeitpunkt rechtmäßiger Geburten ein Zweifel entsteht, ob es von dem vorigen oder dem nachherigen Ehemann erzeugt worden sey, so ist dem Kinde zur Vertretung seiner Rechte ein Pfleger (curator) zu bestellen, welcher auf denjenigen Familien-Stand antragen soll, der nach allen Umständen dem Kind am vortheilhaftesten ist.

§. 47.

Nachtheile derselben.

Die Nachtheile, womit die weitere Verehelichung verbunden ist, bestehen in folgendem: 1) Was der überlebende Ehegatte von dem verstorbenen Ehegatten Vermögen schenkungsweise und durchaus unentgeltlich (titulo mere lucrativo et gratuito) bekommen hat, bleibt ihm bei der weitern Verehelichung zwar noch Zeitlebens nutznieß-

lich, aber das Eigenthum davon geht verlohren, und fällt den Kindern des Ehegatten, von welchem das Vermögen herrühret, zu gleichen Theilen dergestalt zu, daß keinem Kind mehr als dem andern hiervon zugeeignet werden mag. 2) Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem von väterlicher (oder mütterlicher) Seite herrührenden Vermögen eines Kindes oder Enkels, so viel hiervon der zur weiteren Ehe schreitende Ahn (Ascendent) mit und nebst des Kinds oder Enkels Geschwistern oder Geschwister Kinder ererbt, indem solches dem erwähnten Aeltern, welche entweder vor oder nach dem Tod ihres Kindes oder Enkels wiederheurathen, zwar nutznießlich verbleibt, das Eigenthum[2] hingegen den gedachten Geschwistern oder Geschwisterkindern von beyden Banden, in eben demselben Verhältniß der Theile zufällt wie solches in der Erbfolgsordnung Theil III. Hauptstück 5. bestimmet ist. 3) Kann auch der Ehegatte, welcher sich wieder verehelichet, von seinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten für seine Person nicht mehr, als einem Kind von voriger Ehe, welches am wenigsten bekommt, schenkungsweise und durchaus unentgeltlich durch letzten Willen oder sonst zuwenden, und soll der allenfalls sich ergebende Ueberschuß unter den Kindern voriger Ehe allein vertheilt werden. 4) Verliert endlich die Mutter oder Großmutter durch weitere Ver-

ehelichung die Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel.

§. 48.

Ausnahmen.

Die oben erwähnten Nachtheile greifen nicht Plaz, wenn der verstorbene Ehegatte, von dessen Vermögen allenfalls die Frage ist, in die weitere Ehe [illegible] selbst vorläufig (eventualiter) und ausdrücklich eingewilligt hat. Insbesondere aber fällt die im vorigen §. angegebene 1 und 3. nachtheilige Folge hinweg, wenn von der vorigen Ehe kein Kind oder Enkel mehr vorhanden ist, oder die vorhanden gewesenen schon vor dem zur weitern Ehe geschrittenen Ehegatten wieder sämmtlich verstorben sind, oder in die weitere Verehelichung bereits nach erlangter Volljährigkeit ohne Vorbehalt eingewilligt haben. Die zweyte nachtheilige Folge hingegen hört erstens auf bey dem Vermögen, welches das besagte Kind oder Kindeskind nicht von väterlicher (oder mütterlicher) Seite, sondern anderwärts her erhalten hat; zweytens, wenn von diesem Kind oder Kindeskind keine Geschwister, oder keine Geschwisterkind von beyden Banden mehr vorhanden gewesen; drittens, wenn diese sämmtlich schon vor dem zur weitern Ehe geschrittenen Ehegatten verstorben waren; viertens, wenn das Kind oder Kindeskind in die weitere Verehelichung mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß dadurch an dem Eigenthume nicht benommen seyn soll, eingewilligt.

VII. Hauptstück.

Von der Vormundschaft und Pflegschaft (Kuratel.)

§. 1.

Vormundschaft.

Die Vormundschaft ist die gesetzliche Gewalt, anderen, die ihrer Minderjährigkeit wegen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, vorzustehen, und sowohl für ihre Person, als für ihr Vermögen gehörige Sorge zu tragen.

§. 2.

Zu Bevormundende.

1, Nur die Minderjährigen werden mit Vormündern versehen. 2, So lange sie aber noch unter väterlicher oder großväterlicher Gewalt stehen, hat die Vormundschaft nicht Statt, ausgenommen, da der Vater (oder der Großvater) selbst sein Vermögen nicht verwalten kann; 3, Wer schon einen Vormund hat, wird nicht weiter bevormundet, außer nur zu bestimmten einzelnen Handlungen, oder nur für eine gewisse Zeit, oder zur Aushilfe, wo es die Umstände also erfodern.

§. 3.

Vormünder.

Jeder kann zum Vormund bestellt werden, ausgenommen folgende: 1, Alle diejenigen, welche mit solchen Leibes- oder Gemüthsgebrechen behaftet sind, daß sie sich selbst nicht, geschweige andern vorstehen können, z. B. Wahnsinnige, Blödsinnige, Taube, Stumme, Blinde,

erklärte Verschwender, wie auch Minder-
jährige, wenn diese auch für ihre Per-
son durch Nachsichts-Erklärung die
Rechte der Volljährigkeit (veniam
aetatis) erhalten haben. 2) Geist-
liche Ordens-Personen. 3) Weibs-
personen, doch mit Ausnahme der
leiblichen Mutter und Großmutter.
4) Nichtchristen über Personen
christlichen Glaubens. 5) Ehrlos
erklärte oder wegen schlechter
Aufführung bekannte Perso-
nen. 6) Kinderväter, ohne beson-
ders erhebliche und gerichtlich ge-
billigte Ursache. 7) Beamte
ohne allerhöchste Erlaubniß. 8)
Wer durch väterlichen letzten Wil-
len von der Vormundschaft na-
mentlich ausgeschlossen worden.
9) Wer außer Landes wohnhaft, oder
sonst von dem Mündeln und ihren
Gütern so weit entfernt ist, daß
er ohne große Kosten und Be-
schwernisse der Vormundschaft
nicht wohl abwarten mag; wo-
bey jedoch landesherrliche Nach-
sichts-Ertheilung in besonderen
Fällen eintreten kann. 10) wer
mit des Mündels Ältern in
großer Feindschaft gestanden,

1) mit dem Mündel selbst über dessen Vermögen oder persönlichen Stand in Streit und Irrung befangen, oder 2) demselben zur Zeit, da die Vormundschaft übernommen werden soll, a) schon wirklich schuldig ist, oder b) an ihn aber selbst eine Forderung hat, in welch letztern beyden Fällen a und b. aber von Obervormundschaftswegen, der Beschaffenheit der Umstände nach eine Nachsichts Erklärung eintreten kann.

§. 4.

Unterschied der Vormundschaft.

Die Vormundschaft wird entweder kraft eines letzten Willens, oder wegen nächster Bluts-Verwandtschaft, oder aus Auftrag des Gerichts übernommen. Die erste heißt die letztwillige (testamentaria) die zweyte aber die gesetzliche (legitima), die dritte die aufgetragene, oder von Amtswegen bestellte (dativa). Diese letztere soll nur in Ermanglung der zweyten, und die zweyte ebenfalls nur in Ermanglung der ersten Statt finden.

§. 5.

Letztwillige Vormundschaft.

Vater und Großvater haben 1) das Recht, den bey ihrem Eintritt noch unter väterlicher oder großväterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern oder

befehle einen oder mehrere Vormünder mittels letztwilliger Anordnung zu bestellen, die Mutter hingegen, wie auch andere mit der väterlichen Gewalt nicht begabten Personen sind 2, hiezu nur in so weit befugt, als sie den Kindern etwas hinterlassen, und wegen Verwaltung dieses Hinterlassenen besondere Anordnung machen. 3, Wenn in dem väterlichen oder großväterlichen letzten Willen ein Minderjähriger zum Vormund ernannt ist, so bestellt das Gericht mittlerweile und so lang, bis der letztwillige Vormund großjährig wird, einen Zwischenvormund. Desgleichen wenn 4, der Vater einen Gläubiger oder Schuldner des Mündels zum Vormund bestellt, und aus der Verfügung selbst oder sonst hinlänglich erscheint, daß er von der Schuld oder Forderung gute Wissenschaft gehabt, so bleibt es zwar bey dieser Bestellung, jedoch so, daß der zu bestellende Nebenvormund (§. 9.) den Mündel gegen seinen Vormund wegen gedachter Schuld oder Forderung gebührend vertreten soll. 5, Kann der

letztwilligen Vormund unter gewisser Beding-
niß oder auf gewisse Zeit von dem Va-
ter ernannt werden; welchenfalls das
Gericht bis zur Erfüllung der Beding-
niß und vor oder nach der bestimmten
Zeit durch Ernennung eines Zwischen-
vormundes die nöthige Verfügung
zu treffen hat. Wofern auch 6, der
väterliche letzte Willen aus Ab-
gang der erforderlichen Förm-
lichkeit, oder anderer Mangels
halber nicht bestehen kann, so wird
doch dadurch die hierin geschehene
Vormundschafts-Anordnung nicht
kraftlos, wenn man nur von der
Absicht des Vaters hinlänglich
versichert ist. Uebrigens hat es
7, nach dem alten deutschen Ge-
brauch und Herkommen mit Vor-
mündern, welche von dem Vater
auch außer letztwilligen Verord-
nung auf andere Art benennt,
oder gar durch Heuraths- und Fa-
milien-Verträge angeordnet
sind eben dieselbe Bewandtniß,
wie mit letztwilligen Vormündern.

§. 6.

Gesetzliche Vormundschaft.

Wann entweder keine letztwilli-
ge Vormundschaft verordnet ist,
oder die verordnete nicht zu Stand
kommt, so fällt 1, die Vormundschaft
auf des Mündels nächste Bluts-

Verwandte, und zwar vorzüglich auf den Vater, so weit die zu bevormundenden Kinder nicht mehr unter seiner väterlichen Gewalt stehen, hierauf an die Mutter, sodann an die Großältern, und zwar zuerst die von väterlicher Seite, endlich aber nach Abgang der aufsteigenden Linie auf die nächsten Seitenverwandten nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge ohne Unterschied der Zeugungs- oder Geburts-Verwandtschaft, (agnation oder cognation) ausgenommen so viel 2, die Mannlehen und Majorate betrifft, in deren Verwaltung die Zeugungs-Verwandten den Geburts Verwandten sowohl von der aufsteigenden als der Seiten Linie allzeit vorgezogen werden. 3, das Eintretungsrecht (jus repraesentationis) findet hierbey, wie in Erbfällen unter ihnen statt, und wenn 4, mehrere Anverwandte von gleichem Grad vorhanden sind, so gebühret ihnen auch die Vormundschaft miteinander: 5, Ein gesetzlicher Vormund muß zur Vormundschaft tüchtig seyn, dergestalt,

daß der nächste unfähige von den zwar entfernten aber fähigen Verwandten ausgeschlossen wird, welches auch 6, bey minderjährigen Verwandten, jedoch nur so lang, bis sie zur Volljährigkeit gelangen, beobachtet, und mittlerweile die Vormundschaft den übrigen Verwandten oder einem Fremden von dem Gericht übertragen werden soll. Bey der Mutter und Großmutter ist 7, zu unterscheiden, ob ihr die Vormundschaft durch letzten Willen, Heurathsgeding und andere dergleichen väterliche Verfügung ausdrücklich übertragen worden oder nicht. Letztenfalls sollen ihr zwey ordentlich verpflichtete Mitvormünder und zwar vorzüglich aus des Mündels nächsten Verwandten, ersterenfalls aber nur zwey Beyständer zugegeben werden, welche wenn sie schlechte Hauswirthschaft bey ihr bemerken, sogleich dem Gerichte die gebührende Anzeige hievon machen sollen. 8, Wenn die Verwandten über die Fähigkeit, Nähe des Grades, oder sonst der Vormundschaft wegen miteinander streiten, so soll das Gericht bis zu Ausgang der Sache die

nöthige Zwischenbestellung verfügen, doch ohne Gestattung eines Rechtsstreites; nach vorgängiger beschleunigter Untersuchung.

Von Amtswegen bestellte Vormundschaft.

§. 7.

Bey ermangelnder letztwilliger und gesetzlicher Vormundschaft tritt die aufgetragene ein, welche nämlich 1) Von demjenigen Gericht bestellt wird, wo der Vater des Mündels zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Es wird dabey 2) vor allem auf die Fähigkeit der Person gesehen, und es darf keiner hiezu gebraucht werden, welcher in Gemäßheit des vorhergehenden §. 3. von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. 3) Bey der aufgetragenen Vormundschaft gebühret es sich auch nicht, daß die Bestellung nur unter gewissen Bedingnissen, oder auf gewisse Zeit geschehe. 4) wenn sich ein Gerichtsbarkeitsstreit über die Bestellung der Vormundschaft ergiebt, so soll von der nächst höheren Obrigkeit vorsehungsweise (provisionaliter) verfügt werden.

Wer um die Vormundschaft nachsuchen soll.

§. 8.

Um die Bevormundung eines Mündels kann 1) Jedermann von der ganzen Gemeinde, sogar der

Mündel selbst, besonders aber jeder, welchem etwa einer an ihr zu stellenden Foderung oder anderer Ursachen wegen daran liegt, bey der Gerichts-Behörde ansuchen; die nächsten Anverwandten hingegen, wie auch die von dem Vater benannten letztwilligen Vormünder müssen 2) darum nachsuchen, und zwar längstens inner 30. Tagen von der Zeit an, da sie Wissenschaft von dem Vormundschaftsfall haben, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, und der Ersetzung alles Schadens, welcher dem Mündel durch längere Zögerung zugeht. 3) Auf den Fall, daß sich Niemand darum meldet, liegt der Gerichts-Behörde von Amtswegen und unter derselben Strafe ob, längstens in weiteren 30. Tagen dafür zu sorgen. Was aber Jemand 4) dieser Bevormundung willen redlicher weise aufgewendet hat, das soll ihm von des Mündels Vermögen wieder vergütet werden.

Was von der Antretung der Vormundschaft zu beobachten, und vom Nebenvormund.

§. 9.

Niemand soll 1) bey schwerer Strafe weder die aus väterlicher Anordnung, noch die aus gerichtlichem Auftrag, noch die von Anverwandtschaftwegen ihm übertragene Vormundschaft unter-

ten, ohne daß er zuvor erstlich die gewöhnliche Pflicht in Gemäßheit des nächstfolgenden §. 10. abgelegt, zweytens, da es das Gericht für nöthig befindet, durch Bürgschaft oder sonst genugsame Sicherheit geleistet, drittens, die gerichtliche Bestätigung erhalten hat, wobey viertens noch die Errichtung eines gesetzlichen und förmlichen Verzeichnisses über des Mündels sämmtliches Vermögen erforderlich ist. Der Vater allein ist 2, als Vormund der in seiner väterlichen Gewalt nicht mehr stehenden Kinder von diesen Obliegenheiten in so weit befreyt, daß er weder Pflicht abzulegen, noch obrigkeitliche Bestätigung zu begehren, viel weniger ohne anscheinende Gefahr Sicherheit zu leisten, oder ein förmliches Vermögens-Verzeichniß, statt dessen eine übersichtliche Namhaftmachung (summarische Specifikation) hinlänglich ist, zu errichten nöthig hat. Die Mutter hingegen kann sich 3, so wenig, wie andere Vormünder obiger Verbindlichkeit entschlagen, und obwohl sie 4, weder auf die weiteren, noch auf ihre

weiblichen Verwandte von angetretener Vormundschaft ausdrücklich zu verzichten verbunden ist, so enthält doch ihre Antretung der Vormundschaft diese Verzicht in so weit stillschweigend in sich, daß sie sich gegen den Mündel ihrer Vorrechte nimmermehr gebrauchen darf, und durch die weitere Führ der Vormundschaft alsofort verlustiget wird. Wer sich nun 5, mit Erholung vorhergedachter Bestätigung oder Pflichtablegung, oder sonst säumig finden läßt, der haftet auch für alle dem Mündel dadurch zugehenden Schäden und wer endlich 6, die Errichtung eines gesetzlichen Vermögens Verzeichnisses ohne erheblichen Ursache gänzlich unterläßt, wird nicht nur willkürlich gestraft, und es hat der Würderungseid (juramentum litis) gegen ihn Statt, sondern man soll ihn auch, wenn er nicht mehr zahlfähig ist, als einen betrüglichen Schuldenmacher behandeln (nach dem Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 258. 272–). 7) Gebühret die Vormundschafts-Bestätigung eben demselben Richter, welchem die Bestellung der Vormundschaft zukommt. 8) Jedem

Vormund soll ein Nebenvormund bei-
gegeben werden, welcher die allge-
meine Verbindlichkeit hat, das
Beste des Minderjährigen, wenn
dieses mit dem Vortheil des Vormun-
des in Widerspruch steht, zu vertre-
ten, und überhaupt über die pflicht-
mäßige Verwaltung der Vor-
mundschaft zu wachen, auch die
von ihm wahrgenommenen Unord-
nungen und Pflichtwidrigkeiten
des Vormundes dem Gericht an-
zuzeigen. Der Vormund ist ver-
bunden, bey vorzüglich wichtigen
vormundschaftlichen Handlungen
in den vom Gesetz besonders bestimm-
ten Fällen die Beystimmung des
Nebenvormundes zu erholen, wo
dann im Falle getheilter Meinun-
gen das Gericht entscheidet. 9)
Das Gericht muß jederzeit mit der
Ernennung oder Bestätigung des
Hauptvormundes zugleich den Ne-
benvormund ernennen, und
verpflichten, auch nach seinem
Abgang auf Ansuchen des Vor-
mundes, welcher zu diesem Gesuch
verbunden ist, unverzüglich ei-
nen neuen Nebenvormund
bestellen. 10) Bey des Vor-
mundes Abgang hat hinwider
der Nebenvormund die Pflicht,

auf Bestellung eines neuen Vormundes anzutragen, und haftet im Unterlassungs-Falle für allen dem Minderjährigen hieraus erwachsenen Schaden. 4) Wenn der leibliche Vater Vormund seines Kindes ist, so wird ihm kein Nebenvormund bestellt, ausgenommen wenn dieses zur Abwendung unersetzlichen Schadens für den Mündel nothwendig erachtet wird.

§. 10.

Verpflichtung des Vormundes. Form.

Die gewöhnliche Formel der Vormundschaftspflicht lautet 1, dahin, daß man des Mündels Person, Gut, Recht und Gerechtigkeit sowohl vor, als außer Gericht gebührend vertreten, liegende Güter ohne gerichtliche Erlaubniß weder veräußern noch verändern oder beschweren, sondern dieselben in ihrem Wesen erhalten; was dem Mündel zum Vortheil gereicht, verfügen, über sein sämmtliches Vermögen ein gesetzliches Verzeichniß errichten, zur gewöhnlichen rechten Zeit Rechenschaft und Antwort darum geben, auch was man davon eingenommen, seiner Zeit wieder gehörig ausliefern und sonst in allem getreulich ehrlich und aufrichtig, wie einem rechtschaffenen Vormün-

zusteht, hierein handeln und verfahren wolle. 2) die Verpflichtung auf diese Formel geschieht durch Ablegung körperlichen Eides, und zwar 3) bey dem die Vormundschaft bestellenden und bestätigenden Gericht. Wenn aber 4tens der Vormund seiner Person halben nicht unter diesem Gerichte, sondern unter einem andern steht, so soll er von diesem letztern doch nur auf Ersuchschreiben des erstern verpflichtet werden. 5) die Formel des Nebenvormundes lautet auf die ihm durch das Gesetzbuch auferlegten Pflichten.

§. 11.

Erziehung und Unterhalt des Mündels

Vor allem soll der Vormund 1) für des Mündels Person, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Erziehung mit Beyziehung des Nebenvormundes fleißige Sorge tragen, und sich hiebey 2) zuvorderst nach dem väterlichen Willen und Befehl richten, bey ermangelnder väterlicher Anordnung aber 3) der leiblichen Mutter die Erziehung des Kindes überlassen, so ferne sie nicht von schlechtem Lebenswandel ist, und den Wittwenstand nicht verändert, in welch letzterem Fall es vom Ermessen des

Gerichts abhängt, ob man ihr die Erziehung noch ferner anvertrauen wolle. Dieselbe gebührt 4) nach der Mutter den nächsten Bluts-Verwandten; und da etwa keine mehr vorhanden wären, oder sonst erhebliche Bedenken dagegen obwalteten, so soll man den Mündel 5) in sichern guten Orten, wo weder Verführung noch andere Gefahr zu besorgen ist, nach den Vorschriften der Religion und Sittenlehre auferziehen, annebst 6) nach Gestalt seines Vermögens, Standes und Alters nicht nur mit Kost und Kleidung aus desselben eigenen Mitteln versehen, sondern auch in der Religion, und in andern nöthigen oder nützlichen Dingen seinem Beruf gemäß zeitlich unterrichten lassen, wohingegen der Vormund einen mittellosen Mündel auf eigene Kosten zu unterhalten, oder die Unterhaltskosten ohne Hoffnung künftigen Ersatzes vorzuschiessen nicht gehalten ist. 7) Mögen ungehorsame Mündel sowohl von ihrem Vormund, als den nächsten Anverwandten und den Lehrmeistern mit mäßiger Züchtigung bestraft werden, und wenn sie allenfalls ihren Vorgesetzten ger-

entlaufen, so soll man ihnen irgend einigen Unterschleif gestatten.

§. 12.

Verwaltung.

Der Vormund hat 1, überhaupt in Verwaltung des Vermögens seines Mündels dahin zu trachten, daß solches auf thunliche Weise nicht nur in gutem Stand erhalten, sondern auch vermehret werde. Diesemnach soll er 2, die Güter nicht unfruchtbar liegen lassen, sondern zum Nutzen zu bringen suchen, das vorhandene baare Geld zu Beyschaffung einträglicher liegender Güter verwenden, oder so weit es mit Sicherheit geschehen kann, auf jährliche Zinsen, doch nie anders, als mit Vorwissen des Gerichts ausleihen, wie nicht weniger 3, die Schulden zuvorderst diejenigen, welche dem Mündel etwa die beschwerlichsten sind, nach Möglichkeit abtragen, dagegen auch die uneinbringlichen oder nicht sicher anliegenden Forderungen fleißig beytreiben; 4, in Vertretung der Rechtshändel des Mündels sich nöthigen Raths und Beystandes verständiger Leute und Rechtsgelehrter gebrauchen, und endlich auch 5, die Ausgaben dergestalt einrichten,

daß sie die Einkünfte nicht übersteigen, ausgenommen, wo es des Mündels nöthiger Unterhalt, oder sonst die unabweichliche Noth erfodern möchte, überhaupt aber alle überflüssigen Ausgaben vermeiden, welche dann auch in der Vormundschaftsrechnung nicht zu gestatten sind. 6) Liegt dem Vormund die Verwaltung der etwa außer Land gelegenen Güter seines Mündels in so fern ob, als für dieselben nicht etwa von dem dortigen Gericht besondere Anordnung getroffen worden.

§. 13.

Veräußerung derselben.

Eine Veräußerung soll 1) mit des Mündels liegenden Gütern von der Vormundschaft ohne erhebliche Ursache, dann derselben vorläufigen gründlichen Untersuchung und gerichtliche Bestätigung nicht vorgenommen werden; außerdem ist dieselbe 2. nichtig, und kann das veräußerte Gut gegen Erstattung des dafür ausgelegten Werths, so weit solcher dem Mündel zu Guten gegangen, zurückgefodert (vindicirt) werden, falls aber auch dasselbe von der Zurücknehmung zu Grunde geht, so trifft der Verlust nicht den Mündel, sondern denjenigen, welcher es in

widerrechtlicher Ueberzeugung;
(mala fide.) an sich gebracht hat, und
muß dieser auf solchen Fall den
Mündel entschädigen. Der Beweis
obgedachter Erfordernisse (Nr. 1) liegt
3) demjenigen ob, der sich auf die
Veräußerung gegen den Mün-
del bezieht, jedoch dergestalt, daß
wenn einmal die gerichtliche Be-
stätigung dargethan ist, alsdann
auch bis das übrige bis zum Beweis
des Gegentheils vermuthet wird.
Für eine hinlängliche Veräußer-
ungs-Ursache wird 4) geachtet,
wenn es die Nothwendigkeit
oder der augenscheinliche Nu-
tzen des Mündels also erfodert.
Und wie nun 5) die Bestätigung
entweder bey der Gerichtsbehörde
des Orts, wo die Güter liegen, oder
bey demjenigen, wo der Mündel sei-
nen ordentlichen Gerichtsstand
hat, begehrt werden mag; so soll
auch 6) daselbst die gebührende
Untersuchung geschehen, wobey je-
doch dem bloßen Vorgeben des
Vormunds nicht so schlechterdings
getraut, sondern der Sache auf den
wahren Grund gesehen, hiebey auch
der Nebenvormund beygezogen
werden soll. Unter der Veräu-
ßerung sind hierinfalls 7) alle

handlungen unterstanden, wodurch dem Mündel entweder das Eigenthum selbst, oder andere der Sache anhängende Gerechtsame zum Theil oder gänzlich entzogen oder geschmälert wird, z. B. durch Verpfändung des Guts, Beschwerung mit Grunddienstbarkeiten, oder Einräumung der Nutznießung u. d. gl. Dahingegen ist 8) die bloße Verpachtung, in so ferne sie die Jahre der Minderjährigkeit nicht übersteigen, keinem Vormund verwehrt, und da etwa das Gut vorhin schon auf Erbpacht, oder sonst getheiltes Eigenthum verliehen ist, so mag solches auch bey der Heimfälligkeit, jedoch allzeit nur auf dieselbe Art, oder wenigstens nicht auf beschwerlichere Bedingnisse von der Vormundschaft wiederum

weiter verliehen werden, ohne daß man obiger Erfordernisse (Nr. 1.) hiezu bedarf. Desgleichen können 9) umgangen werden, wenn die Veräußerung aus besonderer Anordnung des Gesetzes selbst, oder weil es der Erblasser also befohlen, oder ausdrücklich bewilliget hat, vorgenommen wird. Es kann aber auch 10) eine aus Mangel

vorhergedachten Erfodernisse ungültige Veräusserung nicht angefochten werden, wenn der Mündel Erbe des Vormunds wird, indem er als solcher für die Handlungen desselben haftet, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit die Veräusserung mit Worten oder Werken bestätigt, welch lezteres unter anderen auch aus fünfjährigem Stillschweigen vom Tage der erlangten Volljährigkeits-Rechte gemuthmaßt wird. Mit fahrender Habe, welche sich mit Nutzen erhalten läßt, soll es 11, eben so wie mit liegender hierinfalls gehalten werden; all anderes aber, insbesondere Getreid, Wein, Obst, Eier und Früchte, wie auch unnöthiger und überflüssiger Vorrath an Kleidern, Kleinodien, und Hauseinrichtung mag der Vormund auch ohne gerichtliche Erlaubniß verkaufen, wenn es nur in guter Absicht, zu rechter Zeit, und um billigen Werth geschieht. Gleichwie nun übrigens 12.) dem Mündel auch gegen eine zwar gültige aber schädliche Veräusserung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch vorbehalten bleibt, also auch soll das Gericht bey der Bestätigung den ausdrücklichen Rechts-Vorbehalt.

(Kleinodien.) salvo jure pupilli hinweglassen, und endlich 13) auf den Fall, wenn der Vater selbst in der Eigenschaft als Vormund (tutorio nomine) die Bestätigung begehrt, sich weder mit derselben, noch mit der Untersuchung so genau wie bey andern Vormündern bezeigen. 14) Vergleiche in Streitigkeiten, die den Mündel betreffen, dürfen zwar vom Vormund geschlossen werden, jedoch, falls sie unbewegliche oder solche Güter betreffen, welche sich leicht erhalten lassen (nr. 11.) nur nach Vernehmung des Nebenvormunds und mit Einwilligung der Obervormundschaft, welche aber ihre Erklärung nicht verzögern, und ohne erhebliche Ursache ihre Einwilligung nicht versagen soll.

§. 14.

Haftung des Vormunds.

Den Fleiß, welchen ein guter Hauswirth auf das Seinige zu verwenden pflegt, soll auch ein Vormund in seinem Amt verwenden, sonst begeht er eine leichte Fahrlässigkeit (culpam levem) und muß den dadurch verursachten Schaden dem Mündel ersetzen. Um destomehr haftet er 2) für alle Schäden, wenn er nicht einmal so viel Fleiß, als ein schlechter Hauswirth verwendet, mithin eine grobe Fahrlässigkeit (cul-

pam latam) begeht, oder 3) etwa zur vorsetzlichen oder gefährlicher weise (dolose) zum Schaden des Mündels handelt. Dagegen haftet er 4) für keinen Unglücksfall (casus fortuitus) und eben so wenig ist er auch 5) schuldig, für die sogenannte leichteste Fahrlässigkeit (culpam levissimam) zu haften, d. h. so viel Fleiß anzuwenden, als der allerklügste und sorgfältigste Hausvater anzuwenden pflegt.

§. 15.

Entschädigung und Lohn des Vormundes.

Alles, was der Vormund von dem Seinigen zu des Mündels Nutzen verwendet, soll 1) demselben wieder vergütet werden, wenn gleich der wirkliche Nutzen ohne des Vormunds Verschulden nicht mehr vorhanden ist. Von dem hiezu ausgelegten und vorgeschossenen Geld gebühren ihm 2) die gewöhnlichen Zinse, ausgenommen, wenn der Mündel selbst mit Baarschaft versehen ist, und der Vormund solche ohne hinreichende Ursache fruchtlos liegen läßt, in welchem Falle vielmehr der Vormund selbst dem Mündel zur Bezahlung der üblichen Zinse verpflichtet ist.

Mag ein Rechtsanwalt, welcher zugleich Vormund ist, für die in des Mündels Rechtsstreiten verfertigten Schriften und andern Arbeiten den gebührenden Verdienst aufrechnen, und wie er nun 4) überhaupt für alle durch die Vormundschaft ihm verursachten Kosten, Schäden und Entgang entschädiget werden muss, also auch hat er 5.) von dem Mündel nach Beschaffenheit des Standes und Vermögens desselben, dann der gehabten Mühe, Verrichtung und Sorge, einen verhältnißmäßigen Ehrensold zu fodern, wenn anders die Vormundschaft redlich und getreulich verwaltet worden. Bey größeren und beträchtlicheren Vormundschaften mag dieser Ehrensold (honorarium) nicht nur nach geendigter Vormundschaft, sondern auch auf Begehren zu Ende jeden Jahres von dem Gerichte bestimmt werden.

§. 16.

Vormundschafts Rechnung.

Der Vormund muss von seiner geführten Verwaltung Rechenschaft geben, und zu diesem Ende [illegible] über alle Einnahmen und Ausgaben wie jeder andere getreue und redliche Verwalter richtiges und ordentliches Tagbuch führen, damit er seine Rechnung hieraus verfertigen, und solche 2) nicht

und bey geendigter Vormundschaft able-
gen, sondern auch auf Begehren jähr-
lich, oder so oft man es nöthig finden wür-
de, wenigstens eine übersichtliche Aus-
weisung thun möge, und zwar a) entwe-
der dem Mündel selbst nach erlang-
ter Volljährigkeit, oder da die Vor-
mundschaft noch fortdauern soll,
dem Gericht, in beyden Fällen nach
vorgängiger Vorlage an den Ne-
benvormund und mit dessen Mit-
unterschrift. 4) Ist der Vater
als Vormund eine förmliche Rech-
nung abzulegen zwar niemals
schuldig, von der übersichtlichen
Anzeige und Ausweis aber so
wenig als die Mutter und andere
Vormünder befreyt. 5.) Wenn der
Vormund unter ein anderes Gericht
gehört, als welches ihn anfänglich
bestellt und bestätigt hat, so ge-
bühret zwar diesem letztern die
Rechnungs-Aufnahme, Einsicht
und Verhandlung, jenem aber die
Verschaffung und bey allenfalls
sich zeigenden Rückstand die
Vollstreckung, beydes anderge-
stalt nicht, als auf Ersuchschreiben,
(Requisition) 6) Ist bey der
Rechnungs-Aufnahme der

überflüssige Kostenaufwand zu vermei-
den, sohin auch in der Rechnung nicht
zu gestatten. 7) Soll der Vormund nach
abgelegter Rechnung, vorgenommener
genauen Prüfung und befundener
Richtigkeit von denjenigen, welchem
er solche obgedachtermassen abzule-
gen hatte, eine schriftliche Quittung
(absolutorium) erhalten oder da-
sich etwa 8) Streit und Irrung hier-
über ergiebt, die Sache bei obener-
wähnten Gericht verhandelt und
entschieden werden; so viel aber
9) die nochmalige Untersuchung
(Revision) einer bereits abgeleg-
ten, und richtig befundenen Vor-
mundschafts-Rechnung betrifft,
ist der Unterschied zu machen, ob
die Quittung bereits von dem
Mündel selbst nach erlangter
Volljährigkeit, oder aber nur
während der Vormundschaft von
dem Gericht ausgestellt worden.
Erstenfalls hat eine neue und
nochmalige Rechnungs-Untersu-
chung anderergestalt nicht, als wegen
Betrug (ex capite doli) oder we-
gen Rechnungs-Verstoß mehr
Platz; anderenfalls aber kann
man durch die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand, wenn anders eine merkliche Verletzung dargethan werden mag, noch dazu gelangen. 10) Für allen aus Verzögerung der Rechnungsablage entstandenen Schaden, haftet nicht nur nebst dem Vormund auch der Nebenvormund, sondern auch aushilfsweise das Gericht selbst.

Vormundschaftliche Vertretung gegen andere.

§. 17.

Was der Mündel in seinen Angelegenheiten ohne Bewilligung des Vormundes thut, hat 1) wenigstens auf seiner Seite keine verbindliche Kraft; wohl hingegen ist 2) der andere, welcher sich in ein Geschäft mit ihm eingelassen, daraus rechtlich verbunden, wenn der Mündel Vortheil davon hat, und mit Bewilligung des Vormundes gleichfalls die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllet. Nicht weniger bleibt 3) ein Bürge, der für den Mündel gut gesagt hat, allerdings verbunden, und kann sich mit der Ungültigkeit der Haupthandlung nicht schützen. 4) Haftet der Mündel aus solchen Handlungen selbst so weit, als er sich dadurch bereichert, oder aus rechtswidrigem Vorsatz Jemand

Schaden zugefügt hat. In Sachen, welche 5) zu des Mündels offenbaren Nutzen gereichen, kann der Vormund die Einwilligung nicht abschlagen und wird dieselbe allenfalls von Amtswegen durch das Gericht ersetzt. Im übrigen kann 6, die vormundschaftliche Einwilligung sowohl in der Abwesenheit, als unter gewissen Bedingungen, und entweder gleich bey Eingehung des Geschäftes selbst, oder auch nachher gültig ertheilt werden. Was aber 7) auf solche Weise einmal von ihm gutgeheissen ist, das bleibt bey Kräften; jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Mündel merklich verletzt worden.

§. 18.

Rechtsgeschäfte des Vormundes mit dem Mündel.

Der Vormund kann in Sachen, welche ihn selbst betreffen 1) sein vormundschaftliches Ansehen nicht geltend machen, sondern dieses muß bey Vermeidung der Nichtigkeit durch den Nebenvormund geschehen. Insbesondere soll er 2) ohne Genehmigung des Gerichts aus dem Gelde des Mündels weder ein Darlehen aufnehmen,

auch für das, was ihm der Mündel
nicht wegen der Vormundschaft,
sondern aus anderen Ursachen etwa
schuldig ist, sich selbst bezahlt machen;
viel weniger etwas von ihm kau-
fen, eintauschen, oder sonst auf an-
dere Weise entweder selbst oder
durch Mittelspersonen mit ihm
handeln, oder sich von andern ihre
Rechte gegen den Mündel ab-
treten lassen. Wohl hingegen kann
er 3, in Sachen, welche zwischen ihm
und dem Mündel gemeinschaft-
lich sind, zugleich im eigenen
Namen und als Vormund mit
Andern handeln, ohne daß es
deswegen der Bestimmung des
Nebenvormundes oder eines be-
sonderen Curators bedarf; und
diese nämliche Beschaffenheit hat
es 4, wenn der Vormund von des
Mündels Gütern durch öffentliche
gerichtliche Versteigerung etwas
an sich bringt.

§. 19.

Haftung des Mündels.

Was der Vormund in vormund-
schaftlichen Angelegenheiten handelt,
das wird auch 1, mit allen daraus
fließenden Rechten und Verbind-
lichkeiten für des Mündels eigene
Handlung geachtet, wofern diese

2, nach geendigter Vormundschaft und erlangter Großjährigkeit aus dem Grunde der von seinem Vormund in dieser Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (ex facto tutoris) sowohl Andere rechtlich belangen, als von Anderen rechtlich belangt werden kann. Ein anderes ist 3, was der Vormund nicht in vormundschaftlichen, sondern in seinen eigenen oder in anderen Angelegenheiten thut; dieses wird auch 4, im Zweifel allzeit vermuthet, so lange nicht aus der Handlung selbst, oder sonst das Gegentheil erscheint. 5, Wenn sich der Vormund in Vormundschafts-Sachen zugleich als Bürge verpflichtet, so mag er auch hierum sowohl vor als nach geendigter Vormundschaft belangt werden; und da er aber 6, zwar für sich und im eigenen Namen, jedoch mit des Mündels Geld handelt, so mag ihn dieser seiner Zeit an das erhandelte Gut, und die davon abfallenden Nutzungen halten, so weit er das hierzu verwendete Geld sammt den gewöhnlichen Zinsen auf andere Art nicht mehr erholen kann.

Für den rechtswidrigen Vorsatz, oder die Fahrlässigkeit des Vormundes (ex dolo vel culpa tutoris) haftet 7) der Mündel nur so weit, daß er dem beleidigten Theil entweder Entschädigung leisten, oder ihm sein eigenes Klagrecht gegen den Vormund abtreten muß; 8) hat er auf den Fall, daß er durch Handlungen des Vormunds beschädigt wird, die Wahl, ob er gegen den dritten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder gegen den Vormund selbst seinen Rückanspruch nehmen wolle. 9) Kann keine vormundschaftliche Handlung von dem Mündel unter dem Vorwand, daß er von dem Vormund nicht beygezogen worden, umgestoßen werden; falls aber 10) andere rechtserhebliche Ursachen hinzu vorhanden sind, so läßt sich gleichwohl das eingegangene Rechtsgeschäft nicht theilen, sondern der Mündel muß solches entweder ganz annehmen oder ganz aufheben.

§. 20.

Aufhebung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft (oder Nebenvormundschaft) kann 1) ohne rechts-

erhebliche Entschuldigung nicht abge-
lehnt werden, wer aber hiezu genug-
same Ursache zu haben glaubt, soll
solche 2.) bei dem Gerichte, welches
ihn bestellt oder bestätiget hat, und
zwar von Zeit, da ihm der gerichtliche
Auftrag eingedeutet worden, läng-
stens innerhalb 14. Tagen unter
Strafe, alsdann nicht mehr gehört
zu werden, (sub poena praeclusi)
anzeigen. Sind der Ursachen mehrere,
so soll man sie auch 3.) unter eben die-
ser Strafe zugleich auf einmal vor-
bringen. 4.) Ist nicht genug, daß
man die Ursache nur angebe, son-
dern wenn sie auf Thatsachen be-
ruht, und nicht schon allgemein be-
kannt ist, so muß sie auch bewiesen
seyn; wobei mit dem Gewißschleu-
nigst (summarissime) nunmehr
von Amtswegen nachgesehen werden
soll. Mütter und Ehefrau müs-
sen sich zwar 5.) ebenfalls entschul-
digen, sind aber gleichwohl die Ursa-
che anzugeben nicht verbunden.
Untüchtige und vermöge §. 3 von
der Vormundschaft ausgeschlosse-
nen Personen bedürfen 6.) keiner
Entschuldigung; dafern aber ihre
Untüchtigkeit nicht kundbar ist,
soll man sie binnen obiger Zeitfrist

bey willkürlicher Strafe anzeigen, und sich sofort das Gericht von Amtswegen hierüber erkündigen. Gegen blosse Ernennung oder Bestellung eines Vormundes hat 7) keine Berufung statt, wohl aber gegen die Verwerfung der von dem Bestellten angeführten Entschuldigungsgründe, wo inzwischen bis zu Austrag des Rechts-Streits ein Zwischenvormund angeordnet wird. 8) Diejenigen, welche keine hinlängliche Weigerungs-Ursachen angeben konnten, oder welche ihre Entschuldigung nicht auf gesetzliche Art vorbringen, sollen nicht nur durch hinreichende Zwangs-Mittel angehalten, sondern auch in alle dem Mündel aus ihrer Zögerung und Weigerung zugehenden Schäden verurtheilt werden.

Befreyungs-Ursachen.

§. 21.

Sechzigjähriges Alter, viele Kinder, andere bereits übernommene Vormundschaften, wichtige Staatsämter, Unerfahrenheit in den zur Vormundschaft gehörigen Geschäften, und andern dergleichen Ursachen, welche jedesmal von dem Gerichte nach den besondern Um-

Ständen zu beurtheilen sind, befangen von einer zu übernehmenden oder bereits übernommenen Vormundschaft (oder Nebenvormundschaft)

§. 22.

Endigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft wird 1, auf Seiten des Mündels geendigt a, durch den Tod, b, durch die Wahlkindschaft, wenn der Mündel dadurch unter väterliche Gewalt kömmt, c, durch Erreichung der Volljährigkeit, d, durch Erlangung der Volljährigkeits-Rechte (venia aetatis) welchenfalls jedoch der volljährig erklärte vor Erlangung der gewöhnlichen Volljährigkeit sich weder einer Pflegschaft oder Vormundschaft über andern, noch ohne Genehmigung des Gerichts einer Veräußerung seiner liegenden Güter sich anmaßen soll. e, durch die Verehelichung, doch vorbehaltlich des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die vor erreichtem 21ten Jahre eingegangenen nachtheiligen Rechtsgeschäfte. 2, Auf Seiten des Vormunds wird die Vormundschaft geendigt: a, durch seinen Tod, b, durch Erfüllung der Maß, Zeit oder Bedingung, auf welche er bestellt worden; c, durch

seine Untüchtigkeit, wenn sie sich erst nach angetretener Vormundschaft entdeckt oder neuerlich ergiebt. d) durch die Entlassung wegen erheblicher Entschuldigungs Ursache, e) durch die im nachstehenden §. bemerkte Absezung, f) wenn die Mutter oder Grossmutter Vormünderinn ist, durch ihre weitere Verehelichung 3. Ausser diesen Fällen soll Niemand von der Vormundschaft abstehen, widrigenfalls man nicht nur dem Mündel die dadurch verursachten Schäden zu ersezen schuldig ist, sondern auch von dem Gerichte in eine bürgerliche Strafe verurtheilt werden kann. Sofern sich nun 4) die Vormundschaft nur auf Seiten des Vormundes endigt, folglich anstatt des vorigen ein anderer Vormund bestellt werden soll, so liegt zwar die neue Bestellung ohne Unterschied, ob der vorige Vormund ein leztwilliger gesezlicher, oder von Amtswegen bestellter gewesen, dem Gerichte ob; doch soll dieses die nächsten Verwandten, so ferne sie dazu tauglich sind, nicht umgehen.

Absetzung des Vormundes.

§. 23.

1, Jeder Vormund kann, aus erheblichen Ursachen der Vormundschaft entsetzt werden; auch steht 2, Jedermann, selbst dem Mündel frey, einen verdächtigen Vormund gehörigen Orts anzuzeigen, 3, Ist der Nebenvormund bey Selbstverantwortlichkeit, so wie auch das Gericht von Amtswegen verpflichtet, hierüber zu wachen. 4, Die Ursache der Absetzung muß nach vorläufiger Vernehmung des Vormundes in möglicher Kürze untersucht, und wenn 5, die Sache zweifelhaft oder weitläufig zu werden scheint, ein Zwischenvormund bestellt werden; 6, sind die Bluts-Verwandten niemals befugt, den Vormund eigenmächtig abzusetzen, sondern es gebühret dieses dem Gericht allein, und zwar demjenigen, welches ihn bestellt oder bestätiget hat. 7, Wenn die Absetzung wegen rechtswidrigen Vortheils oder grober Fahrlässigkeit des Vormundes geschehen ist, so treten die Verordnungen des Strafgesetzbuches ein (Theil I. Artikel 295.)

Ursachen derselben.

§. 24.

Rechtmäßige Ursachen der Absetzung des Vormundes sind folgende.

1) wenn er ohne gerichtliche Bestätigung die Vormundschaft antritt, 2) kein Vermögens-Verzeichniß verfaßt, 3) für des Mündels Person oder Vermögen nicht sorgt, 4) dessen unbewegliche Güter auf ungesetzliche Art veräußert, oder sonst 5) in der Verwaltung sich grobe Fahrlässigkeit, oder gar rechtswidrigen Vortheil zu Schulden kommen läßt, 6) in schlechten, liederlichen Lebenswandel, großen Verfall seines Vermögens, oder in solche Umstände geräth, welche ihn vermöge des vorhergehenden §. 9. an der Vormundschaft verhindern, 7) wenn sich nachher zeigt, daß er Schuldner oder Gläubiger des Mündels sey; denn ein solcher wird nicht nur der Vormundschaft entsetzt, sondern verliert auch sein Klagerecht oder seine Einwendung gegen den Mündel, ausgenommen, da aus den Umständen erscheint, daß er bey dem Antritt der Vormundschaft keine Wissenschaft von der Schuld oder Foderung gehabt,

oder sich solche erst während der Vormundschaft ergeben hat, welchenfalls dem Nebenvormund die Vertretung des Mündels für diese besondere Handlung obliegt, so kann nämlich die Schuld oder Foderung nicht aus der Vormundschaft, sondern aus andern Ursachen entspringt. 8. Dieselben Gründe, in so ferne sie auf den Nebenvormund Bezug haben können, ziehen auch dessen Entsetzung nach sich.

§. 25.

Pflichten nach geendigter Vormundschaft.

Die Obliegenheit eines Vormundes nach geendigter Vormundschaft ist 1, die Ablegung der Rechnung, 2, Vergütung des sich zeigenden Rückstandes, 3, Uebergabe des verwalteten Vermögens-Verzeichnisses, 4 Ausliefrung des Vermögens des Mündels, und 5, ist diese letztere auf gehörige Art geschehen ist, die weitere neue Besorgung und Verwaltung desselben.

§. 26.

Klagrecht des Mündels.

1. Der Vormund kann um alles, was er obgedachtermassen als Vormund zu leisten hat, von dem Mündel rechtlich belangt werden, und es geht 2, dieser Anspruch sowohl auf die Erben des Mündels, als auch gegen die Erben des Vormundes jedoch dergestalt, daß 3. die Erben des Vor-

mündel nur für den rechtswidrigen Vor-
satz, und für die grobe, nicht aber für die
leichte Fahrlässigkeit ihres Erblassers
haften, ausgenommen, so weit sie selbst
gehandelt haben (ex facto proprio con-
veniri) oder der Streit mit dem Erblas-
ser schon in dessen Lebzeiten befesti-
get worden, und derselbe von dem
Schaden des Mündels Nutzen gezo-
gen hat. 4, findet diese Klage nicht
nur nach geendigter Vormundschaft
sondern auch während derselben statt,
und werden 5, die Rechte des Mündels vor
erlangter Volljährigkeit von dem Neben-
vormund, oder so ferne auch dieser be-
theiligt, von einem hierzu besonders
ernannten Vertreter (curator) oder
endlich von demjenigen, an welchen die
Vormundschaft übergegangen, hiebey
gewahrt. 6, Auch gegen den Neben-
vormund hat der Mündel ein Klag-
recht, und zwar unmittelbar (princi-
paliter) wenn jener durch pflichtwi-
drige Handlungen an der Beschädi-
gung des Mündels Theil genom-
men, zur Aushilfe aber (subsidia-
risch) wenn derselbe sich nur die
Unterlassung gehöriger Aufsicht
zu Schulden kommen ließ. Die
Unterpfandsrechte des Mündels sind
im II. Theil Hauptst. bestimmt.

§. 27.

Des Vormundes) Dagegen kann aber auch der
Mündel von dem Vormund (und

Nebenvormund zu allem, was er dem letzteren obenerwähntermaßen von geführter Vormundschaft wegen schuldig ist, belangt werden, und geht diese Klage ebenfalls auf die beyderseitigen Erben über, jedoch ohne Unterschied oder Vorzugs-Recht.

Klagrecht gegen vormundschaftliche Bürgen.

§. 28.

Wenn der Mündel die Befriedigung seiner Forderungen bey dem Vormund oder dessen Erben nicht mehr erholen kann, so haften ihm 1) die gestellten Bürgen. Sind derselben mehrere, oder stellt von mehreren Vormündern jeder einen besondern Bürgen, so haftet auch jeder für die ganze Schuld; doch bleibt demjenigen, welcher für andere bezahlt, der Rückanspruch nach verhältnißmäßigem Antheil vorbehalten. Ein anderes ist 3), wenn der Bürge nur für eine gewisse Summe gutspricht, oder die Vormundschaft getheilt ist, (s. §. 31.) denn da haftet jeder Bürge nur nach Verhältniß seines Antheils 4), daher auch die Bürgen allzeit nur für das, was der Vormund als Vormund während der Vormundschaft thut. 5) Werden diejenigen, welche dem Gericht einen Vormund vorschlagen, oder als tauglichen annehmen, den Bürgen nicht gleich geachtet.

Rückhilfsklage gegen das Gericht.

§. 29.

Nach allen obenbenannten Personen haftet endlich auch das Gericht aus-

hilfsweise für allen dem Mündel verursachten Schaden, wenn er in Bestellung der Vormundschaft, in gebührender Aufsicht, oder sonst in seinem Obervormundschaftsamt etwas ermangeln läßt; und wenn derselbe in mehreren Personen besteht, so haften alle diejenigen zugleich, welche an diesem Verschulden Antheil genommen haben, ausgenommen, wenn die Sache einem allein übertragen worden, welchem sodann die Haftung auch ganz allein obliegt.

§. 30.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei außergerichtlichen Handlungen, welche zwar an sich giltig, jedoch so beschaffen sind, daß sie dem Mündel unwiederbringlichen oder merklichen Schaden zuziehen, hat er die Wahl, ob er sich deßhalb bey seinem Vormund durch obenerwähnte Vormundschaftsklage (actio tutelae directa) oder aber bey demjenigen, mit welchem der Handel vorgegangen, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erholen wolle. Durch die letztere wird zwar d. Mündel in den Stand gestellt, wie es vor geschlossener Handlung gewesen, und wird mithin der erlittene Schaden dadurch abgethan. Es hat aber dieselbe in solchen Händeln, worin sich der Mündel selbst einen Betrug zu Schulden kommen ließ, niemals.

statt. 4) Hängt sie als ein persönliches Vorrecht lediglich der Person des Minderjährigen an, und erstreckt sich außer bey untheilbaren Geschäften (causis individuis) weder auf seine Bürgen noch auf seine Gesellschafts-Genossen, und eben so wenig auf seine Erben, wo nicht die Sache schon in seinen Lebzeiten wirklich bey dem gehörigen Gericht angebracht, und der Streit befestigt worden ist. Gegen einen Minderjährigen oder gleich Bevormundeten gereicht sie 5) nur dann, wenn dieser bloß um den Gewinn streitet, und gegen einen dritten Inhaber, mit welchem das Geschäft nicht eingegangen worden, nur in so weit Platz, als derselbe die Sache in unredlicher Meinung (mala fide) an sich gebracht hat. 6) Muß das Gesuch um Wiedereinsetzung, wie jedes andere der Regel nach bey dem Richter des Beklagten, mithin auch nach Beschaffenheit der Umstände bey dem Richter der gelegenen Sache, oder da es nur nebenbei (incidenter) vorkommt, dort wo die Hauptsache selbst hängt, angebracht werden, und fällt endlich 7.) wiederum weg, wenn auf Seiten des Mündels nach erlangter Großjährigkeit die Genehmigung entweder mit Worten oder Werken erfolgt, oder aber von Zeit der

Großjährigkeit oder der Großjährigkeits-
erklärung einen ganzen Jahre verstri-
chen sind, ohne daß die Wiedereinsetzung
begehrt würde. Von gerichtlichen Hand-
lungen, und wie weit die Wiedereinse-
tzung Platz greife, s. Cod. jud. C. 16.
§. 1. Vgl. übrigens §. 36. nr. 2. u. 3.

§. 31.

Von Mitvormündern.

Das Gericht soll 1, der Regel nach zu
jeder Vormundschaft mehr nicht, als
einen Vormund bestellen, es wäre
denn, daß die väterliche Anordnung
ein Anderes erheische. 2, Hat der Va-
ter den einen oder andern von den
benannten Vormündern von der
Verwaltung ganz ausgeschlossen,
oder eine Abtheilung unter ihnen
hierinfalls gemacht, so soll auch jeder
dabey verbleiben, und keiner weiter
um sich greifen, wohingegen solchenfalls
auch jeder nur für den zu verwalten
gehabten Theil allein, nicht aber für
andere zu haften hat, ausgenom-
men, wenn üble Verwaltung von
dem Mitvormund verspürt, und
solche gleichwohl dem Gericht, wie
sich doch allerdings gebühret, nicht
alsbald angezeigt wird. 3, Außer
diesem Fall der väterlichen Anord-
nung soll eine Mitvormundschaft,
(die mit der Nebenvormundschaft
nicht zu verwechseln ist) nie und
in keinem Falle statt haben,
sondern bey einer Gleichheit des

Gerade bey den Blutsverwandten, hat das Gericht den tauglichsten als Vormünder aufzustellen.

§. 32.

Ehrenvormund.

Da die Obervormundschaft nur dem Gerichte gebühret, so kann ein Obervormund eben so wenig bestehen, als ein sogenannter Ehrenvormund.

§. 33.

Vormundschaftsverwalter.

Diejenigen, welche zwar zu Vormündern nicht wirklich bestellt sind, gleichwohl aber dem Mündel in redlicher Meinung vorstehen (protutores) haften ihm dafür auf die nämliche Art, wie ordentliche Vormünder. Im übrigen wird diese Vormundschaftsverwaltung (protutela) nach den Grundsätzen der Geschäftsführung (negotiorum gestio) beurtheilt.

§. 34.

Falsche Vormünder.

Wer sich fälschlich und betrüglicherweise für einen Vormund ausgiebt, haftet zwar 1) seinerseits wie ein wahrer ordentlicher Vormund, übrigens aber sind 2) alle seine Handlungen kraftlos, und wenn 3) der Mündel Schaden dadurch leidet, so wird nöthigenfalls gegen Jenen der Würderungseid zugelassen, wobey 4) die Strafe des Betrugs vorbehalten bleibt. 5) Wer mit einem solchen Vormund wissentlich handelt, muß es sich selbst beymessen, wenn er sich dadurch an seinem Recht verkürzt. Kennt aber

6, der falsche Vormund dem Mündel zum Nutzen handelt, wird er für einen Geschäftsführer angesehen. 7, Wenn sich mehrere falsche Vormünder zugleich eingeben, haften sie für den Schaden sammt und sonders (in solidum) jedoch mit der Rechtswohlthat der Theilung (cum beneficio divisionis) unter sich, so weit jeder aus ihnen zahlungsfähig ist.

Pflegschaft.

§. 35.

Die Pflegschaft oder Fürsorge ist eine Gattung von Vormundschaft, und wird den Blödsinnigen, Wahnsinnigen, den Verschwendern, Abwesenden, Vergantten, und in gewissen Sachen öfter auch andern Personen verwendet. Von den Güter-Pflegern während der Gant s. Cod. jud. c. 19. §. 18, von den übrigen aber die nächstfolgenden §.§.

Nachträgliche Bestimmungen.

§. 36.

1, Der Unterschied zwischen Vormundschaft und Fürsorge (tutela et curatela) in Ansehung der Unmündigen und Minderjährigen ist aufgehoben, und es hat nur allein über Minderjährige Vormundschaft statt; 2, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit hat in Bezug auf letztwillige Verordnungen oder auf die Ehe nicht statt. 3, Werden zwar den Königlichen Fiskus, Kirchen, Spitäler, Almosen-Ämter, und andern vom

Staat gebilligte Körperschaften oder Gemeinden, so weit es ihrer Beschaffenheit nach nur immer thunlich, und dem Herkommen nicht entgegen ist, den Minderjährigen gleichgeachtet; weil sie aber nie in die Volljährigkeit eintreten, so soll bey ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein Zeitraum von 4. Jahren von dem Tage an, wo die Verlezung oder Uebervortheilung (laesio) geschehen und bewiesen ist. oder wenn der Vorsteher selbst daran Schuld trägt, von dem Tag an, da ein anderer Vorsteher anstatt seiner bestellt worden, gerechnet werden.

§. 37.

Pflegschaft über Verschwender, Blöde und Wahnsinnige.

Alle diejenigen Personen, welche wegen Gemüths- oder Körpergebrechen ihren Geschäften selbst vorzustehen, nicht im Stande sind, oder die ihr Vermögen muthwilligen und verschwenderischerweise durchbringen, sollen, auf Anzeige ihrer Verwandten, oder auch von Amtswegen, von dem Gericht nach vorläufig eingeholter hinlänglicher Kenntniß ihres Zustandes auf die nämliche Art, wie die Minderjährigen bevormundet und behandelt werden. Wenn sie mit minderjährigen Kindern versehen sind, so erstreckt sich die Fürsorge (curatela) zugleich mit auf dieselben, wo kein Besonderes hierin verordnet wird. Die Fürsorge

in Betreff der zu bevormundenden Geltingebüßet vor allen dem Ehegatten. Punct 2 die muthwilligen Verschwender insbesondere betrifft, so soll man sie vor allem zu besserer Hauswirthschaft ermahnen, und wenn diese Ermahnung fruchtlos ist, durch gerichtliches Erkenntniß als Verschwender erklären, sodann wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, nicht nur die wirkliche Bestellung der Fürsorge vorgenommen, sondern auch, damit sich Jedermann hiernach zu richten wisse, das Erkenntniß an die Gerichtsthüren angeschlagen, und in dem einschlägigen Kundschaftsblatt bekannt gemacht werden. Mit dieser Fürsorge wird fortgefahren, bis unzweydeutige Beweise der Besserung eintreten. Allein ad 3tens ein Unsinniger im Wahnsinn thut, ist aus Mangel des Verstandes und Willens ohnehin weder auf einer noch auf der anderen Seite von Kraft. Wenn er aber zuweilen wieder zu sich kömmt, so kann er während dieses lichten Zwischenraums, dessen Zuverlässigkeit jedoch von dem, der sich darauf beruft, allzeit genüglich bewiesen werden muß, auch ohne Fürsorge handeln, denn obwohl die Fürsorge [Bestellung] nicht gleich aufgehoben, sondern so lange fortgesetzt wird, bis der Pflegling vollkommen hergestellt ist, so reicht doch das Amt des

durchgängig während des lichten Zwischenraumes, und lebt allzeit von selbst wieder auf, sobald der Pflegling wieder in seinen Wahnsinn zurückfällt. 4) Taubstumme, welche sich wenigstens schriftlich verständlich machen können, wie auch Blinde, sehr gebrechliche oder beständig kranke Personen, sollen nur auf ihr Verlangen entweder überhaupt, oder für gewisse besondere Handlungen bevormundet werden. 5) Diejenigen, welche zur Strafe des Zuchthauses, oder zur Festungsstrafe zweyten Grades verurtheilt sind, sollen von dem Gericht einen Fürsorger untergeben werden, wohingegen andere Gefangene nur dann einen Fürsorger erhalten, wenn sie es verlangen, oder die rechtliche Betheiligung anderer Personen diese Fürsorge nothwendig macht.

§. 38.

Zwischen-Vormünder.

Obwohl man der Regel nach Niemand, der schon einen Vormund oder Fürsorger hat, mit weiterer Fürsorge zu versehen pflegt, so leidet doch 1, diese Regel vielfältige Ausnahmen, insbesondere, wenn die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder mit ihrem Vater selbst, oder die Mündel mit ihrem Vormund zu handeln haben, denn da soll man einen zu dieser besondern Handlung verpflichteten Vertreter bestellen, welcher seine

alles, was sonst einem Vormunde zusteht, genau beobachten, und die Kinder gegen ihren Vater, oder die Mündel gegen ihren Vormund getreulich vertreten, auch ohne erhebliche Ursache, eher, und bevor selbige Handlung geendet ist, von der Vertretung nicht abstehen soll. Zwischenvormünder werden 2, bestellt, wenn der letztwillige oder gesezliche Vormünder selbst noch minderjährig ist, oder wenn der Vater bedingnisweise auf einen gewissen Tag (sub conditione ad certam diem) einen Vormund benennt, oder wenn mehrere gesezliche Vormünder über die Nähe des Grades oder über die Fähigkeit miteinander streiten, oder wenn man gegen einen verdächtigen Vormund in der Untersuchung begriffen ist, oder wenn derselbe durch Reise, Krankheit, persönlichen Verhaft u. d. gl. an der Verwaltung auf einige Zeit gehindert ist, oder wenn es das Gericht sonst aus anderen erheblichen Ursachen nothwendig findet.

§. 39.

Curatoren über liegende Erbschaften und Abwesende.

Liegenden Erbschaften giebt man 1) Verwalter (curatores) wenn die Erben entweder gar nicht bekannt, oder wenigstens noch in der Berath-

§. 2) In Ansehung der Abwesenden ist folgendes zu beobachten:

schlagung begriffen sind. Die Bestellung eines Curators für einen Abwesenden, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und welcher keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, geschieht durch das Gericht des Bezirks, wo dessen Güter liegen, und die Verwaltung oder Fürsorge richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vormundschaft und Pflegschaft. 3) Diese Fürsorge-Bestellung tritt insbesondere auch in dem Fall ein, wenn bey Gericht die Todeserklärung eines Abwesenden nachgesucht wird, welche aber nur unter folgenden Umständen Statt finden kann, a) wenn entweder seit der Geburt des Abwesenden ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthalts zehn Jahre unbekannt geblieben ist, b) oder ohne Rücksicht auf das Alter, wenn derselbe durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben, oder c) wenn der Abwesende im Kriege schwer verwundet worden, oder sonst in einer nahen Todesgefahr gewesen, und seine Rettung unbekannt ist, wo auch überdieß seit jener Zeit drey volle Jahre vermißt wird. 4) In diesen Fällen wird nach eingereichtem Todeserklärungs-Gesuch, und geschehener Aufstellung eines

[illegible] des Abwesenden durch eine auf ein ganzes Jahr gestellte, in diesem Jahre dreymal den öffentlichen, nach Umständen auch den auswärtigen Zeitungs-Blättern einzurückende Vorladung mit dem Beysatz zur Wiederholung aufzurufen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dem Gerichte auf andere Art Kenntniß von seinem Leben verschafft, zur Todes-Erklärung schreiten werde. Nach Verfluß des Jahres wird auf Ansuchen der Betheiligten die Todeserklärung von dem Gerichte erlassen und der Tag, an welchem sie ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag des Abwesenden gehalten. Doch schließt 5) die Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kömmt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todes-Erklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

6) Was insbesondere die Todes-Erklärung eines abwesenden Ehegatten betrifft, so reicht der bloße Verlauf der zur Todes-Erklärung bestimmten Zeit (nr. 3. a und b.) nicht hin,

nur die Ehe für aufgelöst zu halten, sondern die Abwesenheit muß mit solchen Umständen begleitet seyn, welche keinen Grund zu Zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende gestorben seye. Nur in diesem Fall des Erweises durch Zusammentreffen der Umstände kann bey dem Ehegerichte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung nachgesucht werden, daß der Abwesende für todt zu halten, und die Ehe getrennt sey. Das Verfahren hiebei ist ganz wie in andern Todes-Erklärungs-Fällen. 7.) Von Vertretern unehelicher Kinder bey Schwängerungs- und Vaterschafts-Klagen s. IV. Hauptst. §. 9. Nr. 4. Von Curatoren schwangerer Frauen, ebendas. §. 10. Nr. 5.

§. 40.

Von Beyständen.

Was hierbei von Vormündern und Pflegern verordnet worden, das läßt sich auf unverpflichtete Beystände, weil sie nur bloße Rathgeber sind, und ihnen keine Verwaltung übertragen ist, keineswegs anwenden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Neuverbessertes baierisches Landrecht [Lithographirter Entwurf zur Revision des Codex Maximil. Bavaricus Civilis v. Jahre 1816 ??.]

Bd.: 1

[1867]

2 Bavar. 524 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316621-5